

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

13. Dezember 2017

Nummer 57

Niederschrift

über die Sitzung des Rates der Stadt Bonn
am Donnerstag, dem 28.09.2017, um 18.00 Uhr,
im Ratssaal, Stadthaus, Berliner Platz 2

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1713635N0	
Rat - Fragestunde - X/26.	
28.09.2017	
Stadthaus, Ratssaal	
18:01	Uhr
18:15	Uhr

Seite

Große Anfragen

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Drucksachen-Nr.: 1711921
Große Anfrage: StV Felix Kopinski StV Sebastian Kelm StV Dr. Carsten Euwens AM Valentin Brückel BzV Christoph Grenz und die Fraktion Die Sozialliberalen vom 12.06.2017
Niederflurbahnen im Nahverkehrsplan | 1907 |
| 2 | Drucksachen-Nr.: 1711988
Große Anfrage: Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 21.06.2017
Gondel Beuel - Venusberg | 1909 |
| 3 | Drucksachen-Nr.: 1711989
Große Anfrage: Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 21.06.2017
Grundsätzliche Verkehrsprobleme in Bonn | 1912 |
| 4 | Drucksachen-Nr.: 1712197
Große Anfrage: Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 12.07.2017
Abbau von Mieter*innenrechten entgegenwirken | 1914 |
| 5 | Drucksachen-Nr.: 1712627
Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 06.09.2017
Umsetzung der Ergebnisse des Diesel-Gipfels bei der Bundeskanzlerin durch die Stadt Bonn | 1916 |

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.01 Uhr die öffentliche Fragestunde des Rates. Auf seine Frage, ob Bedenken gegen eine Übertragung der Sitzung im Internet bestehen, werden keine Einwände erhoben.

1

Drucksachen-Nr.: [1711921](#)

**Große Anfrage: StV Felix Kopinski StV Sebastian Kelm StV Dr. Carsten Euwens AM Valentin Brückel BzV Christoph Grenz und die Fraktion Die Sozialliberalen vom 12.06.2017
Niederflurbahnen im Nahverkehrsplan**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche Streckenabschnitte sind bislang noch nicht für den Betrieb mit 2,65 Meter breiten Niederflurbahnen ausgelegt?
2. An welchen Haltestellen wären für den Einsatz 36 Meter langer Bahnen Umbauten erforderlich? Bitte aufschlüsseln nach reinen Bahnsteigverlängerungen und größeren Umbauten mit Gleisverschwenkungen und/oder Anpassungen der Signaltechnik.
3. Gibt es gesetzliche Regelungen, die einem vorübergehenden Einsatz längerer Bahnen an noch nicht umgebauten Haltestellen entgegenstehen würden? Wären technische und organisatorische Maßnahmen wie z.B. Blockieren der letzten Tür an den betroffenen Haltestellen geeignet, um für eine Übergangszeit einen sicheren Betrieb zu gewährleisten?
4. Welche sonstigen Betriebsanlagen wie Wendeanlagen oder Betriebshöfe wären vor dem Einsatz 36 Meter langer Bahnen zwingend umzubauen?
5. Welche Auswirkungen hätte es auf die Bewertungsmatrix in 1711670ED2, wenn bei der Inbetriebnahme 36 Meter langer Bahnen bei stockender Umsetzung notwendiger Umbauten auch Provisorien in Kauf genommen würden und damit eine neutrale Wertung in der Kategorie „Zeitliche Umsetzbarkeit“ erreicht werden könnte?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt in Abstimmung mit SWB Bus und Bahn zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. *Welche Streckenabschnitte sind bislang noch nicht für den Betrieb mit 2,65 Meter breiten Niederflurbahnen ausgelegt?*

Die noch nicht ausgebauten Streckenabschnitte sind in Übersicht dem Plan Hüllkurven Engstellen der **Anlage** zur Stellungnahme zu entnehmen.

2. *An welchen Haltestellen wären für den Einsatz 36 Meter langer Bahnen Umbauten erforderlich? Bitte aufschlüsseln nach reinen Bahnsteigverlängerungen und größeren Umbauten mit Gleisverschwenkungen und/oder Anpassungen der Signaltechnik.*

Die an den einzelnen Haltestellen vorzunehmenden Maßnahmen sind dem in der **Anlage** zur Stellungnahme beigefügten Auszug aus der Machbarkeitsstudie der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft zu entnehmen.

3. *Gibt es gesetzliche Regelungen, die einem vorübergehenden Einsatz längerer Bahnen an noch nicht umgebauten Haltestellen entgegenstehen würden? Wären technische und organisatorische Maßnahmen wie z.B. Blockieren der letzten Tür an den betroffenen Haltestellen geeignet, um für eine Übergangszeit einen sicheren Betrieb zu gewährleisten?*

Grundsätzlich steht in der maßgeblichen BOStrab (Betriebsordnung Straßenbahn) u.a. geschrieben:

§2 Grundregeln

(1) Betriebsanlagen, Fahrzeuge oder Teile davon müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der **Sicherheit und Ordnung** genügen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an den Bau der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

(2) Einrichtungen in Betriebsanlagen und Fahrzeugen, die für die Benutzung oder Betätigung durch Fahrgäste bestimmt sind, müssen **gut erkennbar** und **leicht erreichbar** sein. Ihre Handhabung muss sich **sinnfällig erkennen lassen**; Fehlbedienungen dürfen zu **keiner Betriebsgefährdung** führen.

§43 Türen für den Fahrgastwechsel

(1) Türen müssen so gebaut und angeordnet sein, dass ein **zügiger Fahrgastwechsel** möglich ist.

Das „Nicht-Freigeben“ einer Fahrgasttür scheint also rein rechtlich nicht explizit verboten zu sein. Allerdings entstehen durch solch eine Überlegung zahlreiche teilweise kritische Fragestellungen, die im Zweifel mit der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) und ggf. auch der Bezirksregierung abzustimmen wären:

- Ist sichergestellt, dass an den verschiedenen in Frage kommenden Haltestellen immer die gleiche Tür gesperrt ist, d. h. können Fahrgäste (ggf. auch mobilitätseingeschränkte) sich darauf einstellen? Oder kann es der Fall sein, dass ein Fahrgast (z.B. mit Rollator oder Kinderwagen) an einer Tür einsteigen aber nicht mehr aussteigen kann? Ggf. behindern andere Fahrgäste oder auch die lichte Durchgangsbreite zwischen zwei Doppelsitzen die Möglichkeit den nächsten Türbereich zu erreichen.
- Ein automatisches haltestellenabhängiges Sperren von Fahrgasttüren ist in der Fahrzeugsteuerung ohne weiteres nicht abzubilden. Eine entsprechende Interaktion Fahrzeug-Infrastruktur ist nur sehr aufwendig und kostenintensiv realisierbar.
- Ein manuelles Sperren von Fahrgasttüren ist ebenfalls in der Fahrzeugsteuerung nicht ohne weiteres abzubilden bzw. mit Mehraufwand verbunden. Es birgt zusätzlich die Gefahr der Freigabe der falschen Tür durch den Fahrdienst. Ein absolutes Verriegeln der entsprechenden Tür ist nicht zulässig, da eine Notöffnung durch die Fahrgäste möglich bleiben muss.
- Die Kommunikation haltestellenabhängigen Nicht-Öffnens einer Tür gegenüber den Fahrgästen (Anzeigen? Ansagen?) wäre schwer zu handhaben. Irritierte, hektische, ggf. panische Fahrgäste könnten an der gesperrten Tür u. U. vermehrt zur Notentriegelung greifen, was den Betriebsablauf zusätzlich negativ beeinflussen würde.
- Bei technischem Ausfall einer weiteren Tür wäre u. U. anders als heute eine geordnete Weiterfahrt mit Fahrgästen gar nicht mehr möglich.

Die vorgeschlagene Betriebsweise müsste bei der TAB und der Bezirksregierung als Ausnahme beantragt werden. Zudem wäre im Vorfeld eine intensive Abstimmung mit den Behindertenverbänden zu führen.

In jedem Falle würde die Türsperrung zu längeren Fahrgastwechselzeiten und Komforteinbußen führen. Die Fahrgäste würden sich u. U. ungleichmäßig im Fahrzeug verteilen und die Fahrzeugkapazitäten dadurch nicht voll ausgeschöpft.

SWBV und Verwaltung können die in Erwägung gezogene Betriebsweise aufgrund der zu erwartenden Probleme nicht befürworten.

4. *Welche sonstigen Betriebsanlagen wie Wendeanlagen oder Betriebshöfe wären vor dem Einsatz 36 Meter langer Bahnen zwingend umzubauen?*

Im Wendegleis in der Quantiusstraße hinter dem Hauptbahnhof würden 36 Meter lange Bahnen den Busverkehr blockieren. Ein Umbau wäre dort unumgänglich. In der Wendeschleife Quirinusplatz finden heute (knapp) drei Bahnen gleichzeitig Platz. Bei Einsatz 36 Meter langer Bahnen könnten nur noch maximal zwei Bahnen gleichzeitig in der Schleife stehen. Es wären zumindest geringfügige Fahrplananpassungen nötig, um dies zu allen Zeiten sicherzustellen.

Wesentlicher Handlungsbedarf besteht in den Betriebshöfen:

Im Betriebshof Beuel wäre die jetzt mit zwei Wartungsgleisen à drei 30m-Bahnen versehene Straßenbahnhalle für jeweils drei 36m-Bahnen auszulegen (Verlängerung um etwa 17,50 Meter).

Im Betriebshof Dransdorf wäre in der Hauptwerkstatt der Hallenteil für die Radreifenbearbeitung

um sechs Meter zu verlängern. Zudem wäre der Hallentrakt mit Lackiererei, Lackvorbereitung und Ausblechung um sechs Meter zu verlängern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Liegenschaft ein Planfeststellungsbeschluss mit Auflagen existiert und das Gebiet zum Hochwassergebiet eingestuft wurde. Genehmigungsrechtliche Belange im Falle von Um- oder Anbauten wären noch in einer Detailplanung zu vertiefen und würden ein längeres Genehmigungsverfahren voraussetzen.

5. *Welche Auswirkungen hätte es auf die Bewertungsmatrix in 1711670ED2, wenn bei der Inbetriebnahme 36 Meter langer Bahnen bei stockender Umsetzung notwendiger Umbauten auch Provisorien in Kauf genommen würden und damit eine neutrale Wertung in der Kategorie „Zeitliche Umsetzbarkeit“ erreicht werden könnte?*

Ein provisorischer Umbau der Betriebshofanlagen ist nicht möglich. Der Einsatz längerer Bahnen ohne Anpassung der Haltestellen würde zu den unter Frage 3 genannten Nachteilen führen und wäre daher unakzeptabel. Insofern ist eine neutrale Wertung in der Kategorie „Zeitliche Umsetzbarkeit“ rein theoretischer Natur. In diesem theoretischen Fall der neutralen Bewertung kämen aufgrund geringfügiger wirtschaftlicher Vorteile auch die 36-Meter-Betriebskonzeptvarianten mit Verkürzung der Linie 62 bis Hbf.

(d.h. Entfall Direktverbindung Beuel – Dottendorf) und 6-7-7-Minuten-Grundtakt der Linie 61 (d. h. Taktreduzierung nach Dottendorf von 5- auf 6-7-7-Minuten-Takt) in die engere Wahl (Varianten 2a-36 und 2b-36).

2

Drucksachen-Nr.: [1711988](#)

**Große Anfrage: Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 21.06.2017
Gondel Beuel - Venusberg**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Zu dem Gutachten und den Folgerungen stellen sich Fragen:

1. Wieso ist eine Zahl von rd. 1000 PKW/h auf den Zubringerstraßen zum Venusberg in Spitzenzeiten untragbar im Vergleich zu anderen viel befahrenen Bonner Straßen?
2. Rechtfertigt die Entlastung von bestenfalls rund 8% an PKW auf den Zubringerstraßen zum Venusberg die hohen Investitionen in eine Seilbahn?
3. Wenn die Entlastungswirkung durch ein prohibitiv zu nennendes Parkraum-Management-System (PMS) deutlich steigt, wie würde sie sich durch ein solches PMS allein auswirken?
4. Wieso geht die Prognose von einer starken Erhöhung der Entlastungswirkung auf der zum Venusberg führenden Straße aus, wenn die Gondel in Beuel startet, obwohl zahlreiche rechtsrheinische Nutzer sie wahrscheinlich „nur“ für die Strecke Beuel – zu den Arbeitsplätzen im Bundesviertel nutzen?
5. Führt die Rheinüberquerung der Gondel zu einer signifikanten Stau vermindern der Entlastungswirkung auf den Bonner Brücken?
6. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass die Verkehrszunahme auf der Robert-Koch-Straße in der Vergangenheit als außerordentlich moderat zu bezeichnen ist und welche sind die Hypothesen und Modellannahmen der Prognose, dass es zukünftig zu der entscheidenden Verkehrszunahme kommen soll?
7. Stimmt die Verwaltung der Einschätzung zu, dass es insbesondere bei der jüngeren Bevölkerung Einstellung- und Verhaltensänderungen bezüglich des MIV kommt und dass die rasante Zunahme von Elektro-Fahrrädern für alle Bevölkerungskreise zu einer individuell gewünschten Verlagerung des Verkehrs von MIV zu Fahrrad führt? Inwieweit ist das in der Prognose berücksichtigt?

8. Welches sind die Kriterien, die entscheiden, ob in der möglichen Trasse für eine Seilbahn eine baumfreie Schneise in den Kottenforsthang geschlagen werden muss oder ob die Gondeln über die bestehenden Bäume hinweg schweben können?
9. Warum wird eine Spitzenkapazität der Gondeln von 3600 Personen/Stunde (6 Gondeln à 10 Personen je Minute) vorgeschlagen, wenn man nur mit bis zu 7000 Fahrten am Tag rechnet? Bezieht sich diese Zahl auf Hin- und Rückfahrt pro Person oder sind es nur 3500 Fahrten in jede Richtung?
10. Würde die Parkraum-Problematik der Uni-Kliniken nicht besser durch ein weiteres Parkhaus, das vernünftigerweise mit einer Signalanlage zur Fahrzeug-Lenkung hin zu freien Plätzen sein sollte, deutlich entschärft?
11. Sind die Staus auf dem Venusberg, die den Busverkehr so sehr behindern, dass eine Entlastung durch Zusatzbusse nichts bringen soll, nicht stark durch die Baustelle, die abschnittsweise zu einspuriger Straße führt, bedingt?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Zu den in der Großen Anfrage gestellten Fragen nimmt die Verwaltung in Abstimmung mit den Gutachtern der Machbarkeitsstudie wie folgt Stellung:

1. Wieso ist eine Zahl von rd. 1000 PKW/h auf den Zubringerstraßen zum Venusberg in Spitzenzeiten untragbar im Vergleich zu anderen viel befahrenen Bonner Straßen?

2013 wurde auf der Robert-Koch-Straße ein Verkehrsaufkommen von ca. 12.500 Kfz/Tag und 1.100 Kfz/Spitzenstunde festgestellt. Städtische Hauptverkehrsstraßen wie die Robert-Koch-Straße weisen gemäß RAST06 etwa in der Einstufung als „Örtliche Einfahrtsstraße“ eine Kapazität von ca. 400-1.800 Fz/h auf, das entspricht etwa bei heutiger Verteilung über den Tag 4.500 bis 20.000 Fahrzeugen am Tag. Allerdings berücksichtigt dies nicht die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte und auch nicht die Häufigkeit von Knotenpunkten und die Bergsituation. Auf die Berechnung zum Knoten mit der Straße im Wingert im Zuge des Bebauungsplans zum Eltern-Kind-Zentrum wird hingewiesen, die nachweist, dass bei weiter steigenden Verkehrsbelastungszahlen dieser Knotenpunkt nicht mehr leistungsfähig im Sinne der Vorschriften sein wird. Daher sind Maßnahmen und Lösungen zu entwickeln, die der gemäß Machbarkeitsstudie zu erwartenden Steigerung des Verkehrsaufkommens im MIV auf 20.500 Kfz/Tag entgegenwirken.

2. Rechtfertigt die Entlastung von bestenfalls rund 8% an PKW auf den Zubringerstraßen zum Venusberg die hohen Investitionen in eine Seilbahn?

Es wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsbelastung auf der Robert-Koch-Straße in Zukunft, bedingt durch mehrere Effekte (Einwohnerzuwachs in der Stadt Bonn, steigende Zahl ambulanter Patienten der Universitätsklinik etc.) deutlich zunehmen wird. Nur durch eine Diversifizierung des Angebots kann hier Abhilfe geschaffen werden. Daher sind Seilbahn, Mobilitätskonzept UKB (Universitätsklinikum Bonn) sowie Parkraumbewirtschaftung synergetisch zu betreiben. Gemäß Machbarkeitsstudie könnte hierdurch eine Verkehrsentslastung im MIV (motorisierter Individualverkehr) auf der Robert-Koch-Straße von 20 Prozent erreicht werden.

3. Wenn die Entlastungswirkung durch ein prohibitiv zu nennendes Parkraum-Management-System (PMS) deutlich steigt, wie würde sie sich durch ein solches PMS allein auswirken?

Nach Abschätzung des Gutachters kann erwartet werden, dass pro Tag ca. 500 Fahrten im Pkw-Verkehr entfallen, solange das Universitätsklinikum das Stellplatzangebot nicht erweitert. Er geht davon aus, dass nur der mittägliche Parkverkehr im öffentlichen Raum keinen Parkplatz mehr findet, der nachmittägliche wohl. Ein Teil wird auf weiter entfernte Straßen, für die keine Bewirtschaftung vorgesehen ist, ausweichen. Der gebietsinterne Suchverkehr wird möglicherweise zunehmen. Möglich ist auch die Zunahme des Hol- und Bringverkehrs sowie des Taxiverkehrs, beide Maßnahmen würden wiederum das Verkehrsaufkommen erhöhen.

4. Wieso geht die Prognose von einer starken Erhöhung der Entlastungswirkung auf der zum Venusberg führenden Straße aus, wenn die Gondel in Beuel startet, obwohl zahlreiche rechtsrheinische Nutzer sie wahrscheinlich „nur“ für die Strecke Beuel – zu den Arbeitsplätzen im Bundesviertel nutzen?

Die Entlastungswirkung wurde nur für die Aufstiegsstrecke anhand der dort befindlichen Fahrgäste abzüglich der Fahrgastminderung auf den bestehenden Linien im Bergaufstieg geschätzt. Die in der Frage genannten Fahrgäste sind hierbei nicht mehr enthalten.

5. Führt die Rheinüberquerung der Gondel zu einer signifikanten Stau vermindernden Entlastungswirkung auf den Bonner Brücken?

Es wird erwartet, dass im rheinquerenden Verkehr eine Gesamtentlastung in der Größenordnung von 3.000 – 4.000 Pkw-Fahrten pro Tag in beiden Richtungen entsteht. Damit werden geringe Wirkungen auftreten. Der stärkste Effekt wird für die Südbrücke geschätzt. Möglicherweise wird die Entlastung auch das Funktionieren des Knotens Petra-Kelly-Allee/Anschluss Südbrücke zu den Spitzenzeiten verbessern. Berechnet wurden diese Effekte in der Machbarkeitsstudie jedoch nicht.

6. Teilt die Verwaltung die Einschätzung, dass die Verkehrszunahme auf der Robert-Koch-Straße in der Vergangenheit als außerordentlich moderat zu bezeichnen ist und welche sind die Hypothesen und Modellannahmen der Prognose, dass es zukünftig zu der entscheidenden Verkehrszunahme kommen soll?

Die Modellannahmen gehen vom Zieljahr 2030 aus. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Stadt Bonn erheblich an Einwohnern zunehmen. Die Straßenverkehrsinfrastruktur wird jedoch nicht entsprechend wachsen. Gleichzeitig wird das Universitätsklinikum mit seinen Einrichtungen sowie den Zuwachs bei ambulanten Patienten noch an Bedeutung gewinnen. Durch das voraussichtlich insgesamt ausgelastete Haupt-Straßennetz wird es auch verstärkt zu Ausweich- und Umwegrouten kommen. Die Modellrechnungen gehen darüber hinaus von gleichbleibendem Mobilitätsverhalten aus. Bei geändertem Verhalten würde sich der Zuwachs reduzieren. Eine Verhaltensänderung hat jedoch bestimmte Voraussetzungen (s. Nr. 7).

7. Stimmt die Verwaltung der Einschätzung zu, dass es insbesondere bei der jüngeren Bevölkerung Einstellung- und Verhaltensänderungen bezüglich des MIV kommt und dass die rasante Zunahme von Elektro-Fahrrädern für alle Bevölkerungskreise zu einer individuell gewünschten Verlagerung des Verkehrs von MIV zu Fahrrad führt? Inwieweit ist das in der Prognose berücksichtigt?

Umfragen zeigen, dass das eigene Fahrzeug insbesondere bei jüngeren Bevölkerungsgruppen in Großstädten an Bedeutung verloren hat. Allerdings hat die Bereitstellung eines Dienstwagens als Gehaltsbestandteil, wie auch Erfahrungen im Bundesviertel zeigen, eine Bedeutung. Daher kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, ob diese Entwicklungen zukünftig zu einer Reduzierung des MIV-Anteils im gesamten Stadtgebiet führen werden.

Die o.g. Annahmen sind in der Prognose nicht berücksichtigt. Bisherige Daten weisen noch keine signifikante Beteiligung der Bevölkerung am E-Bike-Verkehr auf. Allerdings sind bereits heute Mitarbeiter des UKB mit ca. 3 Prozent der Pendlerfahrten entsprechend unterwegs. Insgesamt ist festzuhalten, dass ein Bedürfnis nach Mobilität weiter besteht und zunehmen wird. Entscheidend für die Frage der Verkehrsmittelwahl ist, ob es attraktive Mobilitätsalternativen zum eigenen Pkw – insbesondere ein gutes ÖPNV-Angebot und gute Fahrrad-Infrastruktur – gibt.

8. Welches sind die Kriterien, die entscheiden, ob in der möglichen Trasse für eine Seilbahn eine baumfreie Schneise in den Kottenforsthang geschlagen werden muss oder ob die Gondeln über die bestehenden Bäume hinweg schweben können?

Die Studie geht davon aus, dass die Trasse über die Bäume geführt werden kann. Einzig ausschlaggebend ist die Rettungstechnik. Die nicht Boden-gestützte Technik ist üblich und daher umsetzbar.

9. Warum wird eine Spitzenkapazität der Gondeln von 3600 Personen/Stunde (6 Gondeln a 10 Personen je Minute) vorgeschlagen, wenn man nur mit bis zu 7000 Fahrten am Tag rechnet? Bezieht sich diese Zahl auf Hin- und Rückfahrt pro Person oder sind es nur 3500 Fahrten in jede Richtung?

Die Spitzenkapazität ist erforderlich für die vor allem morgendliche Spitzenstunde. Die Machbarkeitsstudie (S. 88ff) hat hierzu Ganglinienuntersuchungen durchgeführt. Dies führt zu einer notwendigen Kapazität pro Richtung von ca. 900 bis 1.000 Personen. Pro Stunde fahren 120 Gondeln (es werden 2 Gondeln pro Minute kalkuliert) mit 10 Plätzen also, 1.200 Personen Spitzenkapazität, pro Richtung ab. Darüber hinaus sind Kapazitätseinschränkungen durch die Mitnahme von

Rollstühlen, Kinderwagen und Fahrrädern zu berücksichtigen. Außerhalb der Spitzenzeiten kann die Zahl der Fahrten reduziert werden.

10. Würde die Parkraum-Problematik der Uni-Kliniken nicht besser durch ein weiteres Parkhaus, das vernünftigerweise mit einer Signalanlage zur Fahrzeug-Lenkung hin zu freien Plätzen sein sollte, deutlich entschärft?

Tatsächlich wird das geplante zusätzliche Parkhaus Parksuchverkehr im Wohngebiet reduzieren. Die Leistungsfähigkeitsproblematik in der Zufahrt bzw. an deren Knotenpunkten im Tal wird dadurch nicht bewältigt. Ziel muss es daher sein, durch verschiedene Maßnahmen den Umstieg auf andere Verkehrsmittel, insbesondere den ÖPNV, attraktiver zu machen, um so das MIV-Verkehrsaufkommen zu reduzieren.

11. Sind die Staus auf dem Venusberg, die den Busverkehr so sehr behindern, dass eine Entlastung durch Zusatzbusse nichts bringen soll, nicht stark durch die Baustelle, die abschnittsweise zu einspuriger Straße führt, bedingt ?

Die Fahrzeitauswertung ist bei Linien, deren Linienweg umgeleitet wird, von Seiten der Stadtwerke technisch nicht möglich. Durch die Baumaßnahmen auf der Römerstraße kommt es zu einer langfristigen Umleitung des Linienweges der Linie 600 und 601, wodurch zurzeit nur Fahrten der Linie 601, die am Hauptbahnhof beginnen, betrachtet werden können. Nach Fertigstellung der Baustelle an der Einmündung Haager Weg/Robert-Koch-Straße lag die durchschnittliche Abfahrtspünktlichkeit dieser Fahrten am Hauptbahnhof bei ca. 91 % (Anteil Fahrten mit Verspätungen <2:59 min im 2.Quartal 2017). Im weiteren Linienvverlauf verringerte sich diese auf ca. 88 % an der HST Poppelsdorfer Platz und ca. 84 % an der HST Uniklinikum Hauptpfote. Somit ist auch ohne die Baustelle eine Zunahme der Verspätungen auf dem Venusberg festzustellen.

- - -

Stv. Rosendahl -AfB- meldet sich hierzu zu Wort.

3

Drucksachen-Nr.: [1711989](#)

**Große Anfrage: Stv. Hans Friedrich Rosendahl und Allianz für Bonn vom 21.06.2017
Grundsätzliche Verkehrsprobleme in Bonn**

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Trifft es zu, dass nach Neuordnung der Viktoriabrücke und der Bornheimer Straße die Reuterstraße das größte Verkehrsproblem in Bonn darstellt, weil die Anbindung von „Bonns Neuer Mitte“ mit einer Vielzahl von für Bonn und darüber hinaus bedeutender Institutionen mit Tausenden von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie die Erreichbarkeit des Bonner Südens links- wie rechtsrheinisch aus Nordwesten und umgekehrt davon sehr abhängig ist?
2. Wäre nicht eine Reduzierung der Abgasbelastung der Reuterstraße – nach Lösung des Problems Bornheimer Straße – vordringlich, um Fahrverbote für die Bonner Bürger abzuwehren?
3. Welche grundsätzlichen Überlegungen stellt die Stadtverwaltung zur Lösung der oben genannten Probleme an?
4. Wieso könnte die Südtangente die Reuterstraße entlasten?
5. Wäre nicht ein Reutertunnel, dessen Nicht-Verwirklichung in der Vergangenheit heute von vielen bedauert wird, eine Lösung für Verkehr und Abgasbelastung auf der Reuterstraße und ein Gewinn für den Stadtraum Südstadt-Kessenich?
6. Wäre nicht ein Reutertunnel durchgehend zwischen Botanischem Garten und westlichem Fuß der Reuterbrücke mit jeweils einer Spur für jede Richtung – wie auf der Beueler Brücke – , plus einer Sicherheitsspur, für den Durchgangsverkehr zwischen Bundesviertel und Autobahn 565, auf die er nach Ausweitung der A565 und der Nordbrücke künftig zügig abfließen kann, eine sinnvolle Lösung, da dann die Reuterstraße mit Kreuzungen zu Hausdorffstraße, Bonner Talweg und

Argelanderstraße nur für den „innerörtlichen“ Verkehr zur Verfügung stünde?

7. Hält die Verwaltung die den Fragestellern von einem großen tunnelbauerfahrenen Projektbüro genannte Kostenschätzung für den oben beschriebenen Tunnel von ca. 80 Millionen Euro für realistisch?
8. Würden nicht die um ein Vielfaches niedrigeren Kosten eines solchen Reutertunnels gegenüber einem Venusberg-Tunnel bei wahrscheinlich nicht geringeren Vorteilen für Verkehrsfluss, Abgasbelastung, Wohnqualität von Anliegern sowie für die Bebauung von frei werdenden Flächen in der bisher frei gehaltenen Trasse zu einem um ein Vielfaches günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis im Vergleich zu einem Venusberg-Tunnel führen?
9. Wäre es nicht denkbar, dass die Stadt in Bonns Neuer Mitte ansässige Firmen zu einer Kostenbeteiligung an dem Projekt, das in ihrem Interesse liegen muss, ebenso wie Bund und Land im Zuge des Ausbaus von Bonn als der deutschen UNO-Stadt gewinnen kann?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. Trifft es zu, dass nach Neuordnung der Viktoriabrücke und der Bornheimer Straße die Reuterstraße das größte Verkehrsproblem in Bonn darstellt, weil die Anbindung von „Bonns Neuer Mitte“ mit einer Vielzahl von für Bonn und darüber hinaus bedeutender Institutionen mit Tausenden von hochwertigen Arbeitsplätzen sowie die Erreichbarkeit des Bonner Südens links- wie rechtsrheinisch aus Nordwesten und umgekehrt davon sehr abhängig ist?

Die Reuterstraße ist die am stärksten belastete Gemeindestraße in Bonn. Trotz der Stauerscheinungen in den Spitzenzeiten ist die Erreichbarkeit des Bundesviertels heute gesichert. Neben der Fahrzeitverlängerung auf Grund des verminderten Verkehrsflusses in den Spitzenzeiten treten vor allen Dingen Probleme der Luftverschmutzung, des Lärms, der Trennwirkung, des Wohnwertverlustes, der Radfahrer- und Fußgängerführung und für die kreuzenden Verkehre an der Reuterstraße auf.

2. Wäre nicht eine Reduzierung der Abgasbelastung der Reuterstraße – nach Lösung des Problems Bornheimer Straße – vordringlich, um Fahrverbote für die Bonner Bürger abzuwehren?

Es ist nicht auszuschließen, dass Überschreitungen des Grenzwertes für Stickstoffdioxid innerhalb der Umweltzone Bonn auch an anderen stark befahrenen Straßen auftreten können. Reuterstraße und Bornheimer Straße stehen im Fokus, weil das zuständige LANUV dort Messungen vornimmt und darüber hinausgehende zusätzliche Messpunkte aus Kapazitätsgründen nicht möglich sind. Aus diesem Grund sind die meisten im Luftreinhalteplan festgeschriebenen Maßnahmen auch weiträumiger angelegt. Ein Belastungsrückgang an der Reuterstraße, die aufgrund ihrer Verkehrsbelastung als worst case angesehen werden kann, besitzt insofern exemplarischen Charakter.

3. Welche grundsätzlichen Überlegungen stellt die Stadtverwaltung zur Lösung der oben genannten Probleme an?

Die grundsätzlichen Überlegungen sind zum einen im Verkehrsentwicklungsplan 2020 der Stadt Bonn (Ratsbeschluss vom 28.06.2012, DS-Nr.: [1112560](#)) und im Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Köln für die Stadt Bonn festgehalten.

Im Verkehrsentwicklungsplan wird eine „umweltverträgliche Verkehrsträgerpartnerschaft“ als Maßgabe für das weitere Handeln in der Verkehrsplanung formuliert. Maßnahmen aus diesem VEP, die in Richtung auf eine verbesserte Erschließung des Bundesviertels zielen, sind u. a. die Einrichtung des Haltepunktes UN Campus (derzeit im Bau) mit entsprechender Ausrichtung der Bahnlinien auf diesen neuen Haltepunkt, die Anlage einer neuen Bahnunterführung an der Ollenhauerstraße, der sechsspurige Ausbau der Autobahnen in Bonn und der Ausbau eines Radschnellwegenetzes.

4. Wieso könnte die Südtangente die Reuterstraße entlasten?

Die Südtangente könnte theoretisch die Reuterstraße entlasten, da zumindest die von Süden über die A 565 einströmenden Verkehre nicht mehr die Reuterstraße belasten würden. Der von Norden kommende Verkehr würde voraussichtlich aber weiterhin die Reuterstraße als kürzeste Verbindung wählen.

5. Wäre nicht ein Reutertunnel, dessen Nicht-Verwirklichung in der Vergangenheit heute von vielen bedauert wird, eine Lösung für Verkehr und Abgasbelastung auf der Reuterstraße und ein Gewinn für den Stadtraum Südstadt-Kessenich?

Ja.

6. Wäre nicht ein Reutertunnel durchgehend zwischen Botanischem Garten und westlichem Fuß der Reuterbrücke mit jeweils einer Spur für jede Richtung – wie auf der Beueler Brücke –, plus einer Sicherheitsspur, für den Durchgangsverkehr zwischen Bundesviertel und Autobahn 565, auf die er nach Ausweitung der A565 und der Nordbrücke künftig zügig abfließen kann, eine sinnvolle Lösung, da dann die Reuterstraße mit Kreuzungen zu Hausdorffstraße, Bonner Talweg und Argelanderstraße nur für den „innerörtlichen“ Verkehr zur Verfügung stünde?

Der in der Vergangenheit betrachtete Reutertunnel war bereits vierspurig dimensioniert und mit der prognostizierten Verkehrsbelastung bereits an der Leistungsfähigkeitsgrenze, ohne Reserven für die Zukunft.

7. Hält die Verwaltung die den Fragestellern von einem großen tunnelbauerfahrenen Projektbüro genannte Kostenschätzung für den oben beschriebenen Tunnel von ca. 80 Millionen Euro für realistisch?

Die genannten 80 Mio. € sind nicht auskömmlich. Von der Autobahnanbindung bis zum Bundeskanzlerplatz wäre die Länge des Tunnels (ca. 1,9 km) vergleichbar mit dem Straßentunnel Bad Godesberg.

Die Planungs- und Baukosten für den Godesberger Tunnel beliefen sich auf ca. 528 Mio. DM (= 270 Mio. EUR). Seit 1999 wäre zudem eine Preissteigerung von ca. 30 % zu berücksichtigen.

Alleine für die Rohbaukosten ist von ca. 52 Mio. EUR pro Tunnelkilometer auszugehen. Hinzu kommen Planungskosten, Ausbaukosten und die gesamte Tunneltechnik (Beleuchtung, Entrauchung, Belüftung, ...).

8. Würden nicht die um ein Vielfaches niedrigeren Kosten eines solchen Reutertunnels gegenüber einem Venusberg-Tunnel bei wahrscheinlich nicht geringeren Vorteilen für Verkehrsfluss, Abgasbelastung, Wohnqualität von Anliegern sowie für die Bebauung von frei werdenden Flächen in der bisher frei gehaltenen Trasse zu einem um ein Vielfaches günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis im Vergleich zu einem Venusberg-Tunnel führen?

Ein Ergebnis von Nutzen-Kosten-Bewertungen ist davon abhängig, welche Parameter in die Betrachtung (s. Problematiken u. 1.) und in die Planung (z. B. Abbindung Reuterstraße von A 565, Weiterführung Reutertunnel in neue Bahnparallele oder in B 9) einfließen.

Bei der Südtangente wird es als Straße des Bundes (BAB oder B) wohl auch um die Fernverkehrswirkung gehen, die für einen städtischen Reutertunnel keine Rolle spielt. Auch die unter 6. genannten Grenzen der Leistungsfähigkeit dürften eine Rolle spielen.

9. Wäre es nicht denkbar, dass die Stadt in Bonns Neuer Mitte ansässige Firmen zu einer Kostenbeteiligung an dem Projekt, das in ihrem Interesse liegen muss, ebenso wie Bund und Land im Zuge des Ausbaus von Bonn als der deutschen UNO-Stadt gewinnen kann?

Sofern Projekte förderfähig sind, erfolgt regelmäßig eine Bezuschussung durch Bund und Land. Eine für die Kostenermittlung erforderliche, belastbare aktuelle Vorplanung liegt nicht vor, so dass weder die Förderfähigkeit beurteilt werden kann, noch ein Herantreten an Unternehmen konkrete Ergebnisse erwarten lässt.

Stv. Rosendahl -AfB- meldet sich hierzu zu Wort.

4

Drucksachen-Nr.: [1712197](#)

Große Anfrage: Stv. Angelika Esch Stv. Peter Kox Stv. Bärbel Richter SPD-Fraktion vom 12.07.2017

Abbau von Mieter*innenrechten entgegenwirken

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Der Oberbürgermeister berichtet, welche Maßnahmen er seit dem Beschluss zu Drs. 1712069 am 6.7.2017 gegenüber der Landesregierung und den Fraktionen des Landtags NRW ergriffen hat, um für die Beibehaltung bewährter Schutzmechanismen für Mieter*innen und die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen zu werben.
2. Der Oberbürgermeister berichtet über die Reaktionen der Landesregierung und der Landtagsfraktionen.
3. Welche Einflussmöglichkeiten seitens der Kommune sieht die Verwaltung, die Zweckentfremdung von Wohnraum (insbesondere bezüglich der Nutzung als Ferienwohnung) zu verbieten, falls die bisherige Rechtsgrundlage für die Bonner Zweckentfremdungssatzung entfallen würde?
4. Stellen die baurechtlichen Vorschriften aus Sicht der Verwaltung ein geeignetes Instrument zur Verhinderung von Wohnraumzweckentfremdung dar?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Oberbürgermeister berichtet, welche Maßnahmen er seit dem Beschluss zu Drs. [1712069](#) am 6.7.2017 gegenüber der Landesregierung und den Fraktionen des Landtags NRW ergriffen hat, um für die Beibehaltung bewährter Schutzmechanismen für Mieter*innen und die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen zu werben.

Die Verwaltung hat ein dem Dringlichkeitsantrag (DS-Nr. [1712069](#)) entsprechendes Schreiben auf den Weg gebracht.

2. Der Oberbürgermeister berichtet über die Reaktionen der Landesregierung und der Landtagsfraktionen.

Die Verwaltung wird in einer der nächsten Sitzungen über die Reaktionen berichten.

3. Welche Einflussmöglichkeiten seitens der Kommune sieht die Verwaltung, die Zweckentfremdung von Wohnraum (insbesondere bezüglich der Nutzung als Ferienwohnung) zu verbieten, falls die bisherige Rechtsgrundlage für die Bonner Zweckentfremdungssatzung entfallen würde?

Sollte das Wohnungsaufsichtsgesetz NRW (WAG NRW) außer Kraft gesetzt oder § 10 WAG NRW aufgehoben werden, würde die Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn ihre Wirksamkeit verlieren.

Eine andere Rechtsgrundlage, um die Zweckentfremdung von Wohnraum zu verbieten, steht der Verwaltung bisher nicht zur Verfügung.

4. Stellen die baurechtlichen Vorschriften aus Sicht der Verwaltung ein geeignetes Instrument zur Verhinderung von Wohnraumzweckentfremdung dar?

Aus bauordnungs- und planungsrechtlicher Sicht ist die Umnutzung von Wohnraum zunächst nach § 63 BauO NRW baugenehmigungspflichtig. Hierbei ist maßgebend, ob die beabsichtigte/beantragte Nutzung den Zulassungskriterien der BauNVO (§ 2 ff) entspricht.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund waren in der Vergangenheit „Ferienwohnungen“ grundsätzlich nur in Sondergebieten (§ 10 BauNVO) zulässig. Durch die jüngsten Änderungen der BauNVO ist eine gesetzliche Regelung für Ferienwohnungen unter § 13 a eingeführt worden, wonach in Kleinsiedlungsgebieten, Allgemeinen Wohngebieten, Besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, urbanen Gebieten und Kerngebieten Ferienwohnungen zu den nicht störenden bzw. zu den sonstigen Gewerbebetrieben zählen.

Im Kleinsiedlungsgebiet sowie im Allgemeinen Wohngebiet sind Ferienwohnungen ausnahmsweise zulässig.

Diese Gesetzeslage gestattet – bei Beachtung der übrigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Baurechts – eine weitestgehende Legitimierung von Ferienwohnungen. Sogar in WR-Gebieten können Räume, soweit sie sich baulich der vorherrschenden Hauptnutzung unterordnen, durchaus als Ferienwohnung zugelassen werden.

Hieraus lässt sich unschwer erkennen, dass die baurechtlichen Vorschriften alleine keine geeignete Rechtsmaterie darstellen um der Zweckentfremdung von Wohnraum entgegen zu wirken.

Im Gegenteil ist deutlich zu machen, dass ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung eines Bauantrages/Bauvoranfrage besteht, sofern öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Baurechtes unter Berücksichtigung des Zweckentfremdungsrechts nicht entgegenstehen (§75 BauO NRW).

- - -

An einer kurzen Aussprache beteiligen sich Stv. Kox -SPD- und Oberbürgermeister Sridharan.

5

Drucksachen-Nr.: [1712627](#)

Große Anfrage: BBB-Fraktion vom 06.09.2017

Umsetzung der Ergebnisse des Diesel-Gipfels bei der Bundeskanzlerin durch die Stadt Bonn

Der Rat nimmt von der Großen Anfrage und der Stellungnahme der Verwaltung hierzu Kenntnis.

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Wie viele PKW's und Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb befinden sich aktuell bei
 - der Bundesstadt Bonn,
 - der BonnOrange AöR,
 - den Stadtwerken Bonn und ihren Tochtergesellschaften,in Betrieb?
2. Für welche dieser Fahrzeuge könnte eine verbesserte Abgasreinigung erzielt werden durch
 - 2.1 Softwareupdate
 - 2.2 Nachrüstung zusätzlicher Abgasreinigungs-Hardware?
3. Mit welchen Kosten müsste dafür gerechnet werden?
4. Wie bewertet der Oberbürgermeister die Bemühungen der Initiative „Nachhaltige Mobilität durch synthetische Kraftstoffe“ von Prof. Robert Schlögl vom Max-Planck-Institut für Chemische Energiekonversion und wird sich die Bundesstadt Bonn wie der kommunale Fuhrpark der Landeshauptstadt München an einem Feldversuch zur Einführung von synthetischem Benzin beteiligen?
5. Wie viele elektrobetriebene KFZ setzt die Stadt Bonn bereits ein?
6. Seit wann sind die bei den SWBV versuchsweise eingesetzten Elektrobusse nach Abstellung der gravierendsten Mängel für den Alltagsbetrieb einsatzbereit und ist inzwischen der vereinbarte Kaufpreis vollständig bezahlt?
7. Welches Maßnahmenpaket wird die Bundesstadt Bonn vorlegen, um Mittel aus dem 1 Milliarde Euro umfassenden Fonds „Nachhaltige Mobilität“ der Bundesregierung zu erhalten?

Die Stellungnahme der Verwaltung hierzu hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Wie viele PKW's und Nutzfahrzeuge mit Dieselantrieb befinden sich aktuell bei der Bundesstadt Bonn, der bonnorange AöR, den Stadtwerken Bonn und ihren Tochtergesellschaften, in Betrieb?**

Bei der Bundesstadt Bonn sind 397 Fahrzeuge (89 PKW, 308 LKW und Nutzfahrzeuge) mit Dieselantrieb in Betrieb (davon bereits 39 EURO6 und 54 EEV Klasse 1 Fahrzeuge)

Die bonnorange AöR betreibt 116 Fahrzeuge mit Dieselantrieb.

Die Stadtwerke Bonn besitzen 188 Linienbusse, 4 sonstige Busse (1 Cabriobus, 2 Reisebusse, 1 Fahrschulbus), 58 PKW und 127 LKW mit Dieselantrieb. Darüber hinaus befinden sich 4 Elektroautos im Besitz und 6 Elektrobusse im Einsatztest der Stadtwerke Bonn. Die Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) setzen 26 Linienbusse mit Dieselantrieb im Liniennetz der Stadtwerke Bonn ein.

2. Für welche dieser Fahrzeuge könnte eine verbesserte Abgasreinigung erzielt werden durch

2.1 Softwareupdate

2.2 Nachrüstung zusätzlicher Abgasreinigungs-Hardware?

Bundesstadt Bonn:

Zu 2.1

Bei PKW liegen herstellerseitig bezüglich eines Softwareupdates noch keine abschließenden Informationen vor, welche Fabrikate für ein Softwareupdate in Betracht kommen. Ob nach den Updates im realen Fahrbetrieb die Euro 6 Norm erreicht wird, ist zurzeit auch noch nicht bekannt.

Zu 2.2

Für LKW kommt derzeit lediglich die Nachrüstung einer Zubeihörlösung in Betracht. LKW nach sog. Euro 3/4 auf Euro 5 nachzurüsten ist möglich, aber nicht zielführend, da sich der Partikelaustritt durch die Umrüstung nicht signifikant verändert. Möglich und wirksam ist die Nachrüstung von Fahrzeugen nach Euro 5 auf Euro 6-Standard (sowohl bei PKW als auch bei LKW). Hier ist es fraglich, ob nach den Nachrüsten/Umbau im realen Fahrbetrieb die Euro 6 Norm erreicht wird. Hier spielen viele Faktoren zusammen, Umfeldtemperatur und Abgastemperatur. Bei Kurzstrecken im Stadtverkehr können die Anlagen dies bisher nicht erreichen.

Der bonnorange AöR liegen noch keine Erkenntnisse hierüber seitens der Hersteller vor.

Stadtwerke Bonn:

Seit dem Beschaffungsjahr 2013 entsprechen 64 der 188 Linienbusse schon der höchstmöglichen Abgasnorm Euro 6. 107 Linienbusse entsprechen der Euro 5 Norm, welche mit zusätzlichen Reinigungssystemen ausgestattet werden könnten. Hierzu gäbe es allerdings folgende Randbedingungen zu beachten:

- Ein Aufstieg in die Euro 6 Norm ist nicht möglich (fehlende Gesetzesgrundlage)
- Da die Lebensdauer der Komponenten nicht für die gesamte Lebensdauer der Fahrzeuge ausgelegt ist, fallen in der Zukunft zusätzliche Wartungskosten und Investitionen an
- Die Lebensdauer des Gesamtfahrzeugs kann hierdurch nicht erhöht werden
- Es würden zusätzliche Kosten in Höhe von ca. 1.000 € pro Fahrzeug und Jahr für die Betankung mit dem Zusatzstoff zur Abgasnachbehandlung „Ad Blue“ anfallen
- Beide Fahrzeughersteller (MAN, EVOBUS) stehen zu einem Umbau zusammengefasst wie folgt: „Da die Fahrzeuge sich im Besitz der Stadtwerke Bonn befinden, können wir einen Umbau nicht verhindern. Unsererseits wird ein Umbau aber weder angeboten noch unterstützt. Sollten im Nachhinein Probleme mit Motoren oder sonstigen Bauteilen entstehen, werden jegliche Kulanzansprüche aufgrund des Umbaus abgelehnt.“

Für die restlichen Linienbusse sowie die 4 sonstigen Busse gibt es zurzeit weder Software- noch Hardware-Nachrüstangebote, die zu Abgaswerten nach den Euro 6 Grenzwerten führen. Die restlichen Linienbusse sind allerdings entsprechend des Wirtschaftsplanes der SWB Bus und Bahn (SWBV) in den nächsten 3 Jahren für eine Ersatzbeschaffung vorgesehen.

Eine Prüfung der PKW und LKW zur Nachrüstung von Software und Hardware müsste individuell erfolgen. Bei einer Neubeschaffung von PKW und LKW erfolgt schon jetzt eine Einzelfallbetrachtung zur Möglichkeit einer Beschaffung durch Elektromobilität.

3. Mit welchen Kosten müsste dafür gerechnet werden?

Bundesstadt Bonn:

Je PKW kann für die Nachrüstung aus dem Zubehör mit Kosten zwischen 1.500 € und 2.500 € gerechnet werden.

Die Kosten für die Nachrüstung auf Euro 6-Standard von LKW belaufen sich auf 10.000 € - 15.000 € je Fahrzeug, abhängig von Motorenkennung, Leistung, etc. Die Kosten für die Umrüstung der rund 120 hierfür in Betracht kommenden LKW und ca. 40 umrüstbaren PKW belaufen sich auf ca. 1,7 Millionen Euro.

Die Preise sind Resultat einer stichprobenartigen Anbieterbefragung.

bonnorange AöR:

Es liegen für die dort betriebenen Fahrzeuge noch keine Erkenntnisse hierzu vor.

Stadtwerke Bonn:

Die Nachrüstung (Material und Einbau) eines Linienbusses mit einer zusätzlichen Abgasreinigungs-Hardware würde für die 107 Linienbusse Kosten in Höhe von etwa 2 Mio. € verursachen. Zudem muss man bei einer Nachrüstung von zusätzlichen Wartungskosten und sonstigen höheren betrieblichen Aufwendungen ausgehen, was wiederum zu höheren Ausgaben führt (siehe Ausführungen zu Frage 2.). Fördermöglichkeiten für die Nachrüstung sind zurzeit keine bekannt.

4. Wie bewertet der Oberbürgermeister die Bemühungen der Initiative „Nachhaltige Mobilität durch synthetische Kraftstoffe“ von Prof. Robert Schlögl vom Max-Planck-Institut für Chemische Energiekonversion und wird sich die Bundesstadt Bonn wie der kommunale Fuhrpark der Landeshauptstadt München an einem Feldversuch zur Einführung von synthetischem Benzin beteiligen?

Es liegen keine detaillierten Erkenntnisse zu der genannten Initiative vor, die eine Aussage über eine Beteiligung an einem Feldversuch ermöglichen könnten.

5. Wie viele elektrobetriebene KFZ setzt die Stadt Bonn bereits ein?

Bundesstadt Bonn:

Es werden zwei PKW E-UP, fünf LKW StreetScooter, ein LKW Kangoo, ein Klein-LKW Alke, ein Klein-LKW Aixam Mega, 20 Elektrofahräder und ein Elektroroller mit reinem Elektroantrieb eingesetzt. Der Dienstwagen des Oberbürgermeisters wird mit einem Hybridantrieb betrieben, mit einer rein elektrischen Reichweite von 50 km.

bonnorange AöR:

Es wird derzeit ein KFZ mit Elektroantrieb genutzt.

6. Seit wann sind die bei den SWBV versuchsweise eingesetzten Elektrobusse nach Abstellung der gravierendsten Mängel für den Alltagsbetrieb einsatzbereit und ist inzwischen der vereinbarte Kaufpreis vollständig bezahlt?

Die 6 Elektrobusse werden sukzessive bis Ende des Jahres beim Hersteller grundlegend überarbeitet. Anfang 2018 müssen die Fahrzeuge im Rahmen des täglichen Linienbetriebs einen erneuten Einsatztest bestehen. Danach wird über die Abnahme (und somit Bezahlung) entschieden. Der Kaufpreis ist aktuell noch nicht bezahlt.

7. Welches Maßnahmenpaket wird die Bundesstadt Bonn vorlegen, um Mittel aus dem 1 Milliarde Euro umfassenden Fonds „Nachhaltige Mobilität“ der Bundesregierung zu erhalten?

Die Verwaltung hat erst vor kurzem (Mitte September 2017) Kenntnis über den Fonds und die dazugehörigen möglichen Antragsformalitäten erhalten.

Insofern wurde kurzfristig ein Termin mit den SWB arrangiert, mit dem Ziel, möglichst bis zum 30.09.2017 eine Antragsskizze, wie vom Bundesverkehrsministerium gefordert, ggfs. abgeben zu können. Möglicherweise könnten die Maßnahmen beantragt werden, die das Programm bzw. das Förderprojekt „emissionsfreie Innenstadt“ ergänzt bzw. Teile aus dem ursprünglichen Antrag dazu übernimmt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schmitt -BBB- und Oberbürgermeister Sridharan.

Sitzung

Sitzungstag

Sitzungsort

Beginn

Ende

Niederschrift	
☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
Drucksachennummer 1713635N0	
Rat X/26.	
28.09.2017	
Stadthaus, Ratssaal	
18:27	Uhr
23:08	Uhr

Seite

Tagesordnung

- | | | |
|------------|---|------|
| 1 | Öffentliche Sitzung | 1924 |
| 1.1 | Anerkennung der Tagesordnung | 1924 |
| 1.2 | Drucksachen-Nr.: 1712661NO2
Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 06.07.2017 | 1925 |
| 1.3 | Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen | 1925 |
| 1.3.1 | Drucksachen-Nr.: 1712168
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Entlastungskanal Mehlemer Bach, Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt – Finanzstelle 5.66.07.13.08.3010 / Finanzposition 785200 | 1925 |
| 1.3.2 | Drucksachen-Nr.: 1712375
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des ‚Kessenicher Herbstmarktes‘ | 1926 |
| 1.4 | Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse | 1926 |
| 1.4.1 | Drucksachen-Nr.: 1510360NV2
Erhöhung des Kostenbeitrages der Eltern für das Mittagessen in der Königin-Juliana-Schule | 1926 |
| 1.4.2 | Drucksachen-Nr.: 1610614NV17
Bau einer Kindertageseinrichtung und Erweiterung des Schulgebäudes der Gotenschule auf dem Areal des Kleinspielfeldes an der Neckarstraße | 1926 |

1.4.3	Drucksachen-Nr.: 1613820NV10 Geplante Gestaltung des Geländes Rheinweg-Süd	1927
1.4.4	Drucksachen-Nr.: 1711660NV2 Kostensicherheit bei Investitionsvorhaben; Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens Am Apfelbaum in Bonn Buschdorf	1928
1.4.5	Drucksachen-Nr.: 1711685NV4 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle: weitere Budgetbereitstellung gem. aktuellem Projektstand	1928
1.4.6	Drucksachen-Nr.: 1711858NV3 Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge	1928
1.4.7	Drucksachen-Nr.: 1712061 Vorplanung zur Umgestaltung der Straßen ‚Am Hauptbahnhof‘ und ‚Rabinstraße‘ mit Schutzstreifen	1929
1.4.8	Drucksachen-Nr.: 1712122 Pflegesätze für die Seniorenzentren der Bundestadt Bonn 2017	1930
1.4.9	Drucksachen-Nr.: 1712145 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7819- 63, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; ‚Langwartweg 19-31‘	1932
1.4.10	Drucksachen-Nr.: 1712151 Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung zum 01.01.2018	1933
1.4.11	Drucksachen-Nr.: 1712161 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Junkerstraße von Schwertberger Straße bis Brunnenallee	1933
1.4.12	Drucksachen-Nr.: 1712260 Einrichtung des Gebundenen Ganztags am Tannenbusch-Gymnasium zum Beginn des Schuljahres 2018/2019	1933
1.4.13	Drucksachen-Nr.: 1712309 8. Änderung der Betriebssatzung des SGB – Erhöhung des Stammkapitals	1933
1.4.14	Drucksachen-Nr.: 1712359 Neubau eines Übungshauses an der Feuerwache II, Bonn-Beuel	1934
1.4.15	Drucksachen-Nr.: 1712362 Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2016; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung	1934
1.4.16	Drucksachen-Nr.: 1712403 Gewährung von Sonderzuschüssen an katholische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Dekanat Bad Godesberg zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Kindergartenplätze	1934
1.4.17	Drucksachen-Nr.: 1712438 Rahmenplanung für das ehemalige Regierungsviertel	1935
1.4.18	Drucksachen-Nr.: 1712556 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung ‚Bonn Leuchtet‘	1937
1.4.19	Drucksachen-Nr.: 1712575 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW – Liste V/2017	1937

1.4.20	Drucksachen-Nr.: 1712586NV2 Instandsetzung Theater Bonn	1938
1.4.21	Drucksachen-Nr.: 1712588 Prüfauftrag: Betrauung Fahrradvermietsystem	1939
1.4.22	Drucksachen-Nr.: 1712608 Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung in der Deutschherrenstr.	1939
1.4.23	Drucksachen-Nr.: 1712619 Anpassung der Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn (SpFör)	1940
1.4.24	Drucksachen-Nr.: 1712635 Wettbewerbliches Verfahren: Betrieb eines oder mehrerer Bonner Freibäder durch Dritte	1940
1.4.25	Drucksachen-Nr.: 1712190 NRW-Leistungssportregion Bonn/Rhein-Sieg	1941
1.4.26	Drucksachen-Nr.: 1712881 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle hier: Neukonzeptionierung/Ertüchtigung des Küchen- und Restaurantbereiches	1942
1.5	Anträge von Fraktionen	1942
1.5.1	Drucksachen-Nr.: 1711650 Antrag: Die Sozialliberalen vom 24.05.2017 Kult41 - Mieterhöhungsverlangen	1942
1.5.2	Drucksachen-Nr.: 1712009 Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens und Fraktion Die Sozialliberalen vom 23.06.2017 Installation von Klimaanlage in den Pausen-, Ruhe- und Schlafräumen der Feuerwache 2 in Bonn-Beuel	1943
1.5.3	Drucksachen-Nr.: 1712071 Antrag: CDU-Fraktion Fraktion B90/GRÜNE FDP-Fraktion vom 30.06.2017 Ausbau OGS	1943
1.5.4	Drucksachen-Nr.: 1712097 Antrag: DIE LINKE. vom 06.07.2017 Kostenschätzungen neues Bad Dottendorf	1948
1.5.5	Drucksachen-Nr.: 1712132 Antrag: BBB-Fraktion vom 12.07.2017 Entfristung der Zweckentfremdungssatzung	1948
1.5.6	Drucksachen-Nr.: 1712136 Antrag: Stv. Bärbel Richter Stv. Dr. Helmut Redeker SPD-Fraktion vom 06.07.2017 Masterplan Beethoven2020plus	1948
1.5.7	Drucksachen-Nr.: 1712249 Antrag: BBB-Fraktion vom 03.08.2017 Einhaltung der Sportförderrichtlinien	1949
1.5.8	Drucksachen-Nr.: 1712598 Antrag: SPD-Fraktion vom 30.08.2017 Kostenschätzung Badneubau	1949

1.5.9	Drucksachen-Nr.: 1712653 Antrag: Fraktion Allianz für Bonn vom 07.09.2017 Temporäres Alkoholverbot	1950
1.5.10	Drucksachen-Nr.: 1712654 Antrag: BBB-Fraktion vom 07.09.2017 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und Controllingbericht	1951
1.5.11	Drucksachen-Nr.: 1712655 Antrag: DIE LINKE. vom 07.09.2017 Sanierung der Beethovenhalle ohne Beschleunigungszulagen	1951
1.5.12	Drucksachen-Nr.: 1712666 Antrag: Die Sozialliberalen vom 07.09.2017 Opernschließung	1951
1.6	Vorlagen der Verwaltung	1951
1.6.1	Drucksachen-Nr.: 1712318 Taufpatenschaft mit der Deutschen Lufthansa AG hier: Benennung eines Airbus A350 mit dem Namen 'Bonn'	1951
1.6.2	Drucksachen-Nr.: 1712373 Vertretung der Bundesstadt Bonn in der Gesellschafterversammlung der Auto-Schnellfähre Bad Godesberg-Nierdorf GmbH (ASF) hier: Nachbesetzung	1951
1.6.3	Drucksachen-Nr.: 1712733 Einbringung des Gesamtabchlusses 2010	1951
1.6.4	Drucksachen-Nr.: 1712794 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	1951
1.7	Mitteilungen	1951
1.7.1	Drucksachen-Nr.: 1711810NV2 2. Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle zum Stichtag: 30.06.2017	1951
1.7.2	Drucksachen-Nr.: 1712258 Arbeitsprogramm landschaftsarchitektonischer Einzelprojekte im Amt für Stadtgrün	1951
1.7.3	Drucksachen-Nr.: 1712507 Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle - Aktueller Projektstand und weiteres Vorgehen	1951
1.7.4	Drucksachen-Nr.: 1712538 Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage nach dem 2. Quartal 2017 und Controllingbericht	1951
1.7.5	Drucksachen-Nr.: 1712574 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 4/2017	1951
1.7.6	Drucksachen-Nr.: 1712718 Punkte der nichtöffentlichen Sitzung	1951
1.7.7	Drucksachen-Nr.: 1712738 Badneubau Dottendorf	1951

1 Öffentliche Sitzung

Oberbürgermeister Sridharan eröffnet um 18.27 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

1.1 Anerkennung der Tagesordnung

Beschluss: (einstimmig)

Die mit der Einladung vom 14.09.2017 zur X/26. öffentlichen Sitzung des Rates am 28.09.2017 übersandte Tagesordnung wird anerkannt; der Behandlung der zur Tagesordnung nachgereichten Beratungsgegenstände betr.

- die Beschlussvorlage zur NRW-Leistungssportregion Bonn/Rhein-Sieg unter TO 1.4.25 und

- die Beschlussvorlage zur denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle, hier: Neukonzeptionierung/Ertüchtigung des Küchen- und Restaurantbereiches, unter TOP 1.4.26

wird zugestimmt.

Nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden die zur Tagesordnung nachgereichten Dringlichkeitsanträge der SPD-Fraktion betr. Zukunft der Großmarkthallen in Beuel, und der BBB-Fraktion betr. Zukunft der Schülerrudervereine GRC und SRC: Sachstand Herbst 2017.

Von der Tagesordnung abgesetzt werden die TOP 1.4.10, Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung zum 01.01.2018, da die Vorlage in Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.09.2017 und im Hauptausschuss vom 21.09.2017 vertagt wurde, TOP 1.4.20, Instandsetzung Theater Bonn, da die Vorlage in der Sitzung des Betriebsausschusses SGB vom 27.09.2017 vertagt wurde, TOP 1.5.1, Antrag der SoLi-Fraktion betr. Kult41 - Mieterhöhungsverlangen, da der Antragsteller den Antrag vorerst zurückgezogen hat, TOP 1.5.5, Antrag der BBB-Fraktion betr. Entfristung der Zweckentfremdungssatzung, da der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wurde, und TOP 1.5.6, Antrag der SPD-Fraktion betr. Masterplan Beethoven 2020plus, da der Antrag vom Antragsteller durch das Votum (EB3) des Kulturausschusses vom 19.09.2017 als erledigt betrachtet wird.

Wegen des engen Sachzusammenhangs werden die TOP 1.5.4, Antrag der Fraktion DIE LINKE betr. Kostenschätzungen neues Bad Dottendorf, mit TOP 1.5.8, Antrag der SPD-Fraktion betr. Kostenschätzung Badneubau, und TOP 1.7.7, Mitteilungsvorlage betr. Badneubau Dottendorf, zur gemeinsamen Beratung miteinander verknüpft und in der Beratung vorgezogen.

Ebenfalls in der Beratung vorgezogen wird der TOP 1.5.3, Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis '90/Die Grünen und FDP betr. Ausbau OGS.

An einer umfassenden Aussprache beteiligen sich Stv. Richter -SPD-, die beantragt, den nachgereichten Dringlichkeitsantrag zur Zukunft der Großmarkthallen in Beuel ebenso zu behandeln wie im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeitsförderung, also nicht aufzunehmen, Stv. Fenninger -CDU-, der die Dringlichkeit zum nachgereichten Dringlichkeitsantrag zur Zukunft der Schülerrudervereine GRC und SRC nicht als gegeben sieht, Stv. Schmitt -BBB-, der hierzu die Gegenrede hält, Stv. Dr. Faber -DIE LINKE-, der beantragt, TOP 1.4.20 in der heutigen Sitzung zu behandeln, Stv. Kelm -SoLi-, der beantragt, TOP 1.4.15 zu vertagen, Stv. Schmitt -BBB- und Stv. Richter -SPD-, die beide beantragen, die Redezeit bei zusammengefassten Beratungspunkten entsprechend zu verlängern, Stv. Fenninger -CDU-, der die Gegenrede zur Redezeitverlängerung hält und mitteilt, er werde zu den TOP 1.5.3 und 1.5.8 im Rahmen der Behandlung Übergang zur Tagesordnung beantragen, da beide Punkte durch den Vertrag schon erledigt seien, sowie Oberbürgermeister Sridharan. Alsdann stimmt der Rat zunächst mit Mehrheit gegen die Stimmen der SoLi-Fraktion bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion gegen die Absetzung von TOP 1.4.15. Danach lässt Oberbürgermeister Sridharan über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages der BBB-Fraktion abstimmen; diese wird mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD

und BBB abgelehnt. Hiernach stimmt der Rat mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP bei Stimmenthaltung von Stv. Beu -Bündnis '90/Die Grünen- und Stv. Heinzel -SPD- für eine Verdoppelung der Redezeit bei zusammengefassten Beratungspunkten und stimmt im Anschluss daran mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB gegen einen Verbleib von TOP 1.4.20 auf der Tagesordnung. Der insgesamt so veränderten Tagesordnung stimmt der Rat alsdann einstimmig zu.

- - -

Der nicht in die Tagesordnung aufgenommene Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1712856](#)) hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister wird gebeten

1. kurzfristig zu prüfen, ob es möglich ist, das seitens BonnOrange dringend benötigte Silosilo an einem der neun möglichen Standorte in Beuel anzusiedeln;
2. für die Schaffung eines Wertstoffhofes geeignete alternative Standorte gemeinsam mit BonnOrange zu suchen;
3. sicherzustellen, dass die derzeit in der Großmarkthalle Beuel ansässigen Betriebe in ihrer Existenz nicht gefährdet und die Arbeitsplätze sichergestellt werden, sowie die Ansiedlung neuer Betriebe zu forcieren und
4. die weitere Entwicklung des Quartiers rund um das Pantheon zügig voranzutreiben.

Der nicht in die Tagesordnung aufgenommene Dringlichkeitsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr. [1712884](#)) hatte folgenden Inhalt:

Der Oberbürgermeister berichtet in der Sitzung des Stadtrats am 28.09.2017 über den Sachstand, eine dauerhafte Lösung zur Unterbringung der beiden Schülerrudervereine GRC und SRC zu finden. Er informiert den Rat, welche Schritte seit Mai 2017 von der Verwaltung unternommen wurden, um den Schülern zu helfen (Vgl. Stellungnahme der Verwaltung, DS 1710635ST5).

1.2

Drucksachen-Nr.: [1712661NO2](#)

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 06.07.2017

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates vom 06.07.2017 wird genehmigt.

1.3

Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

1.3.1

Drucksachen-Nr.: [1712168](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Entlastungskanal Mehlemer Bach, Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im investiven Haushalt – Finanzstelle 5.66.07.13.08.3010 / Finanzposition 785200

Beschluss: (einstimmig)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin in Vertretung des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für die Errichtung des Entlastungskanals für den Mehlemer Bach in Höhe 1.200.000,- EUR wird zugestimmt.

Finanzstelle:	5.66.07.13.08.3010
Bezeichnung:	Mehlemer Bach
Finanzposition:	785200

Deckung aus:

Finanzstelle: 5.66.08.11.03.3217
Bezeichnung: Hangelarer Weg
Finanzposition: 785200
Betrag: 900.000,- EUR

Finanzstelle: 5.66.08.11.03.8024
Bezeichnung: Gew Bechlinghoven
Finanzposition: 785200
Betrag: 300.000,- EUR

1.3.2

Drucksachen-Nr.: [1712375](#)

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors in Vertretung des Oberbürgermeisters betr. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des ‚Kessenicher Herbstmarktes‘

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Stadtdirektors als Vertreter des Oberbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Kessenicher Herbstmarktes“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

1.4

Vorlagen aufgrund von Empfehlungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse

1.4.1

Drucksachen-Nr.: [1510360NV2](#)

Erhöhung des Kostenbeitrages der Eltern für das Mittagessen in der Königin-Juliana-Schule

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Kostenbeitrag der Eltern, deren Kinder in der Königin-Juliana-Schule ein Mittagessen erhalten, wird ab dem 01.01.2018 generell auf den Essenspreis gemäß Ausschreibungsergebnis festgelegt. Auch von allen übrigen Personen (Lehrer, Bundesfreiwilligendienstleistende etc.) wird ein Kostenbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
2. Hinsichtlich der Inhaber eines Bonn-Ausweises bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach dieser Personenkreis von der Zahlungspflicht befreit ist. Auch kann das Schulamt – wie bisher – in besonderen Härtefällen, nach Anhörung der Schulleitung, den Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

1.4.2

Drucksachen-Nr.: [1610614NV17](#)

Bau einer Kindertageseinrichtung und Erweiterung des Schulgebäudes der Gotenschule auf dem Areal des Kleinspielfeldes an der Neckarstraße

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

1. Der Beschluss des Rates vom 03.05.2016 (DS-Nr.: [1610614](#)) wird dahingehend geändert, dass auf dem Areal des Kleinspielfelds Neckarstraße neben einer Kindertageseinrichtung und Wohnbebauung auch eine Erweiterung der Gotenschule erfolgen kann.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Realisierungsmöglichkeiten für eine gemeinsame Nutzung einer Teilfläche von Schule und Kindertageseinrichtung zu prüfen.
3. Der Bebauungsplan wird nur auf der Teilfläche geändert, die für Wohnen und Kindertageseinrichtung (sofern für letzteres eine B-Planänderung erforderlich sein sollte) genutzt

werden soll. **Hierbei wird auch geprüft, inwieweit eine Mischnutzung von Gebäuden (Kindergarten/Schule plus Wohnungen) im Sinne der DS-Nr. 1711160 (Lebensraum KiTa und Schule auch am Nachmittag: zusätzliche Wohnnutzung möglich machen) möglich ist.**

4. Die Verwaltung wird beauftragt - nachdem die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden und sofern die Teilfläche in städtischem Eigentum verbleibt - die Planung für die Errichtung einer viergruppigen Tageseinrichtung für Kinder durchzuführen.
5. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, eine Planung für den Ausbau der zweizügigen GGS Gotenschule um einen weiteren Zug zu erstellen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Planungsmittel in den kommenden Wirtschaftsplänen des SGB zu verankern.
7. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg wird zu gegebener Zeit über den Planungsstand informiert.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung der Bezirksvertretung Bad Godesberg aus deren Sitzung vom 13.09.2017 (DS-Nr.: [1610614EB18](#)).

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1610614NV17](#)) hatte vorstehenden Ziffer 3. nicht zum Wortlaut.

Stv. Schott -BBB- gibt namens seiner Fraktion nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die Verwaltung trägt bei jeder Gelegenheit im Rat und seinen Gremien sowie in den Bezirksvertretungen vor, dass die Stadt Bonn in den nächsten Jahren mit einem starken Bevölkerungswachstum zu rechnen habe. Mit der Einwohnerzahl einer Stadt wächst natürlicherweise auch der Bedarf der Bevölkerung an sportlicher Betätigung. Vor diesem Hintergrund erscheint der Vorschlag des Oberbürgermeisters, Sportflächen aufzugeben, die in Zukunft noch dringend benötigt werden könnten, ebenso widersinnig wie die vom Rat mit der Spielplatzbedarfsplanung beschlossene Aufgabe von Spielplätzen an vielen Stellen der Stadt. Das als „Fläche für den Gemeinbedarf Schule“ mit B-Plan Nr. 8118-4 festgesetzte Kleinspielfeld Plittersdorf und die angrenzende PKW-Stellfläche in der Neckarstraße werden nach Auffassung der BBB-Fraktion auf absehbare Zeit ausschließlich für den Schulbetrieb, den Vereins- und Freizeitsport sowie als Besucherparkplatz für den Betrieb des Plittersdorfer Sportplatzes benötigt. Der Beschlussvorschlag des Oberbürgermeisters findet aus den vorgenannten Gründen keine Zustimmung der BBB-Fraktion.“

1.4.3

Drucksachen-Nr.: [1613820NV10](#)

Geplante Gestaltung des Geländes Rheinweg-Süd

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

1. Die einzelnen Punkte des Bürgerantrags (siehe Begründung) werden bei den weiteren Planungen im Gesamtkonzept berücksichtigt. Sobald das Gesamtkonzept aktualisiert ist und weitere Planungsschritte feststehen, wird eine Bürgerversammlung einberufen.
2. Die Verwaltung wird gebeten Vorschläge zu unterbreiten, wie ein kontinuierlicher Bürgerbeteiligungsprozess für den Bereich Kessenich-Bahnviertel (Ollenhauerstraße bis Reuterstraße) gewährleistet werden kann.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der wortgleichen Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 05.07.2017 (DS-Nr. [1613820EB9](#)), die in der Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1613820NV10](#)) aufgegangen ist.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Schott -BBB-, der namens seiner Fraktion einen mündlichen Änderungsantrag stellt sowie Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne.
Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen Die Linke, BBB und AfB den mündlich gestellten Änderungsantrag der BBB-Fraktion ab. Als dann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der mündlich gestellte Änderungsantrag der BBB-Fraktion entspricht dem ursprünglichen Bürgerantrag (DS-Nr.: [1613820](#)) und hatte folgenden Inhalt:

„Der Antrag thematisiert die geplante Gestaltung des Geländes Rheinweg-Süd.

Einzelheiten zu den Antragsinhalten, die sich auf

1. Erarbeitung eines Verkehrs- und Parkraumkonzeptes
2. Echte Bürgerbeteiligung
3. Umsetzung des „Bonner Einzelhandels- und Zentren-Konzept“
4. Die Erstellung eines städtebaulichen Konzeptes
5. Grüne Lunge für Kessenich & Umgebung erhalten & erweitern
6. Spielflächen für die nächste Generation

beziehen, ergeben sich aus dem beigefügten Antrag.“

1.4.4

Drucksachen-Nr.: [1711660NV2](#)

**Kostensicherheit bei Investitionsvorhaben;
Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens Am Apfelbaum in Bonn Buschdorf**

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Der Vorplanung und der Kostenschätzung zum Neubau eines 4-gruppigen Kindergartens Am Apfelbaum in Bonn Buschdorf wird zugestimmt.

1.4.5

Drucksachen-Nr.: [1711685NV4](#)

**Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle:
weitere Budgetbereitstellung gem. aktuellem Projektstand**

**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BBB und SoLi bei
Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)**

Der Rat nimmt die aktuelle Kostenprognose für die denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle i.H.v. EUR 70,005 Mio. netto zur Kenntnis und stellt das hierfür benötigte zusätzliche Budget i.H.v. EUR 9,569 Mio. netto zur Verfügung. Die Verwaltung wird ermächtigt, diesen weiteren investiven Finanzbedarf i.H.v. EUR 9,569 Mio. netto zzgl. EUR 0,091 Mio. anteiliger Umsatzsteuer i.R.d. Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. in der Produktgruppe 1.15.07 Konferenzzentrum/Beethovenhalle zu veranschlagen.

1.4.6

Drucksachen-Nr.: [1711858NV3](#)

Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge

Beschluss: (einstimmig)

1. Folgende Personen werden in die **Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge** entsandt:

(Empfehlung der Verwaltung)

Stimmberechtigtes Mitglied:

Beratendes/stv. Mitglied:

Herr David Baier (Amt 68)

Frau Juliane Rau (Amt 56)

2. Die Bundesstadt Bonn bleibt weiterhin Mitglied im Verschönerungsverein für das Siebengebirge (VVS).

Der vorstehende Beschluss entspricht Variante 1. a. der Vorlage der Verwaltung, vgl. DS-Nr.: [1711858NV3](#).

Die ursprüngliche Vorlage (DS-Nr.: [1711858NV3](#)) hatte in Ziffer 1. folgenden Wortlaut:

„1. Folgende Personen werden in die **Naturparkversammlung des Naturparks Siebengebirge** entsandt:

- a. (Empfehlung der Verwaltung)

Stimmberechtigtes Mitglied: Herr David Baier (Amt 68)

Beratendes/stv. Mitglied: Frau Juliane Rau (Amt 56)

Wenn dem Vorschlag a der Verwaltung nicht gefolgt wird:

- b. Stimmberechtigtes Mitglied: *Abweichende Wahl des Rates*

Beratendes/stv. Mitglied: Herr David Baier (Amt 68)“

1.4.7

Drucksachen-Nr.: [1712061](#)

Vorplanung zur Umgestaltung der Straßen ‚Am Hauptbahnhof‘ und ‚Rabinstraße‘ mit Schutzstreifen

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der SoLi-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und AfB, Ziff. 2. Satz 1: mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktionen von DIE LINKE und AfB, Ziff. 2. Satz 2: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE, BBB und SoLi bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion, Ziff. 3.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE, BBB und SoLi)

1. Die bisherigen beiden Beschlüsse zu den Vorplanungen ZOB sowie zu den Straßen ‚Am Hauptbahnhof‘ und ‚Rabinstraße‘ (DS-Nr.: [1312686EB8](#)) und zum Auswahlverfahren für den Zentralen Omnibusbahnhof Bonn (DS-Nr.: [1411459NV3](#)) werden aufgehoben.
2. Der neuen Vorplanung zu den Straßen „Am Hauptbahnhof“ – Abschnitt zwischen der Verbindung zur Maximilianstraße und der Rabinstraße/Einmündung Thomas-Mann-Straße sowie Rabinstraße („Lösung B mit Schutzstreifen“) wird zugestimmt.

Der zweite Satz von Nummer 2 der Beschlussvorlage („Den in der Begründung beschriebenen (ursprünglichen) Konzeptbausteinen, die zur Verringerung der Verkehrsbelastung vor dem Hauptbahnhof erforderlich sind, wird erneut zugestimmt.“) wird zunächst zurückgestellt, bis die Ergebnisse eines neuen Feldversuchs für einen Linksabbieger vom Belderberg auf den Bertha-von-Suttner-Platz vorliegen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, testweise – außerhalb von Ferienzeiten und Brückentagswochen - mit möglichst einfachen Mitteln (baustellen-ähnlich) per Ampelschaltung und provisorischer Markierungsänderung eine Linksabbiegemöglichkeit von der Straße "Belderberg" zum Bertha-von-Suttner-Platz einzurichten und dabei die Straße am Stockentor mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt und des Lieferverkehrs zu sperren. Auf die geänderten Verkehrsführungen ist der von Süden kommende Verkehr rechtzeitig auf der Adenauerallee hinzuweisen.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 06.09.2017 (DS-Nr.: [1712061EB5](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Dr. Redeker -SPD- und Stv. Kopinski -SoLi-, die jeweils das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktionen erklären, Stv. Schmitt -BBB-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712061AA7](#)) seiner Fraktion erläutert, Stv. Rosendahl -AfB-, der ebenfalls das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion begründet, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Schmidt -Die Linke-, Frau Stv. Reinsberg -CDU-, die namens ihrer Fraktion die Ablehnung des Änderungsantrages (= [AA7](#)) der BBB-Fraktion darlegt, Stv. Schmitt -BBB-, der in einem weiteren Redebeitrag ziffernweise Abstimmung beantragt und das Abstimmungsverhalten seiner Fraktion begründet, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Hümmrich -FDP- sowie Stv. Dr. Redeker -SPD-, der zusätzlich noch satzweise Abstimmung der Ziffer 2. beantragt.

Zunächst wird der Änderungsantrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1712061AA7](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von Die Linke und BBB abgelehnt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712061AA7](#)) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Die Drucksache 1712061EB5 wird als Beschlussgrundlage herangezogen und in Ziffer 3 wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt, testweise, außerhalb von Ferienzeiten und Brückentagswochen sowie nach Wiedereröffnung der Römerstraße mit möglichst einfachen Mitteln (baustellen-ähnlich) per Ampelschaltung und provisorischer Markierungsänderung eine Linksabbiegemöglichkeit

- a) von der Straße "Belderberg" zum Bertha-von-Suttner-Platz einzurichten und dabei die Kaiserstraße ab Höhe Kaiserplatz Richtung ZOB, die Straße am Stockentor mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt sowie des Lieferverkehrs und die Zufahrt zur Rathausgasse ab der Straße Belderberg mit Ausnahme des ÖPNV sowie des Anliegerverkehrs zu sperren.
- b) von der Straße „Belderberg“ in die Rathausgasse einzurichten und dabei die Kaiserstraße ab Höhe Kaiserplatz Richtung ZOB und die Straße am Stockentor mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt und des Lieferverkehrs zu sperren.

Auf die geänderten Verkehrsführungen ist der von Süden kommende Verkehr rechtzeitig auf der Adenauerallee hinzuweisen.

und sodann ziffernweise abgestimmt.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712061](#)) hatte folgenden Wortlaut:

- „1. Die bisherigen beiden Beschlüsse zu den Vorplanungen ZOB sowie zu den Straßen 'Am Hauptbahnhof' und 'Rabinstraße' (DS-Nr.: [1312686EB8](#)) und zum Auswahlverfahren für den Zentralen Omnibusbahnhof Bonn (DS-Nr.: [1411459NV3](#)) werden aufgehoben.
2. Der neuen Vorplanung zu den Straßen „Am Hauptbahnhof“ – Abschnitt zwischen der Verbindung zur Maximilianstraße und der Rabinstraße/Einmündung Thomas-Mann-Straße sowie Rabinstraße („Lösung B mit Schutzstreifen“) wird zugestimmt. Den in der Begründung beschriebenen (ursprünglichen) Konzeptbausteinen, die zur Verringerung der Verkehrsbelastung vor dem Hauptbahnhof erforderlich sind, wird erneut zugestimmt.“

1.4.8

Drucksachen-Nr.: [1712122](#)

Pflegesätze für die Seniorenzentren der Bundestadt Bonn 2017

Beschluss: (einstimmig)

Den seitens der Kostenträger vorgeschlagenen Änderungen der Pflegesätze für die Seniorenzentren Haus Elisabeth, Sankt Albertus-Magnus-Haus und Wilhelmine-Lübke-Haus sowie für das Tagespflegehaus wird zum 01.07.2017 zugestimmt. Die Pflegesätze gelten bis zum 30.06.2018.

- - -

Die Änderungen ergeben sich aus der nachstehenden, in der Begründung der Vorlage enthaltenen Gegenüberstellung:

1. Haus Elisabeth

A. Allgemeine Pflegeleistungen

<u>Gültig bis 30.06.2017:</u>		<u>gültig ab 01.07.2017</u>
Pflegegrad 1:	41,45€	42,72€
Pflegegrad 2:	53,14€	54,77€
Pflegegrad 3:	69,31€	70,94€
Pflegegrad 4:	86,18€	87,81€
Pflegegrad 5:	93,74€	95,37€

B. Entgelt Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft:	19,33€	19,66€
Verpflegung:	14,88€	15,14€

2. Sankt Albertus-Magnus-Haus

A. Allgemeine Pflegeleistungen

<u>Gültig bis 30.06.2017:</u>		<u>gültig ab 01.07.2017</u>
Pflegegrad 1:	41,08€	42,32€
Pflegegrad 2:	52,67€	54,25€
Pflegegrad 3:	68,84€	70,42€
Pflegegrad 4:	85,71€	87,29€
Pflegegrad 5:	93,27€	94,85€

B. Entgelt Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft:	19,63€	19,97€
Verpflegung:	15,11€	15,37€

3. Wilhelmine-Lübke-Haus

A. Allgemeine Pflegeleistungen

<u>Gültig bis 30.06.2017:</u>		<u>gültig ab 01.07.2017</u>
Pflegegrad 1:	42,24€	43,52€
Pflegegrad 2:	54,15€	55,80€
Pflegegrad 3:	70,33€	71,97€
Pflegegrad 4:	87,19€	88,84€
Pflegegrad 5:	94,75€	96,40€

B. Entgelt Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft:	19,05 €	19,38 €
Verpflegung:	14,67 €	14,92 €

4. Tagespflegehaus

A. Allgemeine Pflegeleistungen

<u>Gültig bis 30.06.2017:</u>		<u>gültig ab 01.07.2017</u>
Pflegegrad 1:	44,83€	45,67€
Pflegegrad 2:	47,19€	48,09€
Pflegegrad 3:	49,55€	50,51€
Pflegegrad 4:	51,91€	52,93€
Pflegegrad 5:	54,27€	55,35€

B. Entgelt Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft:	8,94€	9,01€
Verpflegung:	6,89€	6,94€

C. Fahrtkosten

Einfache Fahrt:	7,70€	7,90€
Hin- und Rückfahrt:	15,40€	15,80€

1.4.9

Drucksachen-Nr.: [1712145](#)

Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7819-63, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf; ‚Langwartweg 19-31‘

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch an der Bauleitplanung

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen werden entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz vom 28.09.2016 (DS-Nr.: [1612318](#)) behandelt.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Die mit Stellungnahme vom 20.11.2016 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
2. Die mit Stellungnahme vom 02.12.2016 vorgetragenen Anregungen werden nicht berücksichtigt.
3. Die von den Stadtwerken Bonn GmbH mit Stellungnahme vom 01.12.2016 vorgetragenen Anregungen berücksichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes insofern, als Festsetzungen zum passiven Lärmschutz getroffen werden.
4. Die von der Polizei NRW, Kriminalprävention / Opferschutz, mit Stellungnahme vom 01.12.2016 vorgetragenen Anregungen werden dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung bei den späteren Detailplanungen zur Kenntnis gebracht.
5. Die von bonnorange AöR mit Stellungnahme vom 07.11.2016 vorgetragenen Anregungen werden insoweit berücksichtigt, als im Bebauungsplan jeweils im Einmündungsbereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastenden Fläche in den Langwartweg eine Standplatzfläche für Abfallbehälter am Tage der Abfuhr festgesetzt wird.

III. Satzungsbeschluss

1. Im Bebauungsplan wird jeweils im Einmündungsbereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger zu belastenden Fläche in den Langwartweg eine Standplatzfläche für Abfallbehälter am Tage der Abfuhr festgesetzt (Eintragungen in violett).
2. Die Begründung zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7819-63 der Bundesstadt Bonn für den Bereich der Hausgrundstücke Langwartweg 19 bis 31 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, wird unter Punkt 2.5 Ver- und Entsorgung geändert, ansonsten jedoch unverändert als Satzungs-begründung übernommen (Änderungen in der Begründung kursiv sowie seitlich kenntlich gemacht).
Zu dem Bebauungsplan wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7819-63 der Bundesstadt Bonn für den Bereich der Hausgrundstücke Langwartweg 19 bis 31 im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

1.4.10

Drucksachen-Nr.: [1712151](#)

Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung zum 01.01.2018

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Abwasserbeseitigungskonzept 2018 für den Zeitraum 2018-2023 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Abwasserbeseitigungskonzeptes die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu realisieren.

1.4.11

Drucksachen-Nr.: [1712161](#)

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – KAG NRW – für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Junkerstraße von Schwerberger Straße bis Brunnenallee

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Junkerstraße zwischen Schwerberger Straße und Brunnenallee wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.12

Drucksachen-Nr.: [1712260](#)

Einrichtung des Gebundenen Ganztags am Tannenbusch-Gymnasium zum Beginn des Schuljahres 2018/2019

Beschluss: (einstimmig)

- 1) Am Tannenbusch-Gymnasium wird zum Schuljahr 2018/2019, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5, der Gebundene Ganztag eingeführt (§§ 9 Abs. 1 i.V.m. 81 Abs. 2 SchulG NRW).
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend die notwendige Genehmigung der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung des Ganztags am Tannenbusch einzuholen (§ 81 Abs. 3 i.V.m. § 81 Abs. 2 SchulG NRW).
- 3) Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass für den Schulträger sowohl zum Schuljahr 2018/2019 als auch in den kommenden Jahren zusätzliche Kosten durch den Ganztagsbetrieb entstehen: Das Tannenbusch-Gymnasium hat versichert, dass die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen (§ 9 Abs. 1 SchulG) für den Betrieb eines erfolgreichen Ganztags an der Schule bereits gegeben sind bzw. für den Schulträger kostenneutral generiert werden.

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bonn (17.10.2017) gefasst.

Die Bezirksvertretung Bonn hat sich inzwischen, in ihrer Sitzung vom 17.10.2017, dem vorstehenden Beschluss einstimmig angeschlossen.

1.4.13

Drucksachen-Nr.: [1712309](#)

8. Änderung der Betriebssatzung des SGB – Erhöhung des Stammkapitals

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Die 8. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn (SGB) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.14

Drucksachen-Nr.: [1712359](#)

Neubau eines Übungshauses an der Feuerwache II, Bonn-Beuel

Beschluss: (einstimmig)

Der Planung zum Neubau eines Übungshauses auf dem Gelände der Feuerwache II, Maarstraße 8-10 in Bonn-Beuel wird zugestimmt.

1.4.15

Drucksachen-Nr.: [1712362](#)

Feststellung des Jahresabschlusses des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) für das Wirtschaftsjahr 2016; Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Betriebsleitung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und SoLi bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion)

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2016 des SGB nebst Anhang und Lagebericht mit einer Bilanzsumme von 837.321 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von 8.825 TEUR fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 8.825 TEUR wird mit der allgemeinen Rücklage des SGB verrechnet.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird Entlastung erteilt.

1.4.16

Drucksachen-Nr.: [1712403](#)

Gewährung von Sonderzuschüssen an katholische Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Dekanat Bad Godesberg zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Kindergartenplätze

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion)

1. Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Kindergartenplätze in Bonn erhalten die im Vertragsentwurf aufgeführten Einrichtungen in katholischer Trägerschaft im Dekanat Bad Godesberg ab dem 01.08.2017 weiterhin einen Sonderzuschuss zu den Betriebskosten. Die einzelnen Sonderzuschüsse ergeben sich aus dem Vertragsentwurf, die daraus resultierende gesamte öffentliche Finanzierung der Einrichtungen oder einzelner Gruppen darf 100 % der anererkennungsfähigen Betriebskosten nicht überschreiten. Die Laufzeit der Vereinbarung ist bis zum 31.07.2018 befristet. **Die Laufzeit der Vereinbarung wird um ein weiteres Jahr verlängert.**
2. Verwaltungskosten und Aufwendungen für den Erhalt der Einrichtungen, die über die in den Betriebskosten und Pauschalen enthaltenen hinausgehen, werden nicht refinanziert.
3. Für die katholischen Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten ganz oder für einzelne Gruppen zu 100% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verpflichtet sich der Träger, ausschließlich Bonner Kinder aufzunehmen und freie Plätze, die er nicht „nahtlos“ selbst neu belegen kann, umgehend dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn mitzuteilen. Wird ein auswärtiges Kind ohne Zustimmung der Stadt Bonn aufgenommen oder tritt eine Unterbelegung der Einrichtung ein, weil freie Plätze nicht gemeldet wurden, wird der Sonderzuschuss anteilig gekürzt.

Zudem verpflichtet sich der Träger, ab dem 01.08.2017 (verpflichtender Betreuungsbeginn) die nachstehend aufgeführten Plätze je Einrichtung im ausdrücklichen Benehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu belegen. Die verbindliche Aufnahmeentscheidung trifft der Träger.

Kindertageseinrichtung St. Severin (Roderichstr. 24)
2 Plätze GF III b (Ü3-Kinder)

Kindertageseinrichtung St. Michael (Petersbergstr. 87)

Da hier die Aufnahmen nach Angaben des KGV Bad Godesberg bereits vollständig abgeschlossen sind, werden in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen Kompensationsplätze wie folgt bereitgestellt:

Kindertageseinrichtung St. Martin	1 Platz GF III c (Ü3-Kind)
Kindertageseinrichtung St. Georg	1 Platz GF III c (Ü3-Kind)
Kindertageseinrichtung Sonja Kill	2 Plätze GF II c (U3-Kinder)

Anm.: Aufgrund eines dringenden Versorgungsfalles wurde bereits ein U3-Platz im Einvernehmen mit der Bundesstadt Bonn vom Träger belegt.

Kindertageseinrichtung Herz Jesu (Lindstr. 1)

2 Plätze GF I b (davon ein U3- und ein Ü3-Kind)

4. Die erforderlichen Finanzmittel sind im HH-Plan 2017/2018 enthalten. Für August 2017 – Dezember 2017 belaufen sich die Finanzmittel auf 30.314,78 €. Im Haushaltsjahr 2018 stehen für den Zeitraum Januar 2018 bis Juli 2018 insgesamt 42.440,69 € zur Verfügung.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie aus dessen Sitzung vom 20.09.2017 (DS-Nr.: [1712403EB4](#)).

In einem Wortbeitrag begründet Frau Stv. Ewald -SPD- den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712403AA3](#)) und erläutert ferner das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion. Zunächst wird der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1712403AA3](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, Die Linke, BBB und SoLi abgelehnt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712403AA3](#)) der SPD-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Im Vertragsentwurf zwischen der Stadt und dem Träger wird unter „Punkt II. Belegungsmanagement“ der letzte Satz wie folgt geändert:

Die Stadt Bonn trifft die verbindliche Aufnahmeentscheidung zur Belegung der Plätze.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712403](#)) hatte vorstehenden fettgedruckte Ergänzung in Ziffer 1., letzter Satz nicht zum Wortlaut.

1.4.17

Drucksachen-Nr.: [1712438](#)

Rahmenplanung für das ehemalige Regierungsviertel**Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE)**

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erstellung einer Rahmenplanung für das ehemalige Regierungsviertel auf der Grundlage der in der Anlage ([1712438ED2](#)) dargestellten differenzierten Planungsräume, ergänzt um den Bereich zwischen der Dottendorfer Straße, der Christian-Miesen-Straße, dem Gelände des Heizkraftwerkes Süd und dem Bahnkörper der Strecke Köln-Koblenz der Deutschen Bahn AG (sog. Miessen-Gelände) sowie den Bereich südlich der Dottendorfer Straße zwischen der DB-Trasse, der Stadtbezirksgrenze zum Stadtbezirk Bad Godesberg und dem Südfriedhof (Bereich „In der Raste“), die Aufgabenstellung zu präzisieren, ein geeignetes Verfahren vorzuschlagen und hierzu einen Kosten- und Zeitplan vorzulegen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, unter Berücksichtigung der im Rat geführten Diskussion, die modifizierten Leitlinien für eine künftige Entwicklung zu berücksichtigen.

Leitlinien für eine künftige Entwicklung

Nach dem Bonn-Berlin-Beschluss hat sich das Bild des Bundesviertels inhaltlich und strukturell stark gewandelt. Die Entwicklung Bonns zu einem modernen Dienstleistungsstandort hat sich im Wesentlichen im Bundesviertel vollzogen. Der Strukturwandel ist anhand definierter städtebaulicher, meist planungsrechtlich fixierter Zielvorstellungen erfolgt. Inwiefern diese Maßgaben bei dem anhaltenden Bedarf an Bürofläche aufgrund neuer Einrichtungen und Unternehmen sowie einer Expansion bestehender Unternehmen und Institutionen auch heute noch ihre Gültigkeit haben, gilt es zu überprüfen. Bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Zielvorstellungen für das Bundesviertel dürfen die historische Entwicklung und Bedeutung des Bundesviertels, als Entstehungsgeschichte der jungen Bundesrepublik, das städtebauliche Gesamterscheinungsbild und Stadtbild prägende Elemente nicht außer Acht gelassen werden.

Folgende Leitlinien für eine Entwicklung des Bundesviertels sollen dabei zur Diskussion gestellt werden:

Das Bundesviertel ist der zentrale Bürostandort der Stadt Bonn und als solcher zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Maßgaben für eine weitere Entwicklung sind zu definieren.

Seit Beginn der Entwicklung des Areals wurde bei Neubauten auf eine hohe bauliche Qualität geachtet; überwiegend durch Wettbewerbsverfahren. Dies gilt es auch für alle weiteren größeren Vorhaben einzufordern.

Das Bundesviertel ist primär kein Wohnstandort. Bestehende bzw. angrenzende Wohngebiete sind jedoch zu erhalten und zu ergänzen. Eine wohnbauliche Nachnutzung gilt es für Standorte mit Bezug zu Wohnbebauung zu prüfen.

Das Bundesviertel **kann nach Prüfung und weiterer Planung ein Standort von Hochpunkten werden**; Hochpunkte sind bewusst und sensibel an städtebaulich ausgewählten Standorten zur Betonung von besonderen Stadträumen zu platzieren. Mögliche neue Standorte für Hochpunkte sind konkret zu definieren.

Das Bundesviertel ist kein Standort für größere Einzelhandelseinrichtungen. Gastronomische Betriebe und Arztpraxen zur Belebung des Viertels und dem Standort dienende kleinteilige Einzelhandelseinrichtungen zur Versorgung der dort arbeitenden und lebenden Bevölkerung sind unter Berücksichtigung der im Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept angestrebten Einzelhandelsstrukturen erwünscht.

Ergänzende kulturelle Einrichtungen sind gleichfalls erwünscht und im Rahmen von einzelnen Projektentwicklungen zu unterstützen.

Die ausgewählten Entwicklungsbereiche bieten Raum für bauliche Entwicklungen und Veränderungen. Die Maßstäbe für künftige Entwicklungen sind zu definieren.

Die definierten Erhaltungsbereiche sind prägend für das Stadtbild und daher in ihrer derzeitigen baulichen Ausformung im Grundsatz zu erhalten.

Das bestehende Verkehrsnetz mit den drei Erschließungsachsen B 9 als Haupterschließung und den parallelen Achsen (Franz-Josef-Strauß-Allee/ Petra-Kelly-Allee) und bahnparallele Erschließung (Joseph-Beuys-Allee/ Oscar-Romero-Allee/ Nahum-Goldmann-Allee), die über den Trajektknoten und den Endpunkt der BAB 562 miteinander verknüpft werden, bildet die Grundlage für die Erschließung des Bundesviertels. Punktuelle Ergänzungen des bestehenden Verkehrsnetzes sind zu prüfen. Die Auslastung der verkehrlichen Infrastruktur in den Spitzenzeiten erfordert bei einer anhaltenden baulichen Entwicklung allerdings Maßnahmen für einen veränderten Modal Split. Für alle größeren Vorhaben ist daher ein Mobilitätskonzept verpflichtend. Insbesondere Fahrradinfrastruktur ist im öffentlichen und privaten Bereich zu fördern und weiter auszubauen.

- - -

Der vorstehende Beschluss entspricht weitestgehend der ursprünglichen Empfehlung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Denkmalschutz aus dessen Sitzung vom 06.09.2017 (vgl.: DS-Nr.: [1712438EB4](#)); die Ergänzungen ab dem 2. Absatz gehen zurück auf einen mündlichen Änderungsantrag von Stv. Dr. Redeker -SPD-, wonach sämtliche Planungsziele mit in den Beschluss

aufzunehmen sind; die fettgedruckte Modifizierung im 7. Absatz erfolgt aufgrund des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1712438AA5](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Reinsberg -CDU-, die den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1712438AA5](#)) erläutert, Stv. Spoelgen -SPD-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag AA5 signalisiert, Stv. Schmitt -BBB-, der kritisch hinterfragt, ob beschlossene Veränderungen in der Begründung einer Vorlage Berücksichtigung durch die Verwaltung fänden, Oberbürgermeister Sridharan, der dies bejaht und zusichert, Anmerkungen würden durch Verwaltung berücksichtigt, Stv. Schmitt -BBB-, der daraufhin anmerkt, man solle doch verbindliche Beschlüsse fassen und von daher eine entsprechende Modifizierung des Beschlussvorschlages wünscht, Stv. Dr. Redeker -SPD-, der darauf hinweist, man habe eine ganze Reihe an Planungszielen, die in der Begründung der Verwaltungsvorlage genannt würden, und deswegen könne man jetzt nicht einfach eines alleine (vgl. DS-Nr.: [1712438AA5](#)) mit in den Beschlussvorschlag mit aufnehmen, wenn, dann müssten auch die übrigen Planungsinhalte aus der Begründung der ursprünglichen Verwaltungsvorlage (DS-Nr.: [1712438](#)) mit aufgenommen werden sowie Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der sich für die Koalition damit einverstanden erklärt und weiter ausführt, die Intention des AA5 sei es gewesen, den Gutachtern zu überlassen, an welchen Stellen sie Hochpunkte oder wie viele Hochpunkte sie sähen, man wolle die Gutachter nicht von vornherein einschränken. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712438](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zur Erstellung einer Rahmenplanung für das ehemalige Regierungsviertel auf der Grundlage der in der Anlage dargestellten differenzierten Planungsräume ein konkurrierendes Verfahren durchzuführen.“

1.4.18

Drucksachen-Nr.: [1712556](#)

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung ‚Bonn Leuchtet‘

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, einigen Stimmen aus der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen sowie Stv. Ingenkamp -BBB-)

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“ wird in der als **Anlage 1** beigefügten Fassung beschlossen.

1.4.19

Drucksachen-Nr.: [1712575](#)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW – Liste V/2017

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion bis auf die lfd. Nrn. 1 und 2 sowie 7 bis 16 (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion bei Stimmenthaltung der AfB-Fraktion))

Die Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten und modifizierten Liste V/2017 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 19.09.2017 (DS-Nr.: [1712575EB4](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Fenninger -CDU-, der beantragt, die Empfehlung des Finanzausschusses (DS-Nr.: [1712575EB4](#)) zur Abstimmung zu stellen, Stv. Schmitt -BBB-, der das differenzierte Abstimmungsverhalten seiner Fraktion erklärt, sowie Stv. Dr. Redeker -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712575](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste V/2017 aufgeführt sind, wird zugestimmt.“

Ferner beinhaltete die ursprüngliche Anlage der Verwaltungsvorlage (DS-Nr.: [1712575ED2](#)) auch die laufenden Nummern 6, 12 und 20, die vom Finanzausschuss in dessen Sitzung vom 19.09.2017 vor der Beschlussfassung durch den Rat zur Beratung in den Bau- und Vergabeausschuss verwiesen wurde, vgl.: DS-Nr.: [1712575EB4](#).

1.4.20

Drucksachen-Nr.: [1712586NV2](#)
Instandsetzung Theater Bonn

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Spielstätten des Theaters Bonn (Opernhaus mit Werkstattbühne und die Kammerspiele Bad Godesberg) werden zur langfristigen Sicherung des Spielbetriebs in den kommenden Jahren instandgesetzt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt
 - 2.1. zur vertiefenden Betrachtung der Instandsetzungsmaßnahmen für die beiden Spielstätten und der Kosten hierfür die Leistungsphasen 1 und 2 der HOAI zu beauftragen. Hierbei sollen die folgenden Alternativen untersucht werden:
 - a. Instandsetzung in einer durchgehenden Bauphase (Schließung der Gebäude)
 - b. Instandsetzung in Bauabschnitten (keine Schließung der Gebäude)
 - 2.2. eine Prüfung zu beauftragen, welche bereits bestehenden Objekte nach Maßgaben des Theaters als Interimsspielstätten in Betracht kommen und wie eine Nutzung realisiert werden kann. Als Alternative hierzu sind die Kosten für eine möglicherweise erforderlich werdende Herstellung einer Interimsspielstätte im Zusammenwirken mit dem Theater Bonn zu ermitteln.

Die für die genannten Beauftragungen insgesamt erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von **bis zu 2,2 Mio. EUR** stehen im Haushalt 2017/18 einschließlich Haushaltsresten aus Vorjahren zur Verfügung.

3. Die Verwaltung wird – sofern das hierfür erforderliche Personal rechtzeitig aufgestockt wird – aus den darüber hinaus im Haushalt 2017/18 (einschl. Haushaltsresten aus Vorjahren) noch zur Verfügung stehenden Mitteln (insgesamt weitere rd. 6,1 Mio. EUR) erste Maßnahmen in 2018 zur Instandsetzung beauftragen und durchführen.
4. Die Maßnahmen und Kosten für die Instandsetzung des Werkstattgeländes in Beuel werden unter Berücksichtigung der Quartiersentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt gesondert untersucht. Bis dahin werden die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen (u.a. Brandschutzmaßnahmen und Dachreparaturen) im Zuge der laufenden Bauunterhaltung durchgeführt.
5. Unter Beachtung des ab 2021 vorgesehenen strukturellen Haushaltsausgleichs werden im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2019/20 – einschließlich Finanzplanung bis 2023 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 – die für die Instandsetzung von Oper, Schauspiel und Werkstätten erforderlichen konsumtiven und investiven Haushaltsmittel eingestellt.
6. Zur Umsetzung der umfangreichen Maßnahmen wird die Verwaltung eine geeignete Struktur für das Projektmanagement schaffen und diese den Gremien zu gegebener Zeit vorstellen.

1.4.21

Drucksachen-Nr.: [1712588](#)

Prüfaufrag: Betrauung Fahrradvermietsystem

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und AfB bei Nichtbeteiligung der Fraktion DIE LINKE)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit einer Betrauung der SWB mit der Implementierung und dem Betrieb eines Fahrradvermietsystems zu prüfen.

Der Rat geht davon aus, dass durch diese Prüfung die Ausschreibung des Fahrradvermietsystems nicht angehalten, sondern durch die Stadtwerke zügig umgesetzt wird.

Der Rat bekräftigt seinen Willen das Fahrradverleihsystem im nächsten Jahr (2018) in Bonn zu installieren.

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen aus dessen Sitzung vom 19.09.2017 (DS-Nr.: [1712588EB2](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zur Empfehlung des Finanzausschusses (DS-Nr.: [1712588EB2](#)) signalisiert, Stv. Kopinski -SoLi-, der den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712403AA3](#)) seiner Fraktion erläutert, Stv. Schmidt -Die Linke-, der namens seiner Fraktion erklärt, man werde sich an der Abstimmung nicht beteiligen, Stv. Bender -BBB-, Stv. Rosendahl -AfB-, der zu Protokoll gibt, seine Fraktion könne der ursprünglichen Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712588](#)) zustimmen, die Empfehlung des Finanzausschusses (DS-Nr.: [1712588EB2](#)) lehne man ab, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne- sowie Frau Stv. Richter -SPD-.

Zunächst wird der Änderungsantrag der SoLi-Fraktion (DS-Nr.: [1712588AA3](#)) mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SoLi und AfB bei Nichtbeteiligung Die Linke abgelehnt. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712588AA3](#)) der SoLi-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird um Ziffer 2. ergänzt:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, bereits in anderen deutschen Städten tätige Fahrradvermiet- bzw. verleihsystemen zu sichten, zu vergleichen und ggf. Angebote einzuholen.“

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712588](#)) hatte vorstehenden Fettdruck nicht zum Wortlaut.

1.4.22

Drucksachen-Nr.: [1712608](#)

Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung in der Deutschherrenstr.

Beschluss: (einstimmig bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

1. Die Trägerschaft über die neue viergruppige Kindertageseinrichtung in der Deutschherrenstr. mit folgender Gruppenstruktur:

- 1 x Gruppenform I für 20 Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- 1 x Gruppenform II für 10 Kinder von 4 Monaten bis unter 3 Jahren
- 2 x Gruppenform III für insgesamt 40 Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt

wird der FRÖBEL NRW gGmbH übertragen. Die Übertragung erfolgt vorbehaltlich der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

2. Die FRÖBEL NRW gGmbH erhält ab Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung in der Deutschherrenstr. einen gesetzlichen Zuschuss zu den Betriebskosten der Einrichtung auf Grundlage des KiBiz NW, § 20 Abs. 1 Satz 3, in Höhe von 91 %.
3. Die Liegenschaft wird an den Träger für die Zwecke des Betriebes einer Kindertageseinrichtung auf Basis der gesetzlichen Fördermöglichkeiten des KiBiz und der DVO KiBiz vermietet.
4. Die refinanzierbaren Betriebskosten nach KiBiz setzen sich zusammen aus den Kindpauschalen sowie einer Mietpauschale nach DVO KiBiz, §§ 6 und 7.
5. Der Träger erhält zur Beschaffung der Erstausrüstung für die neugeschaffenen Plätze investive Zuschüsse i.H.v. 220.500 € (90 % der max. förderfähigen Gesamtkosten).
6. Das lose Spielmaterial ist der FRÖBEL NRW gGmbH auf eigene Kosten zu beschaffen.
7. Die Haushaltsmittel zur Förderung der Betriebskosten sind in der Aufstellung des Haushaltes 2018/19 bereits berücksichtigt bzw. in der Finanzplanung enthalten.

Nachrichtlicher Hinweis:

Der Rat hat den vorstehenden Beschluss vorbehaltlich der Anhörung der Bezirksvertretung Bad Godesberg (18.10.2017) gefasst. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg hat sich inzwischen, in ihrer Sitzung vom 18.10.2017, dem vorstehenden Beschluss mit Mehrheit gegen Stv. Schmitt -BBB- angeschlossen.

1.4.23

Drucksachen-Nr.: [1712619](#)

Anpassung der Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn (SpFör)

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und SoLi bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE)

Die Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn werden in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen. Sie treten zum 01.01.2018 in Kraft.

1.4.24

Drucksachen-Nr.: [1712635](#)

Wettbewerbliches Verfahren: Betrieb eines oder mehrerer Bonner Freibäder durch Dritte

Beschluss: (mit 37 Nein- zu 34 Ja-Stimmen bei drei Stimmenthaltungen abgelehnt)

Die modifizierte Empfehlung des Sportausschusses wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Frau Stv. Poppe-Reiners -Bündnis 90/Grüne-, die darum bittet, den Begriff „wettbewerbliches Verfahren“ durch „Markterkundungsverfahren“ zu ersetzen und sodann namens ihrer Fraktion Zustimmung signalisiert, Bg Schumacher -Dez. IV-, der ausführt, „wettbewerbliches Verfahren“ entspräche semantisch „Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren“, Frau Stv. Mayer -SPD-, die die ablehnende Haltung ihrer Fraktion erläutert, Stv. Repschläger -Die Linke-, der ebenfalls die Ablehnung seiner Fraktion erklärt, Stv. Dr. Redeker -SPD-, Bg Schumacher -Dez. IV-, der die Empfehlung des Sportausschusses entsprechend der vorgenannten Begrifflichkeiten modifiziert, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, der noch einmal die Ablehnung seiner Fraktion zum Ausdruck bringt, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Dr. Euwens -SoLi- sowie Stv. Kopinski -SoLi-, der Vertagung beantragt, eine formelle Gegenrede erfolgt durch Stv. Jansen -CDU-.

Oberbürgermeister Sridharan lässt zunächst über den Antrag der Vertagung abstimmen, der mit 21 Ja- zu 33 Nein-Stimmen bei einigen Enthaltungen abgelehnt wird.
Danach beantragt Stv. Dr. Faber -Die Linke- namens seiner Fraktion geheime Abstimmung; hiermit sind aber 1/5 der Ratsmitglieder nicht einverstanden.

Als dann lässt Oberbürgermeister Sridharan über die modifizierte Empfehlung des Sportausschusses an den Rat (DS-Nr.: [1712635EB2](#)) abstimmen, die mit 37 Nein- zu 34 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt wird.

- - -

Die modifizierte Empfehlung des Sportausschusses an den Rat hat folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrieb der Bonner Freibäder in einem wettbewerblichen **Markt- und Interessenbekundungsverfahren** auszuschreiben. An der Ausschreibung können sich auch die Fördervereine der Bäder beteiligen.“

- - -

Die ursprüngliche Empfehlung des Sportausschusses an den Rat (DS-Nr.: [1712635EB2](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrieb der Bonner Freibäder in einem wettbewerblichen Verfahren auszuschreiben. **An der Ausschreibung können sich auch die Fördervereine der Bäder beteiligen.**“

- - -

Die ursprünglich vorgelegte Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712635](#)) hatte folgenden Wortlaut:

„Die Verwaltung wird beauftragt, den Betrieb der Bonner Freibäder in einem wettbewerblichen Verfahren auszuschreiben.“

1.4.25

Drucksachen-Nr.: [1712190](#)

NRW-Leistungssportregion Bonn/Rhein-Sieg

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und SoLi bei Stimmenthaltung der BBB-Fraktion)

Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen dieser Dokumentation **und die aufgezeigten Optionen** in Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn sowie in enger Abstimmung mit dem Stadtsportbund Bonn und dem Kreissportbund des Rhein-Sieg-Kreises sowie unter Beteiligung des Olympiastützpunktes Rheinland **weiter zu entwickeln** und baldmöglichst einen konkreten Organisationsvorschlag vorzulegen.

- - -

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Sportausschusses aus dessen Sitzung vom 21.09.2017 (DS-Nr.: [1712190EB4](#)).

- - -

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712190AA5](#)) der BBB-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Der Wortlaut der ursprünglichen Ziffer 2. der Beschlussvorlage der Verwaltung wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen dieser Dokumentation und die aufgezeigten Optionen in Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn sowie in enger Abstimmung mit dem Stadtsportbund Bonn und dem Kreissportbund des Rhein-Sieg-Kreises sowie unter Beteiligung des Olympiastützpunktes Rheinland weiter zu entwickeln und baldmöglichst einen konkreten Organisations- und Finanzierungsvorschlag sowie einen diesbezüglichen Zeitplan vorzulegen.“

- - -

Die ursprüngliche Vorlage der Verwaltung (DS-Nr.: [1712190](#)) hatte folgenden Wortlaut:

- „1. Der Sportausschuss und der Hauptausschuss nehmen die Dokumentation „NRW-Leistungssportzentrum für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis 2014-2017 – Projektverlauf und Perspektiven für die kommunale Unterstützung des Leistungssports in der Region“ zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Handlungsempfehlungen dieser Dokumentation in Zusammenarbeit zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bundesstadt Bonn sowie in enger Abstimmung mit dem Stadtsportbund Bonn und dem Kreissportbund des Rhein-Sieg-Kreises sowie unter Beteiligung des Olympiastützpunktes Rheinland systematisch umzusetzen, die aufgezeigten Optionen weiter zu prüfen und baldmöglichst einen konkreten Organisationsvorschlag vorzulegen.“

1.4.26

Drucksachen-Nr.: [1712881](#)

Denkmalgerechte Instandsetzung und Modernisierung der Beethovenhalle hier: Neukonzeptionierung/Ertüchtigung des Küchen- und Restaurantbereiches

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BBB und SoLi)

1. Der Küchen- und Restaurantbereich der Beethovenhalle wird im Zuge der denkmalgerechten Instandsetzung und Modernisierung des Konzerthauses und aufsetzend auf der dem Bauherrn SGB vorliegenden Vorplanung mit einem Budget i.H.v. EUR 1.685.000 netto zzgl. EUR 16.007,50 anteiliger Umsatzsteuer neugestaltet und ertüchtigt. Dazu wird die Verwaltung ermächtigt, den bisherigen Fachplaner mit der weiteren Planung des Küchen- und Restaurantbereiches in der Beethovenhalle zu beauftragen und anschließend die weiteren erforderlichen Gewerke ausführen zu lassen.
2. Das für die Neukonzeptionierung und Ertüchtigung des Küchen- und Restauranttraktes zusätzlich benötigte Budget i.H.v. EUR 785.000 zzgl. EUR 7.457,50 anteiliger Umsatzsteuer wird i. R. d. Haushaltsplanaufstellung 2019 ff. in der Produktgruppe 1.15.07 zusätzlich bereitgestellt.

1.5

Anträge von Fraktionen

1.5.1

Drucksachen-Nr.: [1711650](#)

**Antrag: Die Sozialliberalen vom 24.05.2017
Kult41 - Mieterhöhungsverlangen**

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Das Städtische Gebäudemanagement (SGB) wird beauftragt, in den Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem Kulturförderverein Nordstadt e.V. über das Gebäude des Kult41 die erheblichen finanziellen Mittel zu berücksichtigen, die vom Verein in der Vergangenheit zur Ertüchtigung der damaligen Industriearbeitsstätte investiert wurden.

Der abzuschließende Mietvertrag soll deshalb folgende Eckpunkte beinhalten:

1. Der im aktuellen Mietvertrag vereinbarte Mietzins bleibt unverändert. Falls der Mietzins erhöht wird, soll die Stadt Bonn die zukünftig vom Kulturförderverein Nordstadt e.V. zu zahlende Miete mit den Investitionen (ca. 100.000 Euro) verrechnen, die der Verein bislang zur Ertüchtigung der Immobilie aufgebracht hat.
2. Die Vertragsdauer des neuen Mietvertrages beträgt mindestens 20 Jahre.

Drucksachen-Nr.: [1712009](#)

**Antrag: Stv. Felix Kopinski Stv. Sebastian Kelm Stv. Dr. Carsten Euwens und Fraktion Die Sozialliberalen vom 23.06.2017
Installation von Klimaanlage in den Pausen-, Ruhe- und Schlafräumen der Feuerwache 2 in Bonn-Beuel**

Ergebnis der Beratung:

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn beauftragt die Verwaltung, die Pausen-, Ruhe- und Schlafräume der Feuerwache 2 in Bonn-Beuel unverzüglich mit Klimaanlage auszustatten.

Drucksachen-Nr.: [1712071](#)

**Antrag: CDU-Fraktion Fraktion B90/GRÜNE FDP-Fraktion vom 30.06.2017
Ausbau OGS**

Diese Angelegenheit wurde in der Beratung vorgezogen (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der BBB-Fraktion)

Zu 1:

Der Rat bekräftigt seinen Willen, die OGS noch intensiver als bisher quantitativ auszubauen.

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass der Bedarf über die veranschlagten 150 Plätze hinausgeht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es gelingt, einzelne Standorte sukzessive nach dem Modell „OGS für alle“ auszubauen, da hiermit dann in der Regel Platzzahlerhöhungen über einen Zeitraum von vier Jahren in Folge einzuplanen sind. Insofern würde die Steigerung der pro Jahr möglichen Platzzahlerhöhungen zu einer erhöhten Planungssicherheit für alle Beteiligten beitragen.

Zu 2:

Gemäß der Vorgabe des Rates wird das OGS-Angebot in Bonn jährlich um 150 Plätze ausgebaut. Die Verwaltung prüft, wie hoch die konsumtiven Ausgaben für einen OGS-Ausbau von weiteren 150 Plätzen pro Jahr – insgesamt dann 300 zusätzlichen Plätzen pro Jahr ab dem Schuljahr 2018/2019 - sind. Die Verwaltung stellt hierbei auch Kompensationsmöglichkeiten von anderen Ausgaben dar.

Die konsumtiven Ausgaben für einen OGS-Ausbau von weiteren 150 Plätzen pro Schuljahr können Anlage 1 entnommen werden.

Da entsprechende Mittel im Haushalt nicht eingestellt sind und eine Kompensation aus anderen Bereichen durch die Verwaltung nicht möglich ist, müssten zur Umsetzung dieser Maßnahme durch den Rat zusätzliche Mittel eingestellt werden. Eine Erhöhung um weitere 150 Plätze zum Schuljahr 2018/2019 würde Mehrkosten in Höhe von 39.562,50 Euro (5 Monate mal städtischer Anteil) verursachen. Diese Mittel müssten überplanmäßig bereitgestellt werden. Eine Erhöhung um 300 Plätze p.a. müsste im Doppelhaushalt 2019/2020 ff. neu etatisiert werden.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hin, dass neben dem quantitativen auch der qualitative Ausbau im Blick gehalten werden muss. Dies hatte auch der Rat der Bundesstadt Bonn in seinen Beschlüssen zur Neuausrichtung von OGS bereits ausdrücklich hinterlegt (vgl. DS [1513723EB8](#) Punkt 4 sowie DS [1510715EB5](#), hier insbesondere die Punkte 2, 4 und 9). Mit Beschluss des Rates vom 05.02.2009 wurden die OGSplus-Mittel ungeachtet der Platzzahlerhöhung auf ihrem Status quo festgeschrieben. Damit hat sich der Anteil an besonders geförderten Kindern verringert. Dem gegenüber steht der von verschiedenen Schulen und Trägern formulierte Bedarf nach Aufnahme in das Programm bzw. Erhöhung der OGSplus-Mittel. Derzeit erarbeitet eine Unterarbeitsgruppe der Steuergruppe OGS an einer Weiterentwicklung des OGSplus-Konzeptes.

Zu 3:

Die Verwaltung prüft, welche investiven Maßnahmen, wie beispielsweise der Bau von Mensen dafür notwendig sind.

Bezüglich der erforderlichen investiven Maßnahmen wird auf die Beschlussvorlage „Rahmenkonzept der Stadt Bonn zur Verwendung der Landesmittel aus dem Förderprogramm 'Gute Schule 2020'“ verwiesen (vgl. DS [1613584EB12](#)). Allerdings können im Rahmen dieses Programms – wie bereits in der Vorlage selbst dargestellt - nicht alle Bedarfe abgedeckt werden.

Im Hinblick auf den langfristigen räumlichen Ausbau von OGS wird die Verwaltung in einem ersten Schritt eine Übersicht über die aktuelle Küchen- und Essensituation erstellen. Gleichzeitig wird parallel gemäß dem Auftrag des Rates vom 25.02.2016 (vgl. DS [1513723EB8](#) Punkt 6) an der Erstellung eines Musterraumkonzepts für Grundschulen gearbeitet.

Ein größeres Problem für den kontinuierlichen Ausbau stellt allerdings dar, dass aktuell die Umsetzung von zusätzlichen Baumaßnahmen mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar ist. In vielen Fällen hängt die Umsetzungsmöglichkeit der Erweiterung von OGS von der Verbindlichkeit der Umsetzung von Baumaßnahmen ab.

Zu 4:

Der Rat beschließt dazu folgende Maßgaben, die der Verwaltung als Grundlage beispielsweise bei der Kostenermittlung dienen sollen:

4.a:

Die zusätzlichen Plätze sollen nach Bedarf und sozialen Faktoren priorisiert werden.

Eine Priorisierung nach Bedarf und sozialen Faktoren wird begrüßt; diese Gesichtspunkte waren auch bisher handlungsleitend. Eine entsprechende Mustertabelle wurde bereits erstellt.

Zu 4.b:

Der Rat beschließt als Bedingung des weiteren OGS-Ausbaus an der Schule die Vorlage eines Raumkonzepts, das die multifunktionale Raumnutzung von Klassen- und Gruppenräumen vorsieht.

Ebenso wird es als wünschenswert erachtet, dass die Aufstellung eines gemeinsamen Raumkonzepts als Bedingung für den weiteren OGS-Ausbau formuliert wird. Ein solches Konzept muss gemeinsam erarbeitet werden und die differenzierten Perspektiven und Bedarfe der unterschiedlichen Nutzergruppen / Nutzungssituationen angemessen berücksichtigen. Wichtig ist auch, dass ein solches Konzept dann auch bei einem Wechsel des Leitungspersonals Bestand haben muss und ggfls. erforderliche Veränderungen und Weiterentwicklungen nur in einem gemeinsamen konsensualen Prozess möglich sind.

Die Verwaltung weist allerdings darauf hin, dass die multifunktionale Nutzung von Räumen neben der Bereitschaft der Beteiligten vor Ort auch Anforderungen an die Ausstattung der Räume stellt, die derzeit nicht überall gegeben sind.

Handlungsempfehlungen/Überlegungen zur multifunktionalen Raumnutzung sind auch Bestandteil einer Unterarbeitsgruppe der Steuergruppe OGS.

Zu 4.c:

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufnahmekriterien sollen mit Vertretern von Schulen, OGS Trägern und Eltern diskutiert werden. Auf Grundlage dessen entscheidet der Rat über die Kriterien.

Die Verwaltung hat die Anregung bereits aufgenommen und für Oktober dieses Jahres die Sitzung einer Unterarbeitsgruppe der OGS-Steuergruppe einberufen, die sich aus Vertretern von Eltern, Schulen und Trägern (hier insbesondere auch Pädagogischen Leitungen) zusammensetzt.

Die Arbeitsgruppe wird die aktuellen Kriterien einer kritischen Prüfung unterziehen und sich auch mit den Unterschieden in der Umsetzung auseinandersetzen. Eine wichtige Fragestellung wird auch sein, ob es Kriterien gibt, bei denen eine stadtweite Festlegung zielführend ist.

Des Weiteren wird auch ein Austausch über die aktuell praktizierten Verfahrensweisen erfolgen, um diesbezüglich nach Möglichkeit einen stadtweiten Standard festlegen zu können.

Zielsetzung ist es, bereits für das nächste Anmeldeverfahren im November eine überarbeitete Fassung zur Verfügung stellen zu können.

Die Verwaltung hält es für erforderlich, dass eine Feinjustierung der Kriterien vor Ort weiterhin möglich sein muss und auch die Vergabeentscheidung unabdingbar vor Ort getroffen werden muss. Nur so ist es möglich, den Besonderheiten der einzelnen Standorte und auch Besonderheiten in einzelnen Schuljahren gerecht zu werden. Gleichwohl sollte auch geprüft werden, ob gewisse standortübergreifende Festlegungen angemessen sind und ob einzelne Verfahrensweisen, die bereits vielfältig erprobt sind und fast überall umgesetzt werden, verbindlich festgeschrieben werden sollten.

Seitens der Verwaltung wird es begrüßt, dass eine Zusage bis Austritt oder Kündigung Gültigkeit behalten soll, da so auch die Perspektive des Kindes und der Gruppe in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Produktgruppe 1.03	Produktgruppenbezeichnung Schulträgeraufgaben	Produkt 1.40.00.03.01.01	Produktbezeichnung Grundschulen		
Investive Kosten der Maßnahme (Investitionskosten) (früherer Vermögenshaushalt)					
Auszahlungen	Betrag	Finanzstelle	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Deckung
Einzahlungen					
Investiver Finanzsaldo					
Konsumtive Kosten der Maßnahme jährlich einschließlich kalkulatorische Kosten (Folgekosten)					
Konsumtive Kosten der Maßnahme (früherer Verwaltungshaushalt)					
Auszahlungen / Aufwendungen	Betrag	Finanzstelle	Veranschlagt in	Noch bereitzustellen	Erläuterung
	2017-2024 insgesamt	140000301	Doppelhaushalt 2017-2024	Doppelhaushalt 2017 - 2024	Gesamthaushalt
	187.381.635 €		177.064.970 €	10.316.665 €	
Einzahlungen / Erträge	2017-2024 insgesamt	140000301	Doppelhaushalt 2017-2024	Doppelhaushalt 2017-2024	
	150.770.015 €		142.820.909 €	7.949.106 €	
Haushaltsbelastung jährlich	2017-2024 insgesamt	140000301	Doppelhaushalt 2017-2024	Doppelhaushalt 2017-2024	Anmerkung: OGSPlus-Mittel und GU-Mittel konstant, da kostenneutral
	36.611.620 €		34.244.061 €	2.367.559 €	

Anlage 1: Planung mit +300 Plätzen pro Schuljahr ab 2018/2019

	Haushaltsjahr 2017 (unverändert)	Haushaltsjahr 2018 (5 Monate von SJ 18/19)	Finanzplanung 2019	Finanzplanung 2020
OGS-Plätze	2016/2017: 7.591 2017/2018: 7.841	2017/2018: 7.841 2018/2019: 8.141	2018/2019: 8.141 2019/2020: 8.441	2019/2020: 8.441 2020/2021: 8.741
Landesanteil	7.135.056,17 €	7.631.893,25 €	8.183.630,00 €	8.762.174,75 €
Elternanteil	6.909.987,50 €	7.174.050,00 €	7.466.550,00 €	7.759.050,00 €
kommunaler Anteil	4.392.818,42 €	4.623.860,00 €	4.873.624,00 €	5.128.188,00 €
Gesamtsumme I	18.437.862,08 €	19.429.803,25 €	20.523.804,00 €	21.649.412,75 €
Mehraufw. zu 150 Plätzen p.a.	0,00 €	39.562,50 €	135.512,50 €	233.862,50 €

	Finanzplanung 2021	Finanzplanung 2022	Finanzplanung 2023	Finanzplanung 2024
OGS-Plätze	2020/2021: 8.741 2021/2022: 9.041	2021/2022: 9.041 2022/2023: 9.341	2022/2023: 9.341 2023/2024: 9.641	2023/2024: 9.641 2024/2025: 9.941
Landesanteil	9.368.427,50 €	10.003.288,25 €	10.667.657,00 €	11.362.433,75 €
Elternanteil	8.051.550,00 €	8.344.050,00 €	8.636.550,00 €	8.929.050,00 €
kommunaler Anteil	5.384.038,25 €	5.639.519,25 €	5.895.436,50 €	6.150.034,50 €
Gesamtsumme II	22.804.015,75 €	23.986.857,50 €	25.199.643,50 €	26.441.518,25 €
Mehraufw. zu 150 Plätzen p.a.	334.362,50 €	436.787,50 €	540.937,50 €	646.537,50 €

OGS-Plätze	Gesamtsumme:
Landesanteil	73.114.560,67 €
Elternanteil	63.270.837,50 €
kommunaler Anteil	42.087.518,92 €
Gesamtsumme I	178.472.917,08 €
unveränderte Ausgaben (GU-Mittel, OGSplus-Mittel, Sachkostenpauschale)	8.908.717,67 €
Gesamtsumme II	187.381.634,75 €
Mehraufw. zu 150 Plätzen p.a.	2.367.562,50 €

Mit dem vorstehenden Beschluss folgt der Rat der Empfehlung des Schulausschusses aus dessen Sitzung vom 12.09.2017 (DS-Nr.: [1712071EB4](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Gold -CDU-, der den Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1712071](#)) erläutert, um Zustimmung bittet und beantragt, die Empfehlung des Schulausschusses (DS-Nr.: [1712071EB4](#)) zur Abstimmung zu stellen, Stv. Achtermeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Schröder -FDP-, Stv. Schott -BBB-, Stv. Dr. Faber -Die linke- sowie Frau Stv. Ewald -SPD-. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1712071AA2](#)) wird nicht mehr abgestimmt und hatte folgenden Inhalt.

„Der Punkt 2.des Antrages wird wie folgt ersetzt:

2.

Die Verwaltung wird beauftragt den OGS-Ausbau um zusätzliche 150 Plätze pro Jahr – auf dann insgesamt 300 Plätze pro Jahr ab dem Schuljahr 2018/2019 – vorzusehen und entsprechende Planungen in die Wege zu leiten.

Die Verwaltung legt den zuständigen Ratsgremien eine Beschlussvorlage zur Umsetzung vor.

Der Oberbürgermeister berücksichtigt bei der Aufstellung des Haushaltsplanes die notwendigen Haushaltsmittel und stellt diese in den Haushaltsplan ein.“

- - -

Der ursprüngliche Antrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP (DS-Nr.: [1712071](#)) hatte folgenden Inhalt:

- „1. Der Rat bekräftigt seinen Willen, die OGS noch intensiver als bisher quantitativ auszubauen.
2. Gemäß der Vorgabe des Rates wird das OGS-Angebot in Bonn jährlich um 150 Plätze ausgebaut. Die Verwaltung prüft, wie hoch die konsumtiven Ausgaben für einen OGS-Ausbau von weiteren 150 Plätzen pro Jahr – insgesamt dann 300 zusätzlichen Plätzen pro Jahr ab dem Schuljahr 2018/2019 - sind. Die Verwaltung stellt hierbei auch Kompensationsmöglichkeiten von anderen Ausgaben dar.
3. Die Verwaltung prüft, welche investiven Maßnahmen, wie beispielsweise der Bau von Mensen dafür notwendig sind.
4. Der Rat beschließt dazu folgende Maßgaben, die der Verwaltung als Grundlage beispielsweise bei der Kostenermittlung dienen sollen:
 - a. Die zusätzlichen Plätze sollen nach Bedarf und sozialen Faktoren priorisiert werden.
 - b. Der Rat beschließt als Bedingung des weiteren OGS-Ausbaus an der Schule die Vorlage eines Raumkonzepts, das die multifunktionale Raumnutzung von Klassen- und Gruppenräumen vorsieht.
 - c. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufnahmekriterien sollen mit Vertretern von Schulen, OGS Trägern und Eltern diskutiert werden. Auf Grundlage dessen entscheidet der Rat über die Kriterien.“

- - -

Stv. Schott -BBB- gibt namens seiner Fraktion nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Die BBB-Fraktion stimmt dem „Ausbau OGS“ nicht zu, da wir die Auffassung vertreten, dass sich das Land NRW mit dem OGS-Modell seiner Verantwortung entzieht. Statt die ursprünglich geplanten Ganztagschulen einzurichten, die zu 100 % vom Land NRW zu finanzieren gewesen wären, werden nicht nur wir als Stadt Bonn mit dem OGS-Modell maßgeblich an der Finanzierung beteiligt, sondern auch die betroffenen Eltern finanziell belastet.“

- - -

Im Anschluss an die Beratung dieses Punktes findet eine Sitzungspause von 20:39 bis 21:00 Uhr statt.

- - -

Nachrichtlicher Hinweis:

Vorstehender Beschluss des Rates entspricht der Stellungnahme der Verwaltung (DS-Nr.: [1712071ST3](#)), die der Schulausschuss zum Beschlussgegenstand erhoben hatte; vgl.: DS-Nr.: [1712071EB4](#).

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit den TOP 1.5.8 und TOP 1.7.7 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (einstimmig)

Die Beratung dieses Punktes wurde mit TOP 1.5.8 „Kostenschätzung Badneubau“ (DS-Nr.: [1712598](#)) und TOP 1.7.7 „Badneubau Dottendorf“ (DS-Nr.: [1712738](#)) zusammengefasst und ist durch den Sachvortrag der Herrn Peter Weckenbrock (Vorsitzender der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn) und Herrn Hermann Ulrich (Planer des Planungsbüro Ulrich/Hartung) erledigt.

An einer Aussprache nach dem Sachvortrag beteiligen sich Stv. Spoelgen -SPD-, Stv. Schmitt -BBB-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, Stv. Rosendahl -AfB-, Frau Stv. Mayer -SPD-, Stv. Dr. Faber -Die Linke-, Oberbürgermeister Sridharan, Stv. Hümmrich -FDP-, Stv. Beu -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Kopinski -SoLi-, Frau Stv. Richter -SPD-, Stv. Dr. Katzidis -CDU- sowie Herr Weckenbrock und Herr Ulrich. Alsdann fasst der Rat den vorstehenden Beschluss.

Der vorgelegte Antrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1712097](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, Rat und Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren über

1. vorliegende (überschlägige) Kostenschätzungen der drei Siegerbüros im Architektenwettbewerb für deren Ursprungsentwürfe/Pläne für das neue Zentralbad in Dottendorf,
2. den Gegenstand des Auftrags an die vorgenannten Architekturbüros, ihre Entwürfe zu überarbeiten,
3. eigene Kostenschätzungen und Kostenannahmen von Stadt und Stadtwerken für das Badvorhaben sowie
4. den Zeitplan zur Information der Öffentlichkeit über konkretisierte Kosten für Bau, Betrieb und die nähere Finanzierung des Vorhabens durch SWB und Stadt.“

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat möge folgendes beschließen:

Die in §13 der Satzung zum Schutz und Erhalt von Wohnraum im Gebiet der Bundesstadt Bonn vorgesehene Befristung wird aufgehoben. Die Zweckentfremdungssatzung tritt erst dann außer Kraft, wenn der Rat dies beschließt oder deren Gültigkeit auf Grund geänderter Rechtsverhältnisse zwingend erlischt.

Diese Angelegenheit wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Der vorgelegte Antrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung und die Internationale Beethovenfest Bonn gGmbH entwickeln ein Konzept, mit dem das Beethovenfest zu einem Musikfest nationaler Bedeutung entwickelt wird.
2. Die Verwaltung und die Internationale Beethovenfest Bonn gGmbH binden die Bürger für Beethoven, die Stiftung Ludwig van Beethoven der Sparkasse, die Internationale Beethoven-Stiftung und den Rhein-Sieg-Kreis in die Entwicklung ein.
3. Die Verwaltung fordert das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW auf, selbst ein Konzept auf Landesebene zu entwickeln und für institutionelle Kostenbeteiligung des Landes Sorge zu tragen.

1.5.7

Drucksachen-Nr.: [1712249](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 03.08.2017

Einhaltung der Sportförderrichtlinien

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und SoLi)

Der Antrag wird abgelehnt.

In einem kurzen Wortbeitrag begründet Stv. Schott -BBB- den Antrag (DS-Nr.: [1712249](#)) seiner Fraktion und bittet um Zustimmung.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag der BBB-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen BBB und SoLi abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1712249](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Der Rat der Bundesstadt Bonn bittet das Rechnungsprüfungsamt, die Vergabe von Zuschüssen nach den Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob

- a. das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziffer 1.1 der Sportförderrichtlinien in der Vergangenheit ausreichend geprüft wurde,
- b. die Ausnahmeregelung unter Abschnitt „VI. Ausnahmen“, die dem Wortlaut nach auch den Verzicht auf einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis, auf eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle sowie auf die Einsicht in die Kassenführung umfasst, aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes insbesondere mit Blick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes unter allen städtischen Zuwendungsempfängern und eine wirtschaftlichen Haushaltsführung statthaft ist,
- c. Ausnahmeentscheidungen in der Vergangenheit nach Abschnitt „VI. Ausnahmen“ formal und sachlich hinreichend abgewogen wurden,
- d. bei der Einbindung des Sportausschusses als Entscheidungsträger dessen Mitgliedern alle entscheidungsrelevanten Informationen (insbesondere die Anträge im Wortlaut) zur Verfügung gestellt wurden.“

1.5.8

Drucksachen-Nr.: [1712598](#)

Antrag: SPD-Fraktion vom 30.08.2017

Kostenschätzung Badneubau

Diese Angelegenheit wird gemeinsam mit den TOP 1.5.4 und TOP 1.7.7 behandelt (sh. hierzu auch Protokollnotiz zu TOP 1.1).

Beschluss: (einstimmig)

Die Beratung dieses Punktes wurde mit TOP 1.5.4 „Kostenschätzungen neues Bad Dottendorf“ (DS-Nr.: [1712097](#)) und TOP 1.7.7 „Badneubau Dottendorf“ (DS-Nr.: [1712738](#)) zusammengefasst und ist durch den Sachvortrag der Herrn Peter Weckenbrock (Vorsitzender der Geschäftsführung der Stadtwerke Bonn) und Herrn Hermann Ulrich (Planer des Planungsbüro Ulrich/Hartung) erledigt.

Der vorgelegte Antrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: [1712598](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt Bonn in dessen Sitzung am 28. September die vom ausgewählten Architekturbüro 4a im Rahmen des Wettbewerbs angegebene Kostenschätzung für den Badneubau in Dottendorf vor. Zudem erläutert die Verwaltung, welche Abweichungen möglich sind.“

Die ursprünglich unter TOP 1.7.7 vorgelegte Mitteilungsvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat wird in der Sitzung am 28.09.2017 mündlich über den aktuellsten Stand zum Thema Badneubau unterrichtet.

Damit wird dem Antrag der SPD vom 05.09.2017, DS-Nr. [1712598](#), entsprochen.

1.5.9

Drucksachen-Nr.: [1712653](#)

**Antrag: Fraktion Allianz für Bonn vom 07.09.2017
Temporäres Alkoholverbot**

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB, AfB und SoLi)

Der Antrag wird abgelehnt.

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Rosendahl -AfB-, der den Antrag seiner Fraktion erläutert, Frau Stv. Dr. Standop -Bündnis 90/Grüne-, die das Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion erklärt, Stv. Schmitt -BBB-, der sowohl zum Antrag als auch zum Änderungsantrag Zustimmung signalisiert, Frau Stv. Reinsberg -CDU-, die namens ihrer Fraktion den Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712653AA3](#)) erläutert, Stv. Fenninger -CDU-, Stv. Repschläger -Die Linke-, Stv. Kopinski -SoLi-, der namens seiner Fraktion Zustimmung zum Änderungsantrag erklärt (= [AA3](#)), Stv. Kox -SPD-, Stv. Schmitt -BBB-, der eine Nachfrage an die Verwaltung richtet, Stv. Lohmeyer -Bündnis 90/Grüne-, Stv. Rosendahl -AfB-, der ebenfalls Zustimmung zum [AA3](#) signalisiert sowie StD Fuchs -Dez. I-.
Der Rat lehnt zunächst mit Mehrheit gegen CDU, BBB und SoLi den Änderungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: [1712653AA3](#)) ab.
Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag der AfB-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen BBB, AfB und SoLi abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der AfB-Fraktion (DS-Nr.: [1712653](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Zur Weltklimakonferenz soll der Verzehr von Alkohol im Umfeld des Hauptbahnhofs, des ZOB, der Unterführung Poppelsdorf und am Kaiserplatz außerhalb von Gastronomie nicht gestattet sein.“

Der abgelehnte Änderungsantrag (DS-Nr.: [1712653AA3](#)) der CDU-Fraktion hatte folgenden Inhalt:

„Das Alkoholkonsumverbot soll nicht nur temporär, sondern dauerhaft um folgende Bereiche erweitert werden:

- Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB), bis zum Bereich des Brunnens am Kaiserplatz;
- alle Zu- und Abgänge zum Hauptbahnhof und U- und S-Bahnen.

Die ordnungsbehördliche Verordnung ist entsprechend zu ändern. In den betroffenen Bereichen sind gut sichtbar Hinweisschilder zum Alkoholkonsumverbot anzubringen.“

Nachrichtlicher Hinweis:

Die von Stv. Schmitt -BBB- an die Verwaltung gerichtete Frage wird durch Oberbürgermeister Sridharan in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 02.10.2017 beantwortet.

1.5.10

Drucksachen-Nr.: [1712654](#)

Antrag: BBB-Fraktion vom 07.09.2017

Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage und Controllingbericht

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von DIE LINKE und BBB)

Der Antrag wird abgelehnt.

In einem kurzen Wortbeitrag begründet Stv. Schmitt -BBB- den Antrag (DS-Nr.: [1712654](#)) seiner Fraktion und bittet um Zustimmung.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag der BBB-Fraktion abstimmen, der mit Mehrheit gegen Linke und BBB abgelehnt wird.

Der ursprünglich vorgelegte Antrag der BBB-Fraktion (DS-Nr.: [1712654](#)) hatte folgenden Inhalt:

„Die Kämmerin der Bundesstadt Bonn wird gebeten, den quartalsweise vorzulegenden Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage künftig spätestens einen Monat nach Quartalsende in das Bonner Ratsinformationssystem einzustellen.“

1.5.11

Drucksachen-Nr.: [1712655](#)

Antrag: DIE LINKE. vom 07.09.2017

Sanierung der Beethovenhalle ohne Beschleunigungszulagen

Beschluss: (in ziffernweiser Abstimmung; Ziff. 1.: mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktionen von BBB und SoLi, Ziff. 2.: mit Mehrheit der Fraktionen von CDU, FDP, einigen Stimmen aus der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen und SoLi abgelehnt)

Der Rat bekräftigt den für die Sanierung der Beethovenhalle vorgegebenen Zeitplan und erwartet von allen Beteiligten, engagiert für dessen Einhaltung Sorge zu tragen.

Vorstehender Beschluss entspricht der Ziffer 1. des ursprünglichen Antrages der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1712655](#)).

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Repschläger -Die Linke-, der den Antrag (DS-Nr.: [1712655](#)) seiner Fraktion begründet, Frau Duisberg -SGB- sowie Stv. Schmitt -BBB-, der namens seiner Fraktion ziffernweise Abstimmung über den Antrag der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1712655](#)) beantragt.

Zunächst stimmt der Rat in ziffernweiser Abstimmung Ziffer 1. des Antrages (DS-Nr.: [1712655](#)) mit Mehrheit gegen BBB und SoLi zu.

Alsdann lehnt der Rat Ziffer 2. mit Mehrheit von CDU, FDP, einige Grüne und SoLi ab.

Bestandteil des ursprünglichen Antrages der Fraktion Die Linke (DS-Nr.: [1712655](#)) war auch die nachstehende Ziffer 2., die der Rat mit Mehrheit von CDU, FDP, einige Grüne und SoLi abgelehnt hat:

„2. Beschleunigungszulagen o.Ä. für die Einhaltung des Zeitplanes werden nicht gewährt.“

1.5.12

Drucksachen-Nr.: [1712666](#)

Antrag: Die Sozialliberalen vom 07.09.2017

Opernschließung

Beschluss: (mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion SoLi)

Der Rat betrachtet den Antrag der SoLi-Fraktion durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt (vgl.: DS-Nr.: [1712666ST2](#)).

- - -

An einer Aussprache beteiligen sich Stv. Kopinski -SoLi-, der den Antrag seiner Fraktion (DS-Nr.: [1712666](#)) erläutert und namentliche Abstimmung hierüber beantragt, Stv. Dr. Faber -Die Linke, der sich gegen eine namentliche Abstimmung ausspricht und stattdessen beantragt, den Antrag durch die Stellungnahme der Verwaltung als erledigt zu betrachten, Stv. Kopinski -SoLi-, der für diese Abstimmung ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt -hiermit sind, gemäß der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn, keine 1/5 der Ratsmitglieder einverstanden-, Stv. Schott -BBB-, Stv. Dr. Gilles -CDU-, der zu Protokoll feststellt, dass zum heutigen Zeitpunkt die CDU-Fraktion davon ausgehe, dass es keine sicherheitsbedingten Gründe gebe, die eine Operschnließung erforderlich machen würde und diese Feststellung begründet, Stv. Dr. Redeker -SPD- sowie AL Stein -Amt 37-, der zwar bestätigt, es gäbe Brandschutzmängel, jedoch sähe man noch keinen Anlass dafür, zu einer Nutzungsuntersagung zu kommen, sondern die Mängel könnten weiterhin so toleriert werden bzw. würden sukzessive vom Städtischen Gebäudemanagement (SGB) abgearbeitet. Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag des Stv. Dr. Faber -Die Linke- abstimmen, der mit Mehrheit gegen SoLi angenommen wird.

- - -

Der vorgelegte Antrag der SoLi-Fraktion hatte folgenden Inhalt, sh. DS-Nr.: [1712666](#):

„Der Betrieb der Oper der Stadt Bonn im Gebäude Am Boeselagerhof wird eingestellt, bis die Sicherheit qualifiziert nachgewiesen wird.“

- - -

Die Stellungnahme (DS-Nr.: [1712666ST2](#)) hatte nachstehenden Wortlaut:

„Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Antrag abzulehnen.

Die Verwaltung weist im Übrigen auf ihre Stellungnahme zu einer Großen Anfrage der Fraktion Die Sozialliberalen für die gemeinsame Sitzung des Kulturausschusses und des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 19.09.2017 (DS-Nr.: [1711598ST3](#)) hin, in der sie u. a. ausgeführt hat: *„Feuerwehr und Bauordnungsamt stufen die Nutzung des Opernhauses als ausreichend sicher ein: für Besucher/innen der Aufführungen, für die Künstler/innen und für die Mitarbeiter/innen“.*

- - -

Im Anschluss an die Beratung dieses Punktes stellt Oberbürgermeister Sridharan um 23:06 Uhr fest, dass die Ratssitzung endet, falls sie nicht durch Beschluss verlängert wird, gemäß § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates.

Daraufhin beantragt Stv. Dr. Faber -Die Linke-, die Ratssitzung möge weiter fortgesetzt werden.

Alsdann lässt Oberbürgermeister Sridharan über den Antrag Verlängerung der Sitzungszeit abstimmen, der mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt wird. Oberbürgermeister Sridharan stellt darauf das Ende der Sitzung um 23:08 Uhr fest und beendet die Sitzung mit dem Hinweis, darauf, dass die Folgesitzung, in der die verbliebenen Tagesordnungspunkte (ab TOP 1.6.1) behandelt werden, entsprechend der Bekanntmachung am folgenden Montag (02.10.2017) ab 20:00 Uhr stattfindet.

gez. Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

gez. Axel Worm
Schriftführer

Anwesenheitsliste

RAT:
OB Sridharan

Anlage 1
zur Niederschrift des Rates vom
28.09.2017

CDU:

Stv. von Alten-Bockum	ab 18.00 Uhr
Stv. Burgsmüller	"
Stv. Burgunder	"
Stv. Déus	"
Stv. Fenninger	"
Stv. Giersberg	"
Stv. Dr. Gilles	"
Stv. Goetz	"
Stv. Gold	"
Stv. Jackel	"
Stv. Prof. Dr. Jacobs	"
Stv. Jansen	"
Stv. Dr. Katzidis	"
Stv. Kaupert	"
Stv. Klemmer	"
Stv. Krämer-Breuer	"
Stv. Lechner	"
Bgm. Limbach	"
Stv. Nelles	"
Stv. Overmans	"
Stv. Reinsberg	"
Stv. Schäfer	"
Stv. Steins	"
Stv. Thorand	"
Stv. Wehlus	"

SPD:

Stv. Apelt	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Eickschen	"
Stv. Esch	"
Stv. Ewald	"
Stv. Grenz	"
Stv. Holdorf	"
Bgm. Klingmüller	"
Stv. Kox	"
Stv. Mayer	"
Stv. Öztoprak	"
Stv. Post	"
Stv. Dr. Redeker	"
Stv. Richter	"
Stv. Schaper	"
Stv. Dr. Schüller	"
Stv. Spoelgen	"
Stv. Wittneven-Welter	"
Stv. Zaun	"

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Stv. Achtermeyer	bis 21.03 Uhr
Stv. Beu	ab 18.00 Uhr
Stv. Echegoyen Ramirez	"
Stv. Finger	"
Stv. Freitag	"
Stv. Heinzel	"
Stv. Heyer	"
Bgm. Kappel	"
Stv. Lohmeyer	"
Stv. Poppe-Reiners	"
Stv. Dr. Sachsse-Schadt	"
Stv. Schmitz	"
Stv. Dr. Standop	"
Stv. Trützler	"

FDP:

Stv. Dörtlemez	ab 18.00 Uhr
Stv. Hümmrich	"
Stv. Prof. Dr. Löbach	"
Stv. Schröder	"
Stv. Thomas	"

DIE LINKE:

Stv. Brandes	ab 18.00 Uhr
Stv. Dr. Faber	"
Stv. Repschläger	"
Stv. Schmidt	"
Stv. Weber-Körner	"

BBB:

Stv. Bender	ab 18.00 Uhr
Stv. Ingenkamp	"
Stv. Schmitt	"
Stv. Schott	"

AfB:

Stv. Dr. Bachem	ab 18.00 Uhr
Stv. Rosendahl	"

SoLi:

Stv. Dr. Euwens	ab 18.00 Uhr
Stv. Kelm	"
Stv. Kopinski	"

Entschuldigt:

Stv. Land -CDU-
Stv. Moll -CDU-
Stv. Mamozei -SPD-
Stv. El Saman -Grüne-
Stv. Smid -Grüne-
Stv. Kansy -FDP-
Stv. Dr. Stamp -FDP-
Stv. Dr. Lang -BBB-
Stv. Buff -Pro Deutschland-
Stv. Yildiz -BIG-

Verwaltung:

StD Fuchs
StK Heidler
StBR Wiesner
Bg Schumacher
Bg Krause
Stellv. BL Duisberg
AL Fuchs
AL Gehrmann
AL Günther
AL Dr. Hörig
AL Dr. Pütz
AL Stein -37-
AL Stein -51-
AL Zelmanski
Frau Caroli
Frau Hennes
Herr Worm
Frau Voll
Herr Zilm

Außerdem:

Herr Weckenbrock -SWB-

Ende der öffentlichen
Sitzung: 23.08 Uhr

Anlage

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW -
für die Erneuerung der Straßenentwässerung
in der Junkerstraße im Abschnitt von Schwertberger Straße bis Brunnenallee
Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert am 28. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung in der Junkerstraße zwischen Schwertberger Straße und Brunnenallee und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10.02.2003 anzuwenden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der anteilige Aufwand für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 30 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung als den Anteil, der auf die Inanspruchnahme des verkehrsberuhigten Bereichs durch die Allgemeinheit entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 70 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Anlage

**8. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Städtisches Gebäudemanagement Bonn**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 966), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, 671, ber. 2005 S.15, SGV. NRW. 641), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom xx.xx. 2017 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. xxx) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Stammkapital beläuft sich auf 116.953.098,62 EUR."

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vereinbarung über Tageseinrichtungen für Kinder in katholischer Trägerschaft im Dekanat Bad Godesberg vom

zwischen dem

Kirchengemeindeverband Bad Godesberg

- vertreten durch den Vorstand

und

der Bundesstadt Bonn

- vertreten durch den Oberbürgermeister Ashok Sridharan

Gegenstand der Vereinbarung ist der Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom in der als Anlage 1 beigefügten Fassung (Drucksachen Nr.).

Präambel:

Die Stadt Bonn ist für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz verantwortlich. Dies gilt insbesondere unter der Prämisse, dass seit dem 01.08.2013 der Rechtsanspruchsbereich (ab dem 1. Lebensjahr) deutlich ausgedehnt worden ist. Die Sicherstellung eines adäquaten Betreuungsangebotes kann nur unter Einbeziehung und in gutem Einvernehmen mit den freien Trägern – insbesondere den Kirchen - erfolgen. Die Stadt Bonn setzt auch künftig auf eine große Trägervielfalt.

Entgegen dem Landes- und Bundestrend sind die Geburtenzahlen in Bonn weiter konstant bzw. steigen leicht an. Durch den Strukturwandel ist Bonn besonders für junge Familien attraktiv. Deshalb steht die Stadt Bonn - und mit ihr die freien Träger - vor der Herausforderung, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Eltern den Wunsch nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Kinder ihr Recht auf frühe und qualitativ gute Bildung und Betreuung verwirklichen können.

Mit Blick auf die zum 01.08.2019 durch den Landesgesetzgeber angekündigte, umfassende Gesetzesnovellierung in Bezug auf die finanzielle Ausgestaltung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz -) ist die Laufzeit dieser Vereinbarung auf ausdrücklichen Wunsch des Trägers auf zunächst ein Jahr begrenzt.

Für alle betroffenen Einrichtungen gilt Folgendes:

I. Verwaltungskosten

Zuschüsse zu den Verwaltungskosten werden nicht gewährt.

II. Belegungsmanagement

Für die katholischen Kindertageseinrichtungen, deren Betriebskosten ganz oder für einzelne Gruppen zu 100% aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, verpflichtet sich der Träger, ausschließlich Bonner Kinder aufzunehmen und freie Plätze, die der Träger nicht „nahtlos“ selbst neu belegen kann, umgehend dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Bonn mitzuteilen. Wird ein auswärtiges Kind ohne Zustimmung der Stadt Bonn aufgenommen oder tritt eine Unterbelegung der Einrichtung ein, weil freie Plätze nicht gemeldet wurden, wird der Sonderzuschuss anteilig gekürzt.

Zudem verpflichtet sich der Träger ab dem 01.08.2017 (verpflichtender Betreuungsbeginn), die nachstehend aufgeführten Plätze je Einrichtung, im ausdrücklichen Benehmen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zu belegen. Die letzte verbindliche Aufnahmeentscheidung trifft der Träger.

- **Kindertageseinrichtung St. Severin (Roderichstr. 24)**
2 Plätze GF III b (Ü3 Kinder)
- **Kindertageseinrichtung St. Michael (Petersbergstr. 87)**
Da hier die Aufnahmen nach Angaben des KGV Bad Godesberg bereits vollständig abgeschlossen sind, werden in den nachstehend aufgeführten Einrichtungen Kompensationsplätze wie folgt bereitgestellt:

Kindertageseinrichtung St. Martin	1 Platz GF III c (Ü3 Kind)
Kindertageseinrichtung St. Georg	1 Platz GF III c (Ü3 Kind)
Kindertageseinrichtung Sonja Kill	2 Plätze GF II c (U3 Kinder)

Anm.: Aufgrund eines dringenden Versorgungsfalles wurde bereits ein U3 Platz im Einvernehmen mit der Bundesstadt Bonn vom Träger belegt.
- **Kindertageseinrichtung Herz Jesu (Lindstr. 1)**
2 Plätze GF I b (davon ein U3 und ein Ü3 Kind)

III. Betriebserlaubnis

Die Gewährung der Sonderzuschüsse und der Betriebskostenzuschüsse nach dem KiBiz erfolgt nur für solche Gruppenkonstellationen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt bzw. durch die Fachaufsicht des Landschaftsverbandes Rheinland in Aussicht gestellt wird.

IV. Gewährung der Sonderzuschüssen

Für folgende Einrichtungen werden Sonderzuschüsse - unter Ausschluss der gesetzlichen Regelungen des § 21 e KiBiz - wie nachstehend aufgeführt gewährt:

**Kath. Kirchengemeinde St. Martin und Severin
Kindertageseinrichtung St. Severin (Roderichstr. 24)**

Ein Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteiles für 25 Kindpauschalen der GF III b.

**Kath. Kirchengemeinde St. Marien u. Servatius
Kindertageseinrichtung St. Michael (Petersbergstr. 87)**

Ein Sonderzuschuss für alle Gruppen in Höhe des nach Abzug aller anderen Zuschüsse verbleibenden Trägeranteils.

Als Berechnungsgrundlage des Sonderzuschusses wird das zum 15.03. für das kommende Kindergartenjahr nach den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz – beim Land anzumeldende Kindpauschalenbudget zzgl. etwaiger nach KiBiz zuschussfähiger Mietanteile festgelegt.

**Kath. Kirchengemeinde St. Martin und Severin
Kindertageseinrichtung Herz Jesu (Lindstr. 1)**

Ein Sonderzuschuss in Höhe des Trägeranteiles für 20 Kindpauschalen der GF I b.

V. Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2017 in Kraft und endet am 31.07.2018.

VI. Sonstiges

Sollte während der Laufzeit dieser Vereinbarung die prozentuale Höhe des gesetzlichen Zuschusses steigen, verringert sich die prozentuale Höhe des Sonderzuschusses je Einrichtung in gleichem Maße.

Für den Fall darüber hinausgehender Änderungen der gesetzlichen Regelungen zur Betriebskostenfinanzierung wird vereinbart, dass diese Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen an die geänderten Vorschriften angepasst werden soll.

VII. Rechtsgültigkeit

Dieser Vertrag erhält Rechtsgültigkeit mit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln.

Bonn, den

Für die Bundesstadt Bonn

Ashok Sridharan
Oberbürgermeister

Carolin Krause
Beigeordnete

Für den KGV Bad Godesberg

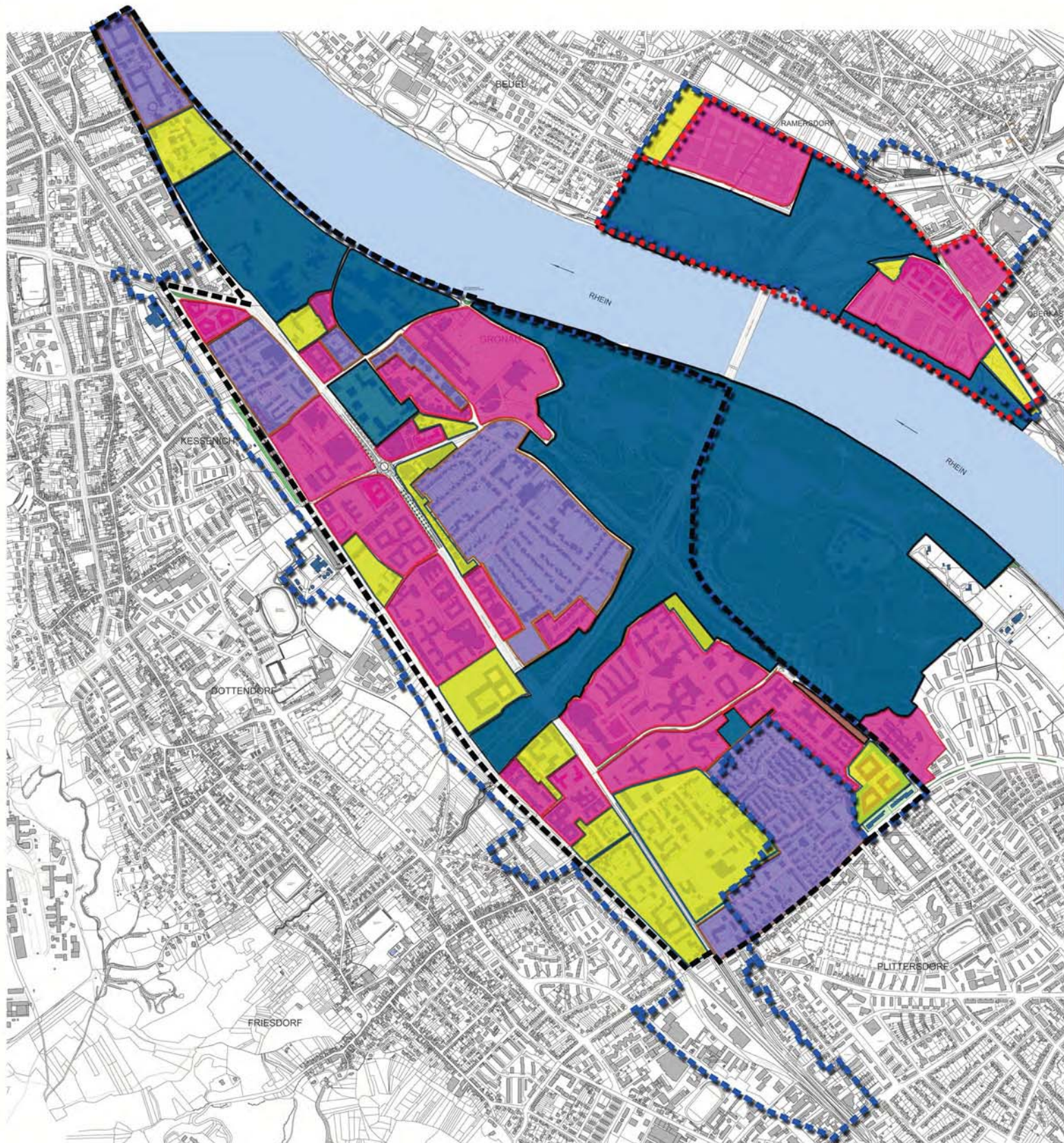
Pfarrer Dr. Wolfgang Picken
(Vorsitzender)

Marcus Haep
(1. stellv. Vorsitzender)

Dr. Wolfgang Reifenberg
(2. stellv. Vorsitzender)

BONN - BUNDESVIERTEL RAHMENPLANUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER PLANUNGSRÄUME

**LEGENDE:**

- Tabu- Bereich
- Bestandsbereich (moderate Ergänzungen/ Nutzungsänderung möglich)
- Entwicklungsbereich
- Bereiche - neu entwickelt / in Entwicklung
- Abgrenzung ehem. Entwicklungsbereich Bundesviertel
- Abgrenzung Rahmenplanung Bundesviertel
- Abgrenzung Verknüpfungsbereich

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“
Vom**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“ dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, den 5. November 2017, im Stadtbezirk Bonn im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Belderberg - Franziskanerstraße - An der Schlosskirche - Am Hof - Am Neutor - Kaiserplatz - Am Hauptbahnhof - Thomas-Mann-Straße - Berliner Platz - Oxfordstraße - Bertha-von-Suttner-Platz -
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der jeweiligen Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme

MA = Minderung der Ausgabe

Liste Nr. V/2017

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			um	Begründung
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA		
1.	1.01.14 113000114 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit 1.13.00.01.14.01	72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 520000	376.958,31	290.000,00	1.16.01 120101601 Kreditwirtschaft 1.20.10.16.01.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	MA	290.000,00	Mehrbedarf für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der UN-Klimakonferenz 2017 (COP 23).
2.	1.01.14 113000114 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit 1.13.00.01.14.01	74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit 541000	383.929,89	10.000,00	1.16.01 120101601 Kreditwirtschaft 1.20.10.16.01.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	MA	10.000,00	Mehrbedarf für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der UN-Klimakonferenz 2017 (COP 23).
3.	1.04.09 141300409 LZ Kunstmuseum	70.1900 Personalauszahlungen dezentral 501900	89.229,91	14.900,00	1.01.16 111000116 Personalmanagement 110813	70.1000 Personalauszahlungen 501200	MA	14.900,00	Mittelbereitstellung für eine Elternzeitvertretung durch eine freie Mitarbeiterin.
4.	1.15.02 5030015021000 Ersatzbeschaffungen Tourismus	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	4.000,00	14.000,00	1.01.20 5200001201000 NKF-Projekt	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	14.000,00	Beschaffung eines neuen digitalen Kassensystems für die Tourist-Information, da das derzeit eingesetzte analoge System nicht mehr den ab 01.01.17 geltenden Grundsätzen zur ordnungs- gemäßen Buchführung entspricht.
5.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	32.415,60	1.05.11 150000511 Schwerbehindertenrecht 5005111 1.13.03 5680013030100 Containerstandplätze	61.1000 Zuwendungen u. allg. Umlagen 414200 78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	EE MA	25.932,48 6.483,12	Beschaffung eines Aufsitzmähers für einen schwerbehinderten Mitarbeiter. Die Kosten werden zu 80 % aus Mitteln der Ausgleichs- abgabe vom LVR erstattet.

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
6.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	22.500,00	1.10.05 5500010052000 Ankauf von- Belegungsrechten	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Beschaffung eines Klein-PKW mit Elektroantrieb für Amt 50.4 "Task force-Zweckentfremdung".
7.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	45.000,00	1.06.04 5680006040100 Spielgeräte/Spielplätze	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Neubeschaffung eines Hofladers für den Grün- u. Friedhofsbezirk 02 Bonn Duisdorf.
8.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	88.000,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung einer Allrad Doka mit Pritsche und Seilwinde für Bezirk 22 Waldau.
9.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	105.000,00	1.11.03 1660011030110 BK Pumpwerke	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung eines 6 t Radladers für die derzeit im Bau befindliche neue Kanalgut- annahmestelle der Kläranlage Bauel
10.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	62.836,86	1.08.01 5520008011000 Beschaffungen Sport 5520908017070 Sportplatz Lengsdorf	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 € 78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA	Mehrbedarf aufgrund von Mehr- kosten bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten für Amt 52. 38.236,86
11.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	83.573,91	1.11.03 5660011030110 BK Pumpwerke 1.12.01 5660012010200 Straßendecken- erneuerung	78.5200 Auszahlungen f. Baumaßnahmen	MA	Mehrkosten bei den Fahrzeug- beschaffungen für Amt 66 durch Konzeptveränderungen und gesetzliche Vorgaben der Arbeitssicherheit. 13.808,51

Lfd. Nr.	Deckung bei						um	Begründung
	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
12.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	200.000,00	1.12.01 5680912017000 Verkehrsgrün-HA 1.06.04 5680906041000 Spielplatzbedarfsplanung	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	MA	Mehrkosten bei den Fahrzeug- beschaffungen für Amt 68 durch Konzeptveränderungen und gesetzliche Vorgaben der Arbeitsicherheit.
13.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	14.800,00	1.06.04 5680006040100 Spielgeräte/Spielplätze	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Dringende Ersatzbeschaffung eines Kreisel-(Scheiben)mähdecks für eine Arbeitsmaschine im Bez. 22 Waldau aufgrund eines nicht zu erwartenden Totalausfalls.
14.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	90.000,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Ersatzbeschaffung von zwei wegen Verschleiß stillgelegten Aufsitzmähern der Gartenbezirke 09 und 10.
15.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	27.500,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung eines Anbaugerätes zur thermischen Bearbeitung von Böden zur Unkrautbekämpfung. Das Gerät ist zur Unterstützung der Wegepflege, insbesondere auf Friedhöfen, unabdingbar notwendig.
16.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	29.500,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung eines Anbau- gerätes Rundballenpresser für Amt 37 zur Aufnahme von Schnittgut der 18 Hektar Biotopflächen im Stadtgebiet.

Lfd. Nr.	Deckung bei						um	Begründung
	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
17.	1.01.23 5100001233000 Nachrüstungen Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	144.830,12	1.033,87	1.12.01 5660012011000 Bautechnisches Gerät	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Ausstattung des Fahrzeugs BN BN 6624 des Bauhofs Fachbereich Beschilderung um eine gem. den Vorgaben des Fachamtes und der Arbeitssicherheit ladingstechnisch sicherer Halterung der Beschilderungsgegenstände. Mehrbedarf nach beschränkter Ausschreibung.
18.	1.01.23 5100001233000 Nachrüstungen Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	144.830,12	1.579,24	1.12.01 5660012011000 Bautechnisches Gerät	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Ausstattung des Fahrzeugs BN BN 6644 nach Vorgaben des Amtes 66, um eines ladungstechnisch sichere Aufbewahrung und diebstahlsichere Unterbringung von Arbeitsmitteln gewährleisten zu können.
19.	1.01.28 5230701283020 BK Hansa Haus GO	78.5100 Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	357.714,71	61.000,00	1.01.28 5230001284000 Grundstücksmanagement	78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA	Mittelbereitstellung zur Begleichung vorliegender Rechnungen des SGB für Brandschutz.
20.	1.13.03 5680813035010 FH Platanenweg-BE	78.5100 Auszahlungen f.- Hochbaumaßnahmen	971.097,95	200.000,00	1.13.03 5680613030016 Wege-BN 1.13.01 5680613011060 Südfriedhof BN	78.5200 Auszahlungen f.- Tiefbaumaßnahmen 78.5100 Auszahlungen f.- Hochbaumaßnahmen	MA	Mehrbedarf aufgrund von Kostensteigerungen beim Neubau des Betriebshofes. 150.000,00

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Erläuterungen:

EE = Erhöhung der Einnahme
MA = Minderung der Ausgabe

Liste Nr. V/2017

Lfd. Nr.	Deckung bei					Erhöhung um	Bisherige Haushalts-ermächtigung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	um	Begründung
1.	1.01.14 113000114 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit 1.13.00.01.14.01	72.1000 Auszahlungen f. Sach- u. Dienstleistungen 520000	376.958,31	1.16.01 120101601 Kreditwirtschaft 1.20.10.16.01.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	290.000,00					MA	290.000,00	Mehrbedarf für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der UN-Klima-konferenz 2017 (COP 23).
2.	1.01.14 113000114 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit 1.13.00.01.14.01	74.1000 Sonst. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs-tätigkeit 541000	383.929,89	1.16.01 120101601 Kreditwirtschaft 1.20.10.16.01.01	75.1000 Zinsen u. sonst. Finanzauszahlungen 550000	10.000,00					MA	10.000,00	Mehrbedarf für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der UN-Klima-konferenz 2017 (COP 23).
3.	1.04.09 141300409 LZ Kunstmuseum	70.1900 Personalauszahlungen dezentral 501900	89.229,91	1.01.16 111000116 Personalmanagement 110813	70.1000 Personalauszahlungen 501200	14.900,00					MA	14.900,00	Mittelbereitstellung für eine Elternzeitvertretung durch eine freie Mitarbeiterin.
4.	1.15.02 5030015021000 Ersatzbeschaffungen Tourismus	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens-gegenst. über 410 €	4.000,00	1.01.20 5200001201000 NKF-Projekt	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	14.000,00					MA	14.000,00	Beschaffung eines neuen digitalen Kassensystems für die Tourist-Information, da das derzeit eingesetzte analoge System nicht mehr den ab 01.01.17 geltenden Grundsätzen zur ordnungs-gemäßen Buchführung entspricht.
5.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens-gegenst. über 410 €	3.939.994,61	1.05.11 150000511 Schwerbehindertenrecht 5005111 1.13.03 5680013030100 Containerstandplätze	61.1000 Zuwendungen u. allg. Umlagen 414200 78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	32.415,60					EE	25.932,48	Beschaffung eines Aufsitzmähers für einen schwerbehinderten Mitarbeiter. Die Kosten werden zu 80 % aus Mitteln der Ausgleichs- abgabe vom LVR erstattet.

Lfd. Nr.	Deckung bei						um	Begründung
	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
6.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	22.500,00	1.10.05 5500010052000 Ankauf von Belegungsrechten	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Beschaffung eines Klein-PKW mit Elektroantrieb für Amt 50-4 "Task force Zweckentfremdung".
7.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	45.000,00	1.06.04 5680006040100 Spielgeräte/Spielplätze	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Neubeschaffung eines Hofladers für den Grün- u. Friedhofsbezirk 02 Bonn Duisdorf.
8.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	88.000,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung einer Allrad Doka mit Pritsche und Seilwinde für Bezirk 22 Waldau.
9.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	105.000,00	1.11.03 1660011030110 BK Pumpwerke	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	Neubeschaffung eines 6 t Radladers für die derzeit im Bau befindliche neue Kanalgut- annahmestelle der Kläranlage Beuel.
10.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	62.836,86	1.08.01 5520008011000 Beschaffungen Sport 5520908017070 Sportplatz Lengsdorf	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 € 78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA	Mehrbedarf aufgrund von Mehr- kosten bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Geräten für Amt 52. 38.236,86
11.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	83.573,91	1.11.03 5660011030110 BK Pumpwerke 1.12.01 5660012010200 Straßendecken- erneuerung	78.5200 Auszahlungen f. Baumaßnahmen	MA	Mehrkosten bei den Fahrzeug- beschaffungen für Amt 66 durch Konzeptveränderungen und gesetzliche Vorgaben der Arbeitssicherheit. 13.808,51

Lfd. Nr.	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Deckung bei			Begründung
					Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	um
12.	1.01.23 5100001230300 Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	3.939.994,61	200.000,00	1.12.01 5680912017000 Verkehrsgrün HA 1.06.04 5680006041000 Spielplatzbedarfsplanung	78.5200 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	MA	100.000,00 100.000,00 Mehrkosten bei den Fahrzeug- beschaffungen für Amt 68 durch Konzeptveränderungen und gesetzliche Vorgaben der Arbeitssicherheit.
13.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	14.800,00	1.06.04 5680006040100 Spielgeräte/Spielplätze	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	14.800,00 Dringende Ersatzbeschaffung eines Kreisel-(Scheiben)mähdecks für eine Arbeitsmaschine im Bez. 22 Waldau aufgrund eines nicht zu erwartenden Totalausfalls.
14.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	90.000,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	90.000,00 Ersatzbeschaffung von zwei wegen Verschleiß stillgelegten Aufsitzmähern der Gartenbezirke 09 und 10.
15.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	27.500,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	27.500,00 Neubeschaffung eines Anbau- anbaugerätes zur thermischen Bearbeitung von Böden zur Unkrautbekämpfung. Das Gerät ist zur Unterstützung der Wegepflege, insbesondere auf Friedhöfen, unabdingbar notwendig.
16.	1.01.23 5100001232000 Großgeräte	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	399.917,62	29.500,00	1.06.04 5680906047040 Bolzplatz Medinghoven	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen	MA	29.500,00 Neubeschaffung eines Anbau- gerätes Rundballenpresser für Amt 37 zur Aufnahme von Schnittgut der 18 Hektar Biotopflächen im Stadtgebiet.

Lfd. Nr.	Deckung bei						um	Begründung
	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	Bisherige Haushalts- ermächtigung	Erhöhung um	Produktgruppe Finanzstelle Bezeichnung CO-Kontierung	Finanzposition Bezeichnung Sachkonto	durch EE/MA	
17.	1.01.23 5100001233000 Nachrüstungen Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	144.830,12	1.033,87	1.12.01 5660012011000 Bautechnisches Gerät	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Ausstattung des Fahrzeugs BN BN 6624 des Bauhofs Fachbereich Beschilderung um eine gem. den Vorgaben des Fachamtes und der Arbeitssicherheit ladingstechnisch sicherer Halterung der Beschilderungsgegenstände. Mehrbedarf nach beschränkter Ausschreibung.
18.	1.01.23 5100001233000 Nachrüstungen Fahrzeuge	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögens- gegenst. über 410 €	144.830,12	1.579,24	1.12.01 5660012011000 Bautechnisches Gerät	78.3100 Auszahlungen f. Erwerb v. Vermögensgegenst. über 410 €	MA	Ausstattung des Fahrzeugs BN BN 6644 nach Vorgaben des Amtes 66, um eines ladingstechnisch sichere Aufbewahrung und diebstahlsichere Unterbringung von Arbeitsmitteln gewährleisten zu können.
19.	1.01.28 5230701283020 BK Hansa Haus GO	78.5100 Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	357.714,71	61.000,00	1.01.28 5230001284000 Grundstücksmanagement	78.5300 Auszahlungen f. sonst. Baumaßnahmen	MA	Mittelbereitstellung zur Begleichung vorliegender Rechnungen des SGB für Brandschutz.
20.	1.13.03 5680813035010 FH Platanenweg BE	78.5100 Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	971.097,95	200.000,00	1.13.03 5680613030016 Wege BN 1.13.01 5680613011060 Südfriedhof BN	78.5200 Auszahlungen f. Tiefbaumaßnahmen 78.5100 Auszahlungen f. Hochbaumaßnahmen	MA	Mehrbedarf aufgrund von Kostensteigerungen beim Neubau des Betriebshofes. 150.000,00

Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn

Ratsbeschluss vom 28.09.2017

- Inhalt -

Grundsätze

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung
2. Städtische Sportstätten
3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten
4. Sportgeräte
5. Jugendzuschuss
6. Übungsleiterausbildung
7. Leistungssportförderung
8. Förderung strukturbildender Modellprojekte
9. Sportveranstaltungen

II. Schulsport

III. Freizeitsport

IV. Ehrungen

V. Verfahren

VI. Ausnahmen

Grundsätze

Sport ist ein fester Bestandteil im Leben der Bonnerinnen und Bonner. Sport wird als Ausgleich zum beruflichen und privaten Alltag geschätzt und aktiv ausgeübt, um die eigene physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, zu erhalten oder wieder herzustellen. Zuschauerinnen und Zuschauer finden im Sport Entspannung und Identifikation. Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind Vorbilder für Kinder und Jugendliche, erfolgreiche Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften tragen den Ruf der Bundesstadt Bonn in alle Welt.

Die gemeinnützigen Sportorganisationen und Sportvereine basieren auf dem ehrenamtlichen Engagement von Bonnerinnen und Bonner. In ihnen werden Werte gelebt und vermittelt, Räume demokratischer Auseinandersetzung geschaffen sowie Lernen und Persönlichkeitsbildung ermöglicht.

Sportorganisationen und Sportvereine stellen gerade für Kinder und Jugendliche eine wertvolle Sozialisationsinstanz neben Elternhaus und Schule dar und nehmen wichtige sozialpolitische Funktionen wahr.

Die Sportförderung im Allgemeinen und die Unterstützung und Betreuung der förderfähigen Bonner Sportvereine im Besonderen finden ihren Ausdruck in diesen vom Rat der Bundesstadt Bonn beschlossenen Richtlinien zur Sportförderung.

Um den Anpassungsbedarf der Sportinfrastruktur zu ermitteln, erstellt die Bundesstadt Bonn jährlich einen Zustandsbericht zur Sportstättensituation, periodisch eine jährlich fortzuschreibende Sportentwicklungsplanung und verknüpft Haushaltsentscheidungen mit der Umsetzung der planerischen Grundlagen.

Von zentraler Bedeutung für die Sportförderung in Bonn ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Bundesstadt Bonn mit dem Stadtsportbund Bonn e.V.

I. Vereinssport

1. Voraussetzung der Förderung

1.1 Gefördert werden ausschließlich eingetragene Bonner Amateur Sportvereine, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Bonner Stadtgebietes,
- mindestens 50 % der Mitglieder sind Bonnerinnen und Bonner,
- der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Bonn e.V. (SSB),
- der Verein hat alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und Hilfe durch Dritte ausgeschöpft,
- der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt, und
- der Verein gewährt gegen Vorlage des BONN-Ausweises einen Nachlass von mindestens 20 % auf den Eintritt zu Sportveranstaltungen.

1.2 Die Vereine haben ihre Förderfähigkeit jährlich bis zum 15. März durch folgende Verfahren beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn nachzuweisen:

- Ordentliche Mitglieder des SSB durch fristgerechte Eingabe der Bestandsdaten beim Landessportbund und Vorlage eines aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides,
- außerordentliche Mitglieder des SSB durch Vorlage der aktuellen Bestandsdatenmeldung des SSB, dem städtischen Vereinsmeldebogen, sowie einem aktuellen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid.

1.3 Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen oder Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen. Die entgeltfreie Sportstättennutzung bleibt auch bei verspätetem Nachweis der Förderfähigkeit bestehen.

2. Städtische Sportstätten

2.1 Nutzung

Sportstätten mit Ausnahme der Bäder, werden förderfähigen Sportvereinen zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetriebes kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der städtischen Sportstätten erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Nutzung der Sportstätten durch förderfähige Bonner Sportvereine hat Priorität vor anderen Nutzergruppen.
2. Sportarten, die in der Sportstätte ganzjährig betrieben werden können, haben Vorrang gegenüber anderen Sportarten.
3. Sportstätten, die sich vorrangig für bestimmte Sportarten eignen, sind in erster Linie für diese zu nutzen.

Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

2.2 Bäderbenutzung

Wassersporttreibenden, förderfähigen Vereinen wird zum Zwecke des Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Zuschuss von 100 % zum festgesetzten Entgelt der Bonner Bäder gewährt.

2.3 Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten der städtischen Sportstätten regelt die Benutzungszeitordnung.

2.4 Werbung

Den förderfähigen Vereinen ist das Werben an städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für die Werbung an Bonner Sportstätten gestattet.

2.5 Anmietungen

Förderfähigen Vereinen, denen keine Sporteinrichtung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf Antrag ein Zuschuss zu erforderlichen Anmietungen gewährt werden. Dieser beträgt 70 % des zu zahlenden Entgeltes, maximal jedoch 2.000 EUR im Jahr. Anträge mit den notwendigen Nachweisen (schriftlicher Mietvertrag und Zahlungsnachweis) sind jährlich für das laufende Jahr zu stellen bzw. vorzulegen.

3. Bau und Unterhaltung von Sportstätten

3.1 Bau vereinseigener Sportstätten

Zuschüsse werden förderfähigen Vereinen gewährt für

- Neubau,
- Umbau,
- Erweiterung oder
- außergewöhnlich belastende Instandsetzungen des sportlich genutzten Teils vereinseigener Anlagen. Bereiche, die überwiegend nichtsportlichen Zwecken dienen, sind grundsätzlich von der Zuschussgewährung ausgenommen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass

- die Sportstätte im Bonner Stadtgebiet liegt,
- sich die Sportstätte im Besitz des Vereines befindet (Eigentum, Miete oder Pacht) und
- der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckbestimmten Verwendung abgibt.

Der Zuschuss beträgt 25 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten.

Der Zuschuss beträgt abweichend davon 50 % der von der Bundesstadt Bonn als zweckgerichtet und erforderlich anerkannten Kosten, wenn sich die Sportstätte auf einem Grundstück, das im Eigentum der Bundesstadt Bonn steht, befindet oder dort errichtet werden soll.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor Antragsbewilligung begonnen wurde oder die vertraglich gesicherte Restlaufzeit des besitzbegründenden Vertragsverhältnisses (Miet- oder Pachtvertrag) an der Sportstätte unterhalb der für die Baumaßnahme anzusetzenden Abschreibungsfrist liegt.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) vorzulegen.

Eine Nutzung vereinseigener Anlagen durch den Schulsport bedarf der Einzelfallregelung.

3.2 Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

Zu den erforderlichen Unterhalts- und Betriebskosten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Für die Berechnung gelten folgende Pauschalsätze je m²:

- Sportlich genutzte Rasen- und Tennenflächen 0,40 EUR
- Kunstrasenflächen 0,20 EUR
- Tennisplätze, Tenne 0,70 EUR
- Tennisplätze, Kunststoff 0,30 EUR
- Steganlagen (Wassersport) 7,00 EUR
- Wasserflächen (Sportangler) 0,10 EUR
- Sonstige Außensportflächen (Reitsport, Schießsport) 0,25 EUR
- Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume 8,00 EUR
- Tennis-, Schieß- und Reithallen 6,00 EUR
- Ruderbecken/ Krafttrainingsräume 9,00 EUR
- Jugendräume (max. 60 m²) 8,00 EUR
- Umkleide- und Sanitärräume 10,00 EUR
- Boots-/Flugzeughallen, Ställe für vereinseigene Pferde 3,00 EUR
- Sonstige Räume (Büro- und Funktionsräume) 2,50 EUR

Ein entsprechender Antrag ist jährlich unter Angabe etwaiger Veränderungen und mit den notwendigen Nachweisen versehen bis zum 30.04. zu stellen.

3.3 Investitionszuschüsse zur Sanierung städtischer Sportanlagen durch förderfähige Vereine

Baumaßnahmen an städtischen Sportanlagen unter finanzieller Beteiligung förderfähiger Sportvereine können

- den Neubau einschließlich der Grundausstattung
- den Umbau
- die Erweiterung und
- die Sanierung bzw. Bauunterhaltung städtischer Sportanlagen

umfassen.

Tritt ein förderfähiger Sportverein als Bauherr einer Investitions- oder Bauunterhaltungsmaßnahme auf, gewährt die Bundesstadt Bonn für Beträge bis 100.000 EUR einen Zuschuss von 50 %. Für Baumaßnahmen über 100.000 EUR steigt der städtische Zuschuss für den überschießenden Anteil, gestaffelt je angefangene zusätzliche 100.000 EUR Bausumme, um jeweils 10 %.

Entsprechend beträgt die Eigenbeteiligung der förderfähigen Vereine bei Investitions- oder Bau-unterhaltungsmaßnahmen 50% bis zur Betragsgrenze von 100.000 EUR, 40 % für den 100.000 EUR übersteigenden Anteil bzw. 30 % für den 200.000 EUR übersteigenden Anteil bis zu einer Baukostensumme von 500.000 EUR. Übersteigende Kosten werden hälftig vom beantragenden Verein und der Bundesstadt Bonn getragen.

Anträge für beabsichtigte Baumaßnahmen sind zusammen mit allen notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, etc.) bis zum 30. September des Jahres vor dem Baubeginn vorzulegen.

Die städtische Vergabeordnung ist zu beachten.

Vor Bescheiderteilung ist eine Stellungnahme des SSB zum Bauvorhaben einzuholen.

3.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten bezüglich städtischer Sportstätten an förderfähige Sportvereine ist grundsätzlich möglich. Art, Umfang und Kostenverteilung der Übertragung sind vertraglich zu regeln. Beantragt ein Mitglied des Stadtsportbunds Bonn e.V. die Übertragung der Betriebsführerschaft, die Pacht oder den Kauf einer städtischen Sportstätte, so ist diesem Begehren in angemessenem zeitlichen Rahmen stattzugeben, wenn nicht spätestens 6 Monate nach Eingang des Antrags der Übertragung seitens der Bundesstadt Bonn widersprochen wird. Der Widerspruch ist ausführlich zu begründen. Der Sportausschuss des Rates der Stadt Bonn ist über den Eingang des Antrages sowie über dessen Behandlung zu informieren.

Die Bestimmungen zu den Details sind im konkreten Einzelfall zwischen beantragendem Verein und der Sportverwaltung vertraglich zu regeln.

4. Sportgeräte

Für die Beschaffung erforderlicher Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungswert - bei im Verbund nutzbaren Geräten mit einem Gesamtwert - von mehr als 500 EUR wird ein Zuschuss von 30 % gewährt. Bei Sportgeräten für Leistungssportler (Kaderathleten gem. Abschnitt 7) beträgt der Zuschuss 50 %. Die Maximalförderung liegt bei 3.000 EUR pro Gerät. Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres mit den notwendigen Unterlagen einzureichen. Eine rückwirkende Zuschussgewährung ist ausge-

schlossen. Eine Erklärung über Zuschüsse Dritter und deren Höhe ist dem Antrag beizufügen.

5. Jugendzuschuss

- 5.1 Förderfähige Sportvereine mit mindestens 10 jugendlichen Mitgliedern erhalten für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen Zuschuss von jährlich 15,00 EUR. Bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach Ziffer I.1 zum 15.03. des Jahres wird der Zuschuss ohne weitere Antragstellung gewährt. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.
- 5.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt die Teilnahme vereinsangehöriger jugendlicher Einzel-sportler bis zum 18. Lebensjahr am Endkampf (Platzierungen 1- 8) Deutscher Meisterschaften mit einem pauschalen Zuschuss von 500,00 EUR je Disziplin.
Für Jugendmannschaften beträgt der Zuschuss einmalig 1.000,00 EUR je Runde.
Voraussetzung der Förderung ist die Teilnahme an der Zwischenrunde (Platzierungen 16- 9) beziehungsweise der Endrunde (Platzierungen 1 – 8).

Anträge mit entsprechendem Platzierungsnachweis sind innerhalb von vier Wochen nach Ende der Meisterschaft vorzulegen.

6. Übungsleiterausbildung

Förderfähige Sportvereine erhalten für Mitglieder, die eine qualifizierte Übungsleiterausbildung des Fachverbandes absolvieren, einen einmaligen pauschalen Zuschuss von 250 EUR.
Erforderlich ist die Vorlage der Lizenz innerhalb von drei Monaten nach Erhalt, die Vereinsvorstände bescheinigen Tätigkeit und Zugehörigkeit zum Verein.

7. Leistungssportförderung

- 7.1 Förderfähige Sportvereine erhalten für ihre vom zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten sowie zur Unterstützung ihres Bundesliga-Spielbetriebs pro Jahr eine pauschale Sportförderung. Grundsätzlich werden hierbei die Sportarten in drei Förderkategorien eingeteilt:

Kategorie I : Olympische Sportarten

Kategorie II : WORLD GAMES Sportarten

Kategorie III : übrige Sportarten

Die Förderbeträge für die vom jeweils zuständigen Fachverband bestätigten Kaderathleten betragen pro Kaderathlet und Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
A-Kader	EUR 1.000,-	EUR 750,-	EUR 500,-
B-Kader	EUR 750,-	EUR 500,-	EUR 250,-
C-Kader	EUR 500,-	EUR 250,-	EUR 100,-
D/C-Kader	EUR 250,-	EUR 100,-	

Die Förderbeträge für Amateur-Erwachsenenmannschaften, die in einer ersten oder zweiten Bundesliga spielen, betragen pro Mannschaft pro Jahr:

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Bundesliga	EUR 3.000,-	EUR 2.000,-	EUR 1.000,-
2. Bundesliga	EUR 1.500,-	EUR 1.000,-	EUR 500,-

- 7.2 Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind jährlich einzureichen.
- 7.3 Förderfähige Sportvereine, die einen Bundes- oder Landesleistungszentrum unterhalten, können bei der Finanzierung von Sportstätten und Trainern auf Antrag außerhalb dieser Richtlinien unterstützt werden.
- 7.4 Die im Bericht des NRW-Leistungssportzentrums Bonn/Rhein-Sieg formulierten Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des begonnenen Prozesses sollen systematisch umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Gründung einer kommunalen „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Leistungssports in der Region Bonn/Rhein-Sieg“ wird empfohlen.

8. Förderung strukturbildender Modellprojekte

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und die Sportentwicklung in der Bundesstadt Bonn können gefördert werden.

Eine Förderung kann auf Antrag des Projektträgers, des Stadtsportbundes Bonn e.V. oder eines Mitglieds des Sportausschusses erfolgen. Erfolgt die Antragstellung durch den Projektträger oder durch ein Mitglied des Sportausschusses, ist dem Stadtsportbund Bonn e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung liegt beim Sportausschuss der Bundesstadt Bonn.

9. Sportveranstaltungen

- 9.1 Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (**EM, WM, Weltcupveranstaltungen, Endrunde Dt. Meisterschaften**) in Bonn kann förderfähigen Bonner Sportvereinen ein Zuschuss von bis zu 5.000 EUR pro Veranstaltung zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages pro Veranstaltung gewährt werden.

Darüber hinaus gehende Zuschussbeträge sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Sportausschuss zu beschließen.

Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung beim Sport- und Bäderamt gestellt werden.

Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung vorzulegen.

- 9.2 Die Bundesstadt Bonn unterstützt förderfähige Sportvereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen in organisatorischer und materieller Hinsicht durch die kostenfreie Bereitstellung des für die Durchführung der Sportart notwendigen Materials wie:

- Bühnenelementen,
- Bestuhlungen,
- und Sportgeräten.

Für Publikumsbestuhlungen etc. gilt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

- 9.3 Auf Antrag können städtische Sportstätten im Zuge bedeutender Sportveranstaltungen Jugendgruppen für Übernachtungszwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Verwaltung. Es wird ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und -geräte erhoben.

II. Schulsport

1. Der Schulsport wird organisatorisch und materiell unterstützt.
Eingetragene Schulsport-Vereine sind den Sportvereinen im Sinne der Ziffer I 1 gleichgestellt und können bei Vorliegen der speziellen Voraussetzungen alle Förderungen nach Ziffer I, 2-9 erhalten.
- 1.1 Sportstätten und –geräte
Der Sportunterricht wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Beschaffung von Sportgeräten gefördert. Sie sollen auch dem allgemeinen Sport dienen.
- 1.2 Veranstaltungen
Schulsportfeste werden organisatorisch und materiell kostenfrei unterstützt.
Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen, veranstaltet durch den Ausschuss für den Schulsport in der Stadt Bonn, werden unterstützt.
- 1.3 Schwimmunterricht
Schwimmbädern, Freibädern und Lehrschwimmbädern werden den städtischen Schulen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

III. Freizeitsport

1. Die städtischen Sportplätze, mit Ausnahme der Rasenspielfelder, stehen den Bonner Bürgerinnen und Bürgern für den Freizeitsport zur Verfügung, sofern diese nicht durch Vereins- oder Schulsport belegt sind.
- 1.1 Der Betriebssportkreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. (BKV) ist die Dachorganisation aller Betriebssport- und Freizeitgruppen. Die Sportverwaltung stellt dem BKV Nutzungszeiten in den Bonner Sportstätten zur Verfügung, welche dieser an seine Mitglieder zur Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb sowie Veranstaltungen weiterleitet. Näheres regelt die Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlagen und –geräte der Bundesstadt Bonn.

IV. Ehrungen

1. Bonner Sportlerinnen und Sportler oder Mitglieder Bonner Sportvereine, die in der höchsten Aktivenklasse eines Sportfachverbandes im DSOB herausragende Leistungen erbracht haben, werden im Rahmen einer Sportlerehrung gewürdigt. Herausragende Leistungen in diesem Sinne sind:
 - aktive Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympics
 - Erringung eines der ersten acht Plätze bei EM oder WM
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Erringung eines der ersten drei Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- 1.1 Ziffer 1 gilt analog auch für Sportlerinnen und Sportler aus dem Jugend- und Juniorenbereich.
2. Seniorensportlerinnen und Seniorensportler werden geehrt, wenn sie folgende herausragende Leistungen erbracht haben:
 - Medaillengewinn bei einer Welt- oder Europameisterschaft
 - Erringung eines der ersten drei Plätze in der Gesamtwertung eines Europa- oder Weltcups
 - Gewinn einer Deutschen Meisterschaft
3. Personen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit dem „Ehrenpreis Bonner Sport“ geehrt werden.
Näheres regelt die Richtlinie für die Verleihung des „Ehrenpreis Bonner Sport“.

V. Verfahren

1. Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich und unter Beachtung der jeweils gesetzten Termine und Fristen mit allen erforderlichen Unterlagen beim Sport- und Bäderamt der Bundesstadt Bonn einzureichen. Sofern keine anderen Regelungen getroffen sind, entscheidet die Sportverwaltung.
Bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen und Nichteinhaltung der Frist ist eine Förderung im laufenden Jahr ausgeschlossen.
2. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger hat, entsprechend den im Bewilligungsbescheid getroffenen Regelungen,

- einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- eine Überprüfung der Mittelverwendung durch die Bundesstadt Bonn an Ort und Stelle zu gestatten,
- Einsicht in die Kassenführung zu gewähren und
- die der Bewilligung zugrunde liegenden Nachweise sind fünf Jahre nach Aufstellung des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

3. Bei zweckfremder Verwendung sind gewährte Mittel der Sportförderung zurückzuzahlen.

VI. Ausnahmen

1. Im begründeten Einzelfall - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte oder einem überragendem Interesse der Bundesstadt Bonn - und auf Antrag kann von den Bestimmungen der Abschnitte I-V dieser Richtlinien abgewichen werden.
2. Über die Vergabe von Mitteln der Sportförderung im Zuge begründeter Einzelfälle entscheidet bis zu einer Höhe von
 - 2.000 EUR die Leitung des Sport- und Bäderamtes,
 - für Beträge von 2.000 bis 10.000 EUR der Oberbürgermeister,
 - über Beträge von mehr als 10.000 EUR der Sportausschuss.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn außer Kraft. Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 die vorstehenden Sportförderrichtlinien der Bundesstadt Bonn beschlossen.

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

Stand 09.2017

1984



Bonn braucht ein attraktives Schwimmbad!

Die Stadtwerke Bonn sollen hierfür ein Konzept entwickeln und dabei die Möglichkeiten der Stadtwerke zum Vorteil der Stadt Bonn einbringen.

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

- 01 Auftrag des Rates und der Bonner Bürger
- 02 Architektur
- 03 Beteiligung und Planverfahren
- 04 Parameter des Businessplanmodells (Stand 09.2017)
- 05 Investition
- 06 Wirtschaftlichkeit
- 07 Ausblick

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

01 Auftrag des Rates und der Bonner Bürger



Ratsbeschluss 22.09.2016

1. Der Bau des neuen Familien-, Schul- und Sportschwimmbades soll auf dem Grundstück Dottendorf, nördlich des Heizkraftwerkes Süd, realisiert werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Gespräche mit den Stadtwerken dahingehend zu führen, dass diese **ein entscheidungsreifes Konzept für den Bau und Betrieb eines Familien-, Schul- und Sportschwimmbades** auf dem oben genannten Grundstück unter Berücksichtigung der Planung für eine Ertüchtigung des HKW Süd entwickeln.

Die wesentlichen Projekthinhalte und -Grundlagen dieses Konzeptes sind zwischen Stadt und Stadtwerken so abzustimmen, dass (...) entsprechende Verträge für die Projektumsetzung abgeschlossen werden können. Da die Bäder ein 'Betrieb gewerblicher Art' (BGA) sind, ist es erforderlich die steuerlichen Aspekte zu prüfen und zu berücksichtigen.

3. Das neue Bad wird zukünftig die Standorte Frankenbad (nach Eröffnung des neuen Bades) und Kurfürstenbad (...) dauerhaft ersetzen.
4. Hardtbergbad und Hallenbad Beuel bleiben erhalten. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen werden vorbereitet. (...)
5. Der Bebauungsplan-Nr. 6719-3 „Schwimmbad Wasserland“ (...) ist gemäß §2ff Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Ratsbeschluss 22.09.2016

1988

Ausstattung Hallenbad

2 x 25-m-Becken mit je 8 Bahnen
Lehrschwimmbecken
zusätzliches Kurs-/Therapiebecken
Sprungturm (mit separaten Becken)
Kleinkindbereich (Planschbecken)
Attraktion für Jugendliche (Rutsche mit eigenem Auslaufbereich)
Tribüne für das Sportbecken
Gastro-Bereich
Wellness

Ausstattung Kombibad

Liegewiese
Kleines Außenbecken (mit Schleuse zum Hallenbad)

Der Schul-/Sportbereich (...) sollte vom Familienbereich mit Gastronomie abgetrennt bzw. trennbar sein.

Um den anspruchsvollen Zeitplan bis zur Eröffnung in **4 Jahren** (...) zu gewährleisten, sind unverzüglich Bürger, Stadt-Sportbund und Träger öffentlicher Belange auch bereits in der Projektplanung zu beteiligen.

Partner

**Politische Gremien
Stadt Bonn**
Planung, Umwelt, Sport
Bürger, Haupt, Rat

Beratungsgremium
OB, SWB, Dezernenten,
Fraktionen
Sport, uh



Lenkung
Dezernenten, SWB, Architekt, uh

Bauherr
SWB, uh

24. JF

**Team Bauleitplanung +
Baugenehmigung**

61, 62, 63, 66, 56, 52 u.a., PL SWB
Architekt, Fachplaner, uh

10. JF

**Team Beteiligung +
Kommunikation**

SWB, Sportbund
Stadt-Schwimm-Verband
13, 52, 61, uh

25. JF

Team Hochbau

PL SWB, Architekt, Fachplaner
SWB, uh

6. JF

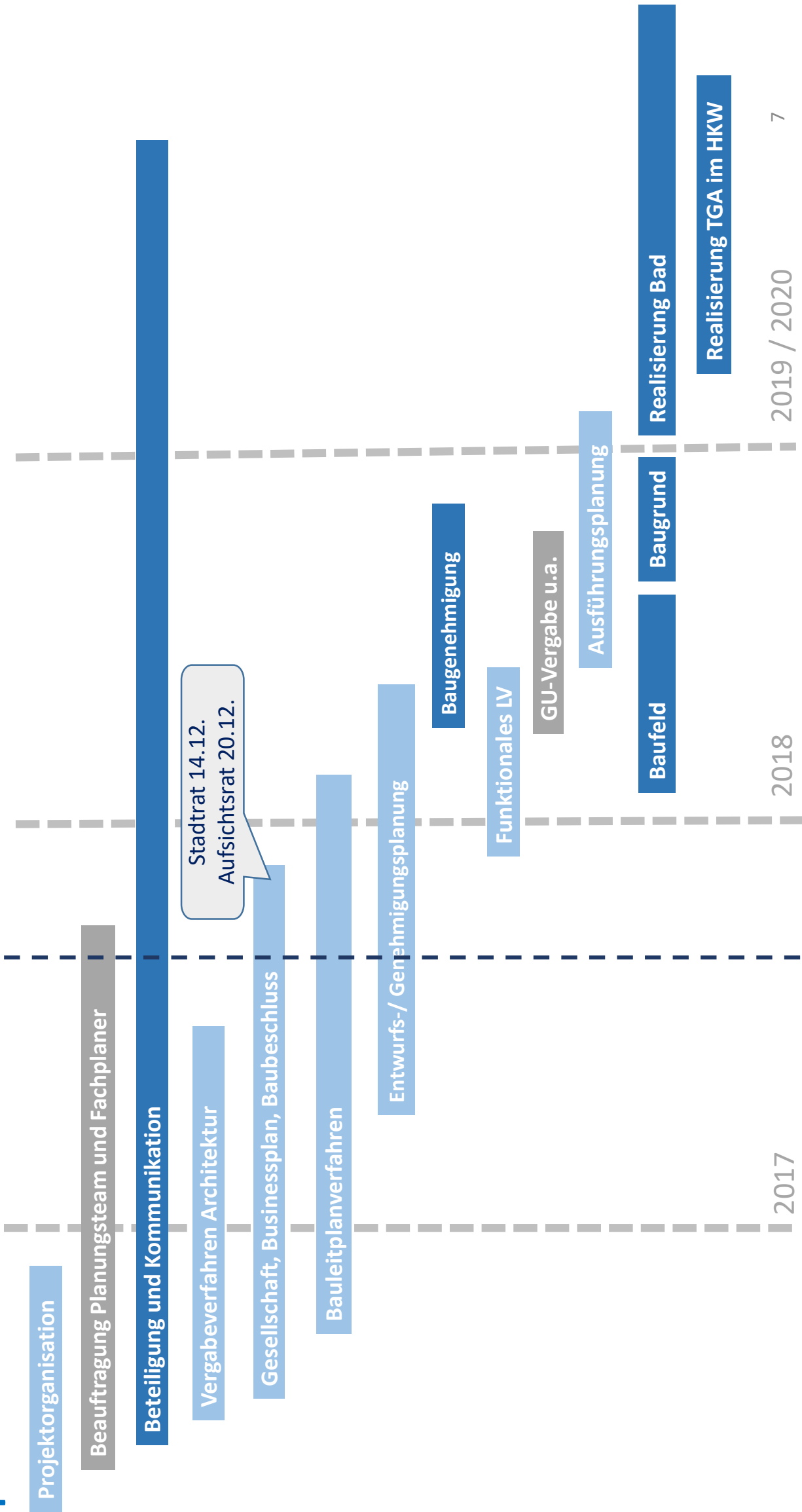
Team BusinessCase

PL SWB, uh, WP Extern
Stadt Bonn

10. JF

Zeitplan

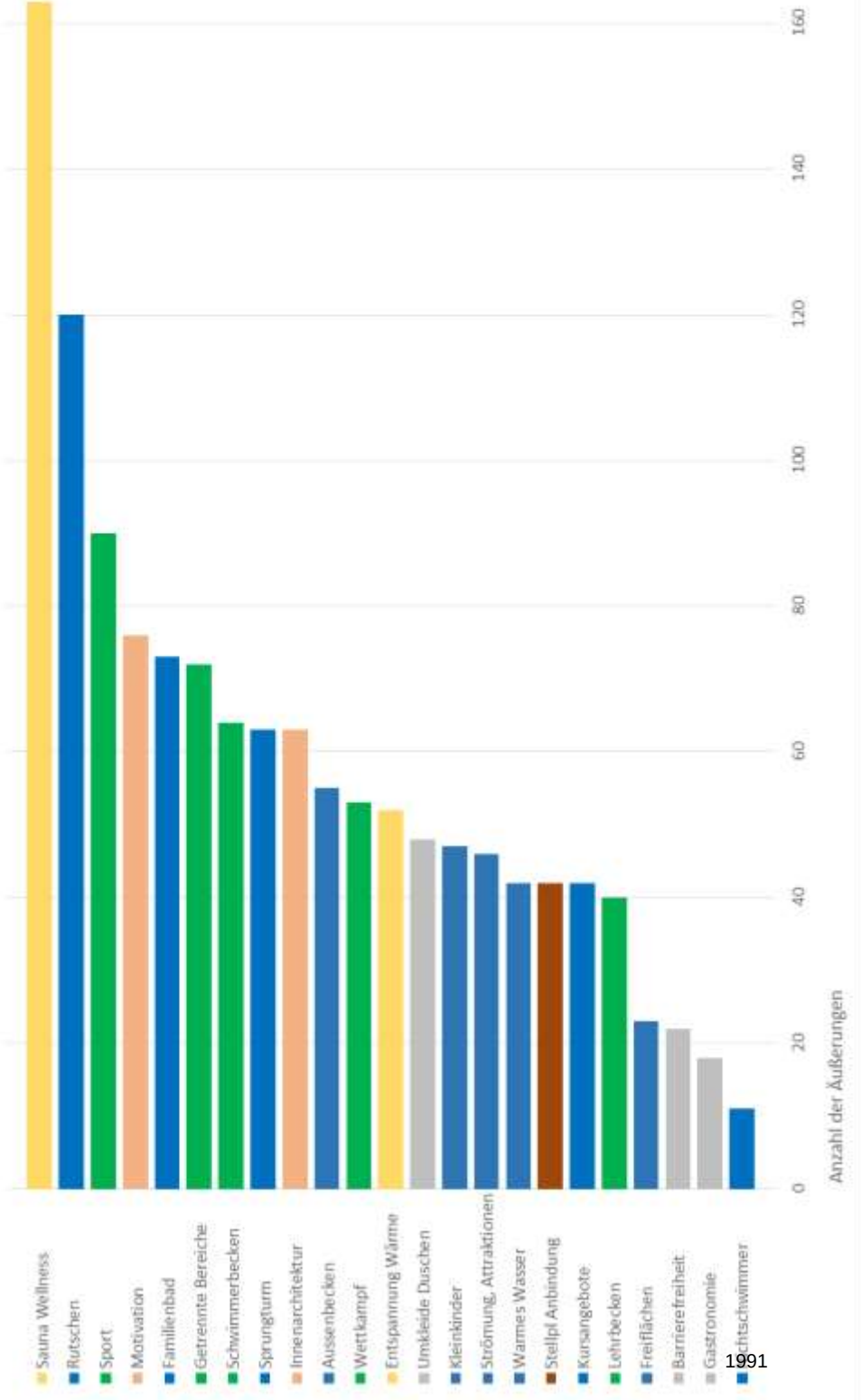
1990



Bürgerbeteiligung Nutzungskonzept

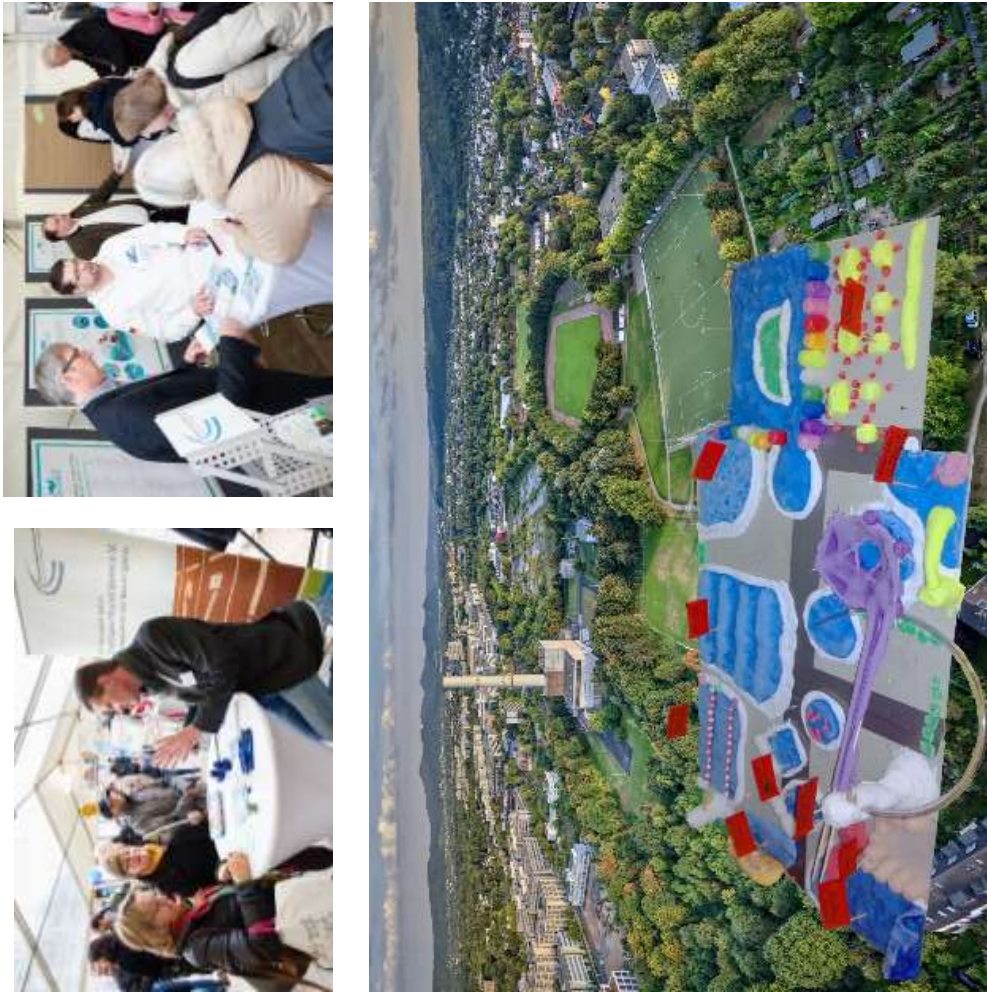
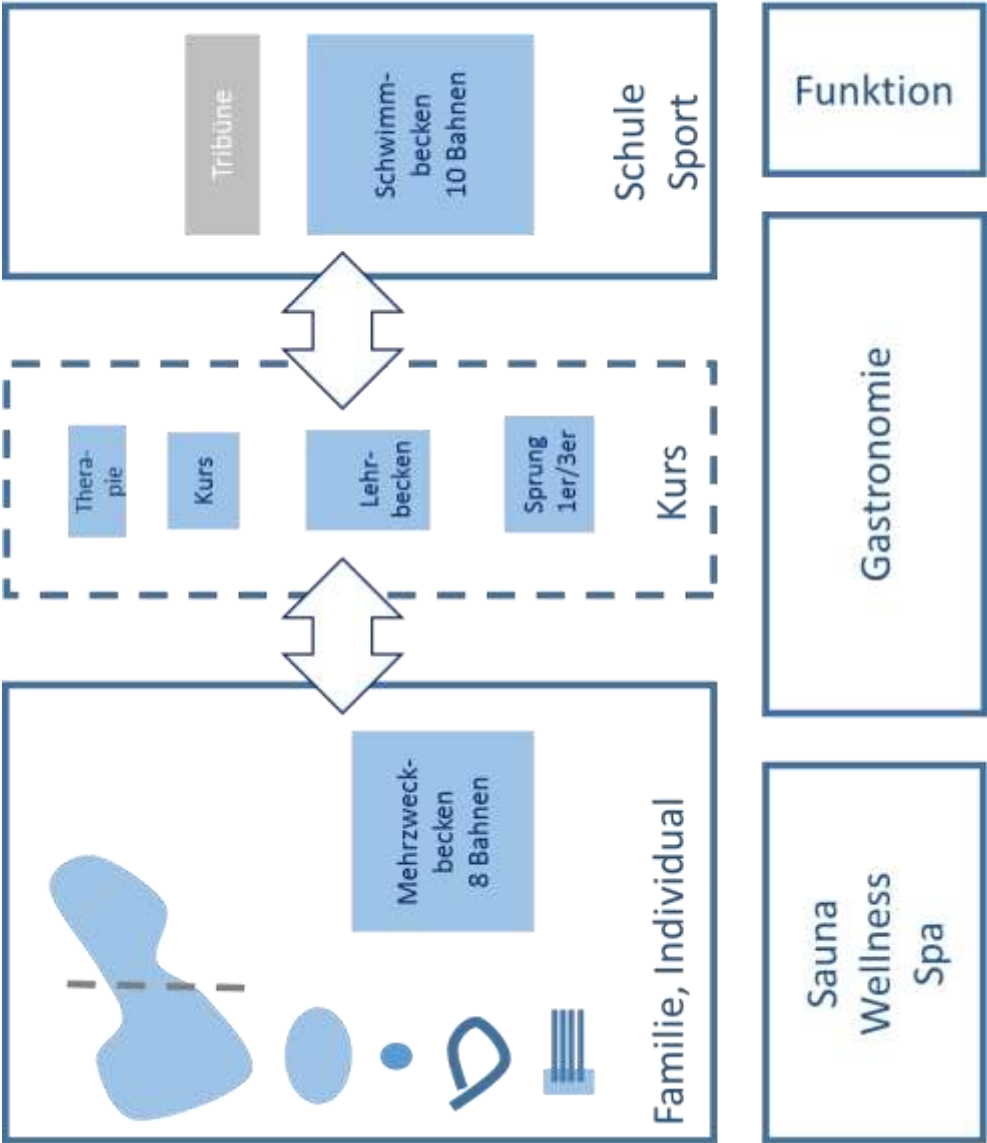
Werkstatt im Zelt 12.11.2016

2.500 Teilnehmer



Bürgerbeteiligung Nutzungskonzept

1992



Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

02 Architektur



Dreistufiges Vergabeverfahren Architekt und Planung

VG 2016 - Verordnung über die Vergabe von Architektenleistungen

RPW 2013 – Richtlinien für Planungswettbewerbe

22 Architekten



10 Architekten



3 Architekten



1 Architekt

Bewerbung und Präqualifikation

Architektenwettbewerb

Verhandlungsverfahren

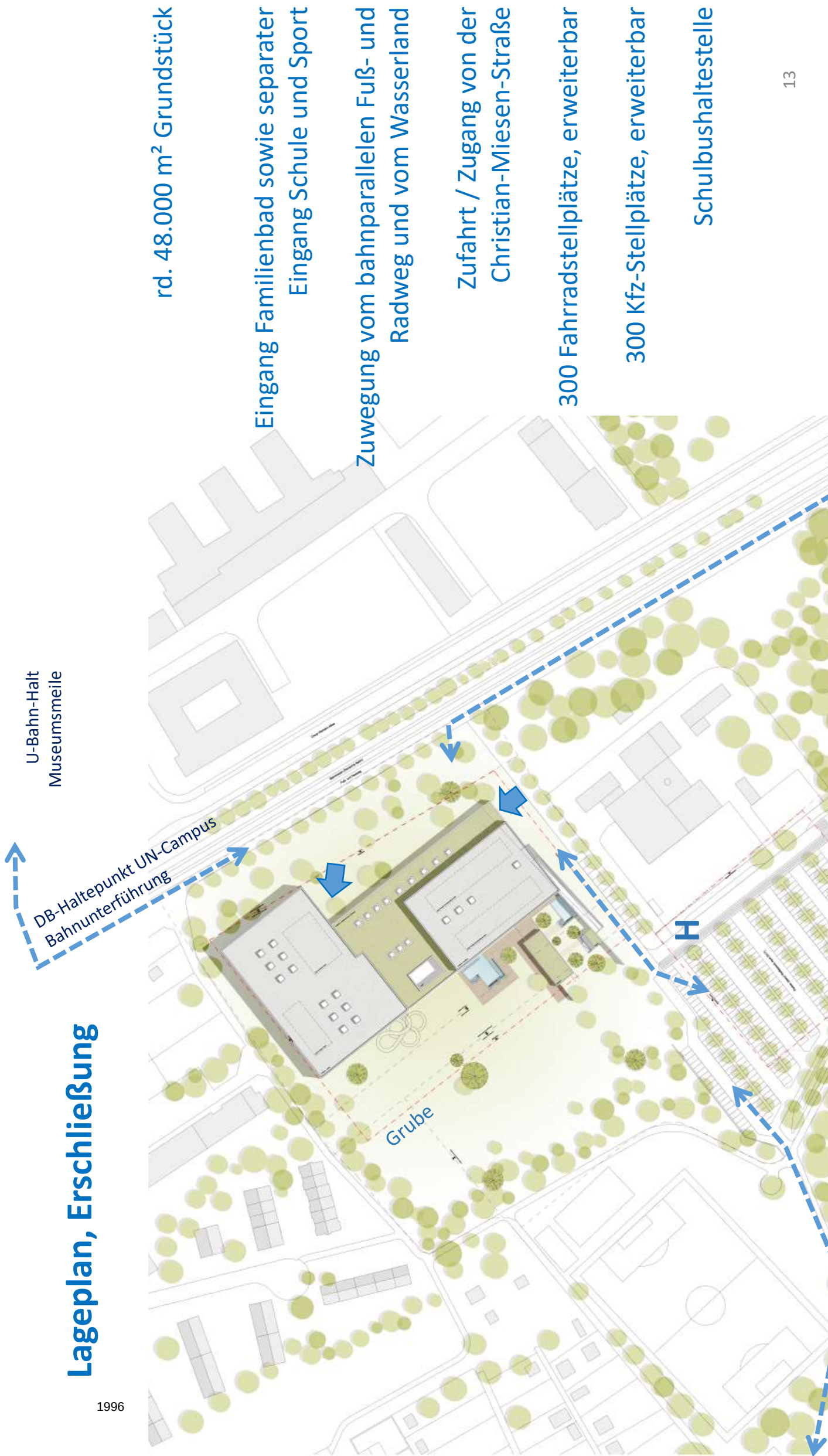
Vergabe





Lageplan, Erschließung

1996



rd. 48.000 m² Grundstück

Eingang Familienbad sowie separater Eingang Schule und Sport

Zuwegung vom bahnparallelen Fuß- und Radweg und vom Wasserland

Zufahrt / Zugang von der Christian-Miesen-Straße

300 Fahrradstellplätze, erweiterbar

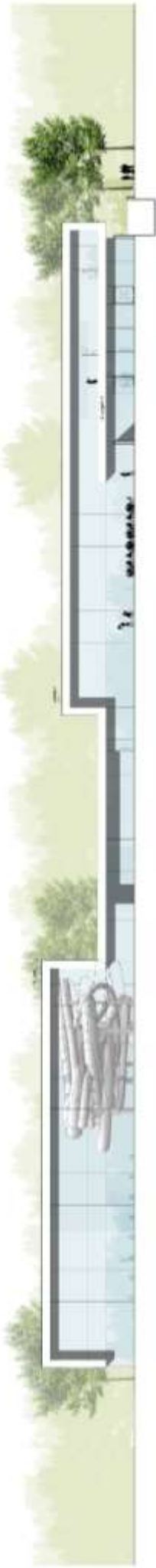
300 Kfz-Stellplätze, erweiterbar

Schulbushaltestelle

Ansichten



Ansicht Süd Haupteingang

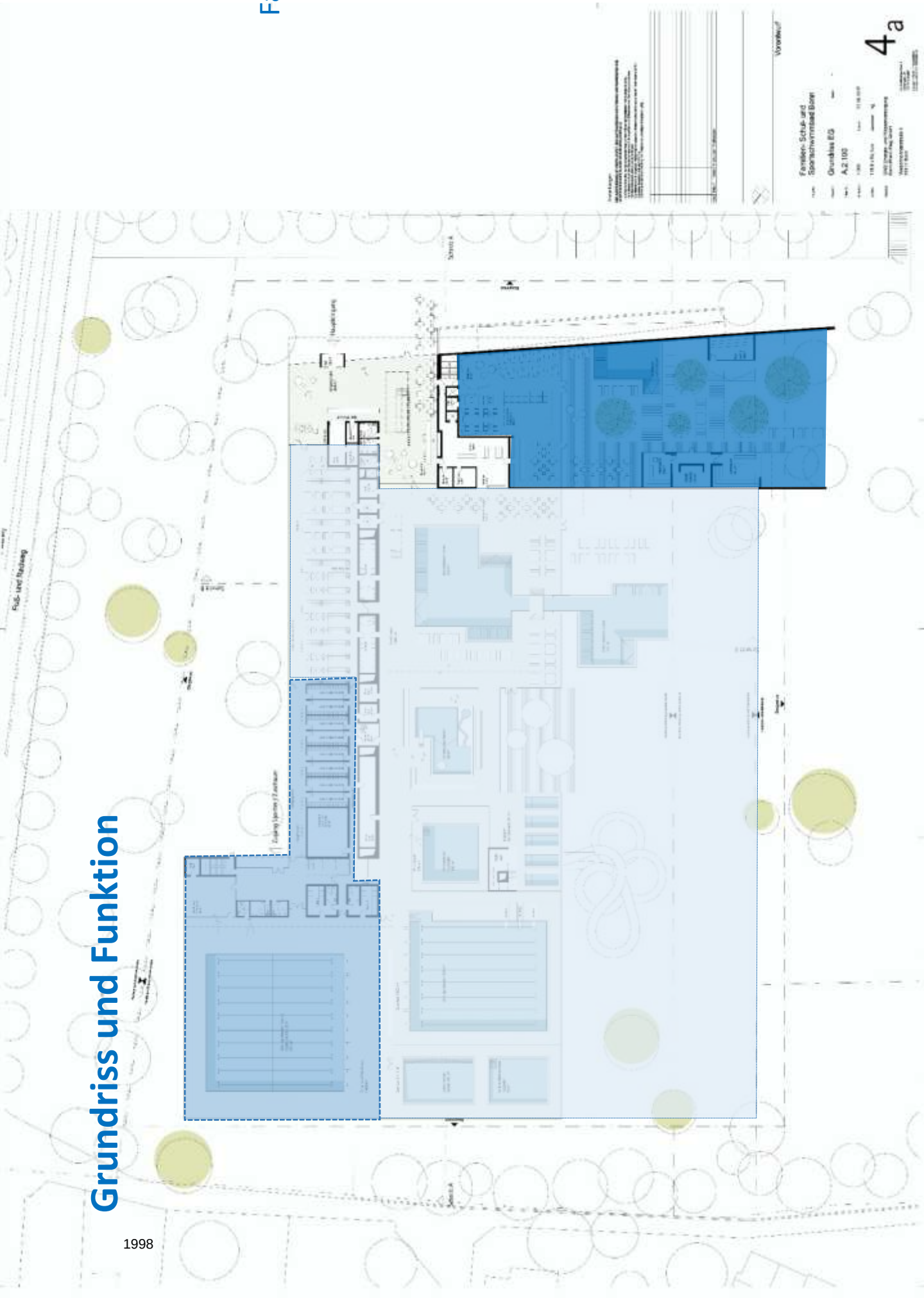


Ansicht West Seitengarten

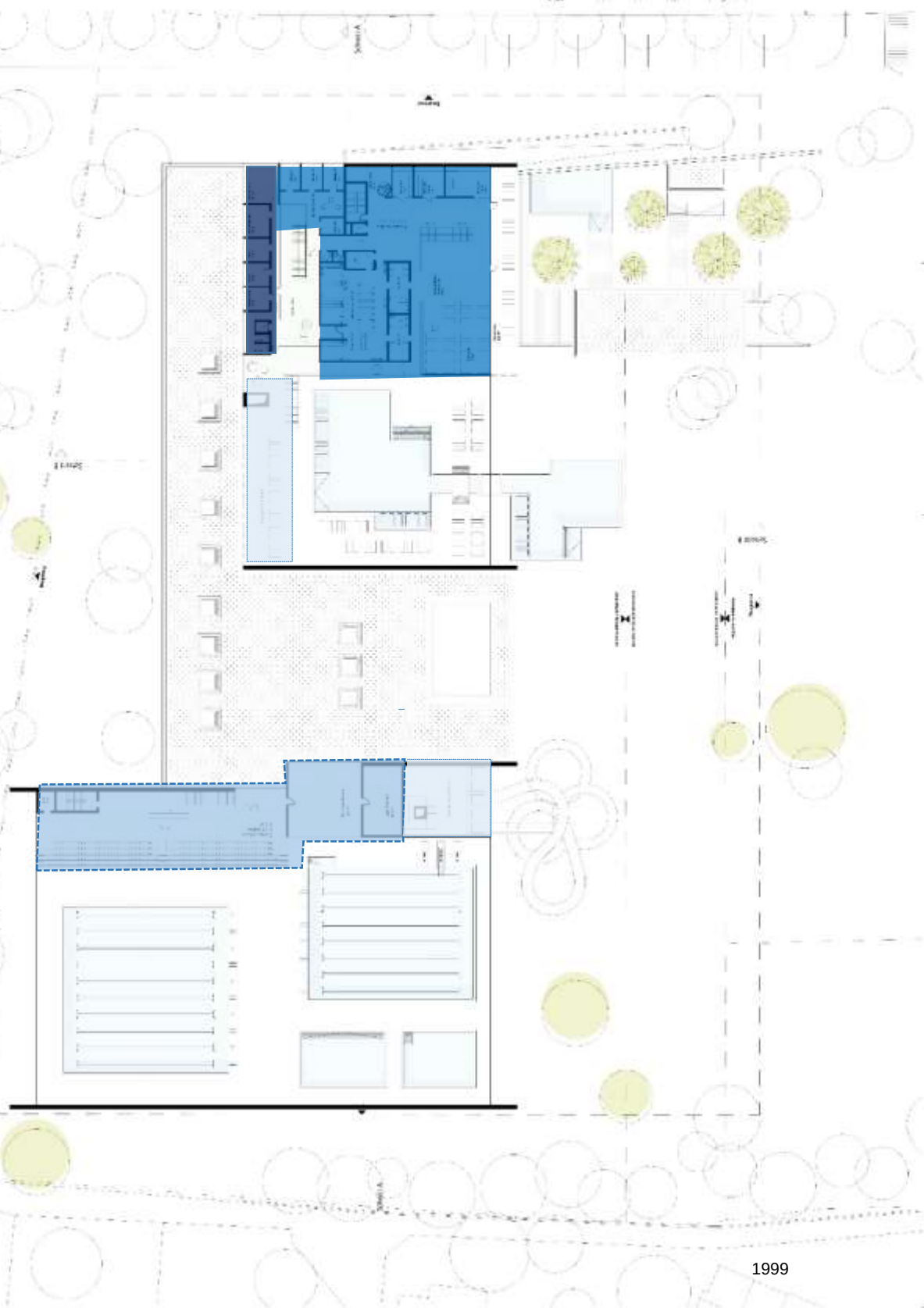
Grundriss und Funktion

1998

- Erdgeschoss
- Familienbad, Liegewiese
- Schul- und Sportbad
- Sauna, naturnah



Grundriss und Funktion



Obergeschoss

Tribüne + Sportraum

Rutschenturm

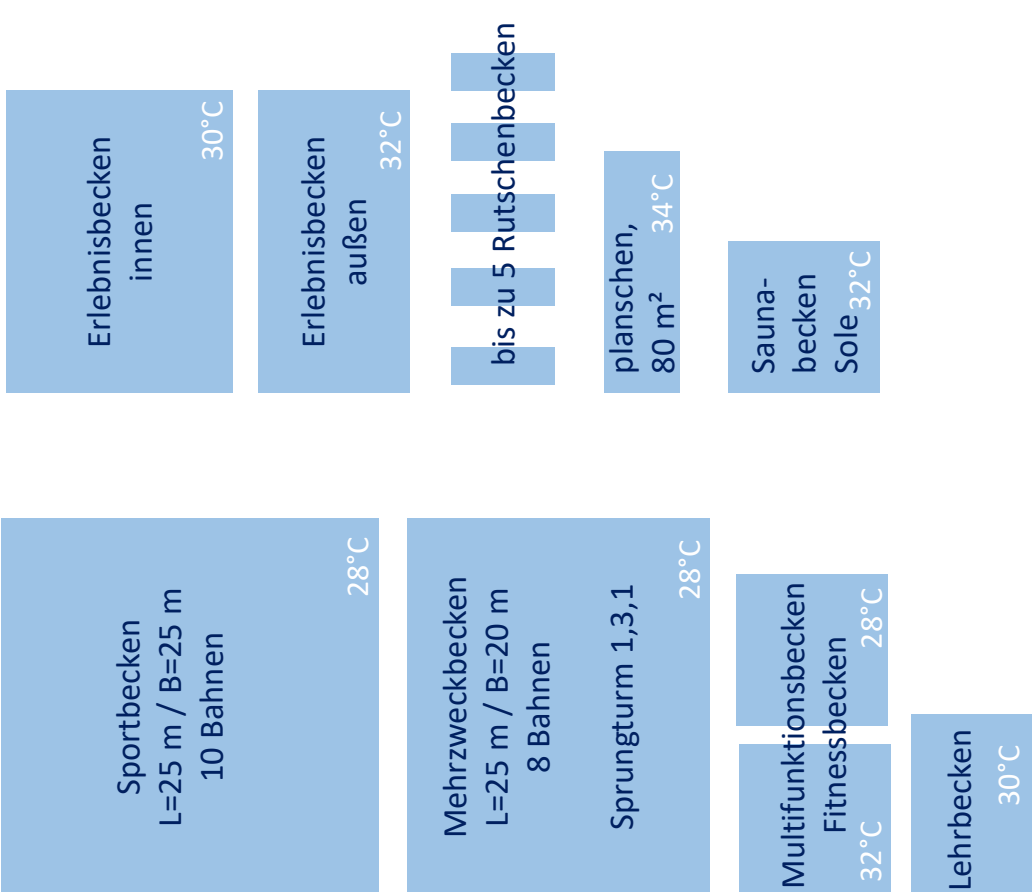
Sauna / Spa

Galerie

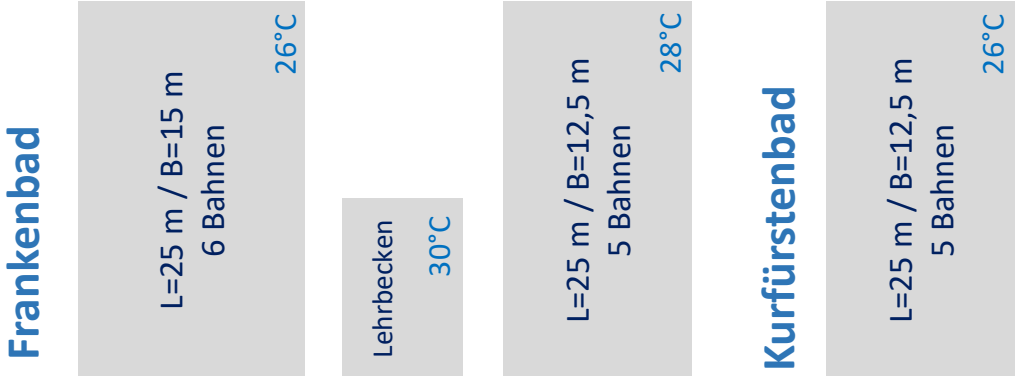
Verwaltung



Wasserflächen 2.065 m², 18 Bahnen



1.096 m², 16 Bahnen



Schul- und Sportbad



Sportbad



zehn Bahnen = Wettkampfstätte bis
Deutsche Meisterschaften

großzügiger Beckenumgang u.a. für Schwimmwettkämpfe Rollstuhlfahrer

Bahnen im Mehrzweckbecken zum „Warmschwimmen“ unmittelbar benachbart

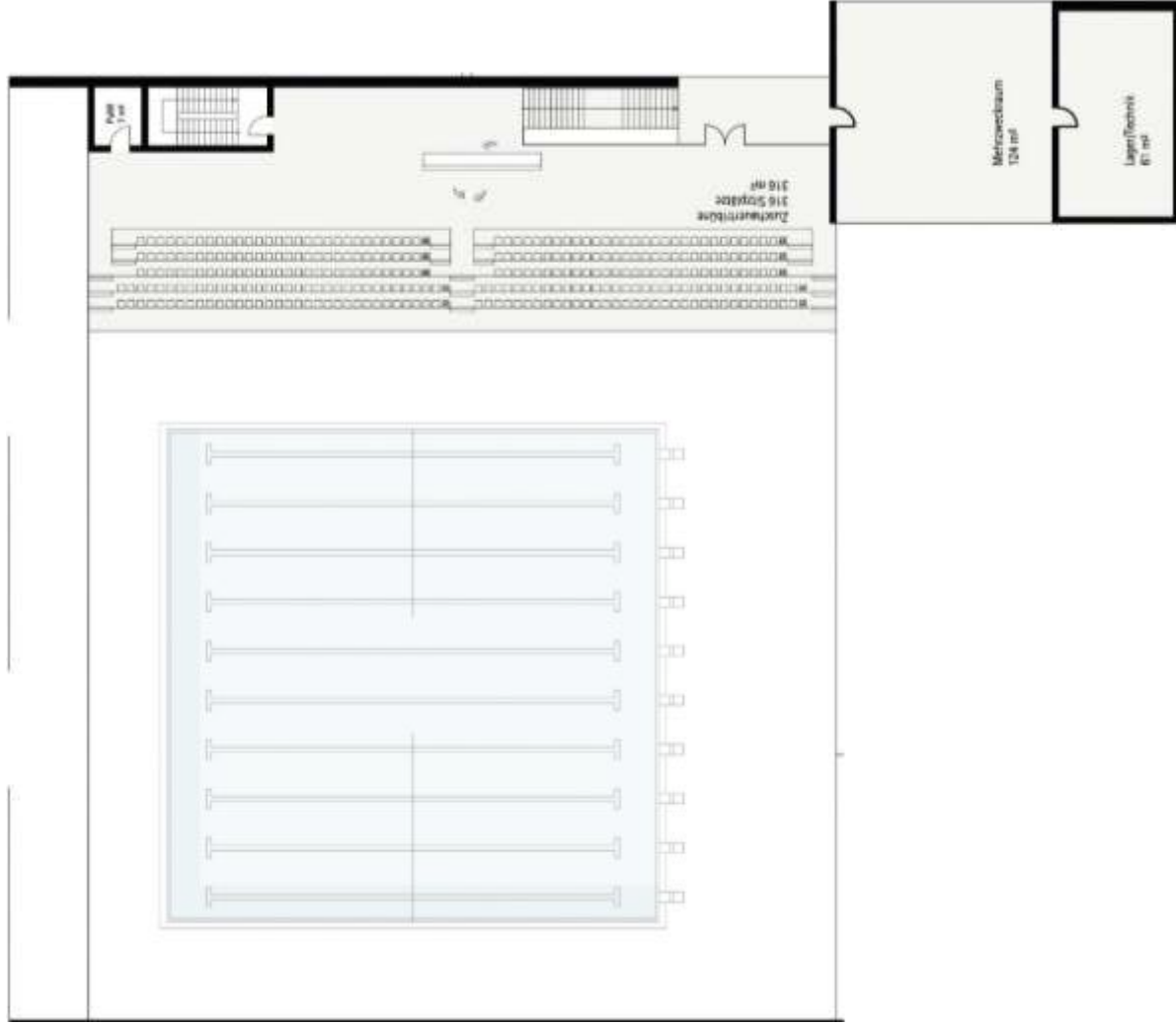
Multifunktionsraum (auch als Wettkampfbüro)

Sportkurse im Lehrbecken und Multifunktionsbecken

attraktiver Einblick aus dem Familienbad in den Sportbetrieb

Sportbad

2004



Tribüne mit 316 Plätzen

weitere Aufenthalts- und Publikumsflächen im OG und am
größzügigen Beckenrand für Großveranstaltungen

Mehrzweckraum für Sportkurse

Familienbad, Sauna, Kurse



Familienbad

2006

Erlebnisbecken innen/außen, mit Schleuse

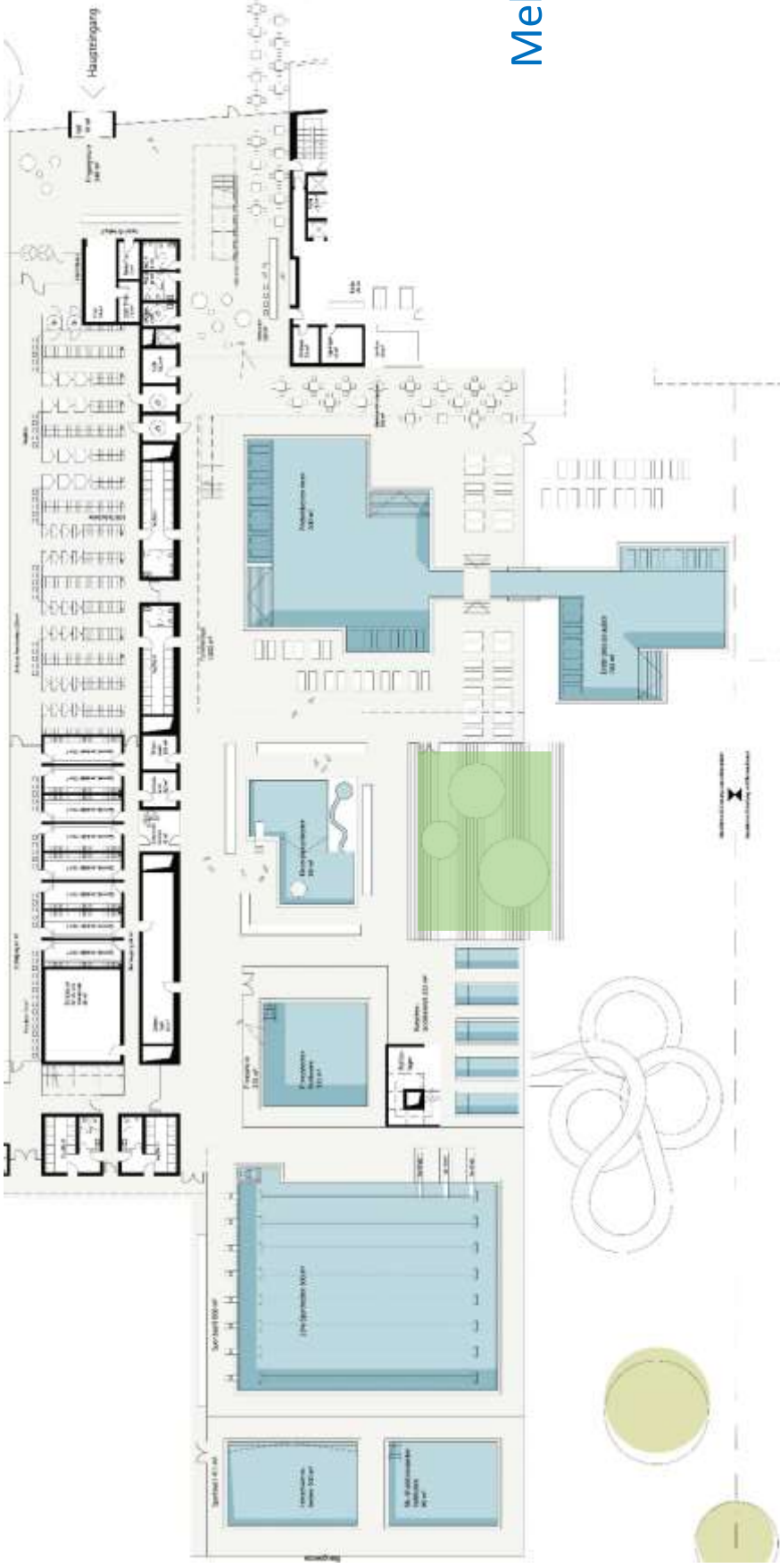
Planschbecken mit Kleinkindrutsche

Fitnessbecken mit Hubboden
bis zu 5 Rutschen

Mehrzweckbecken mit Sprungturm
1m/3m/1m

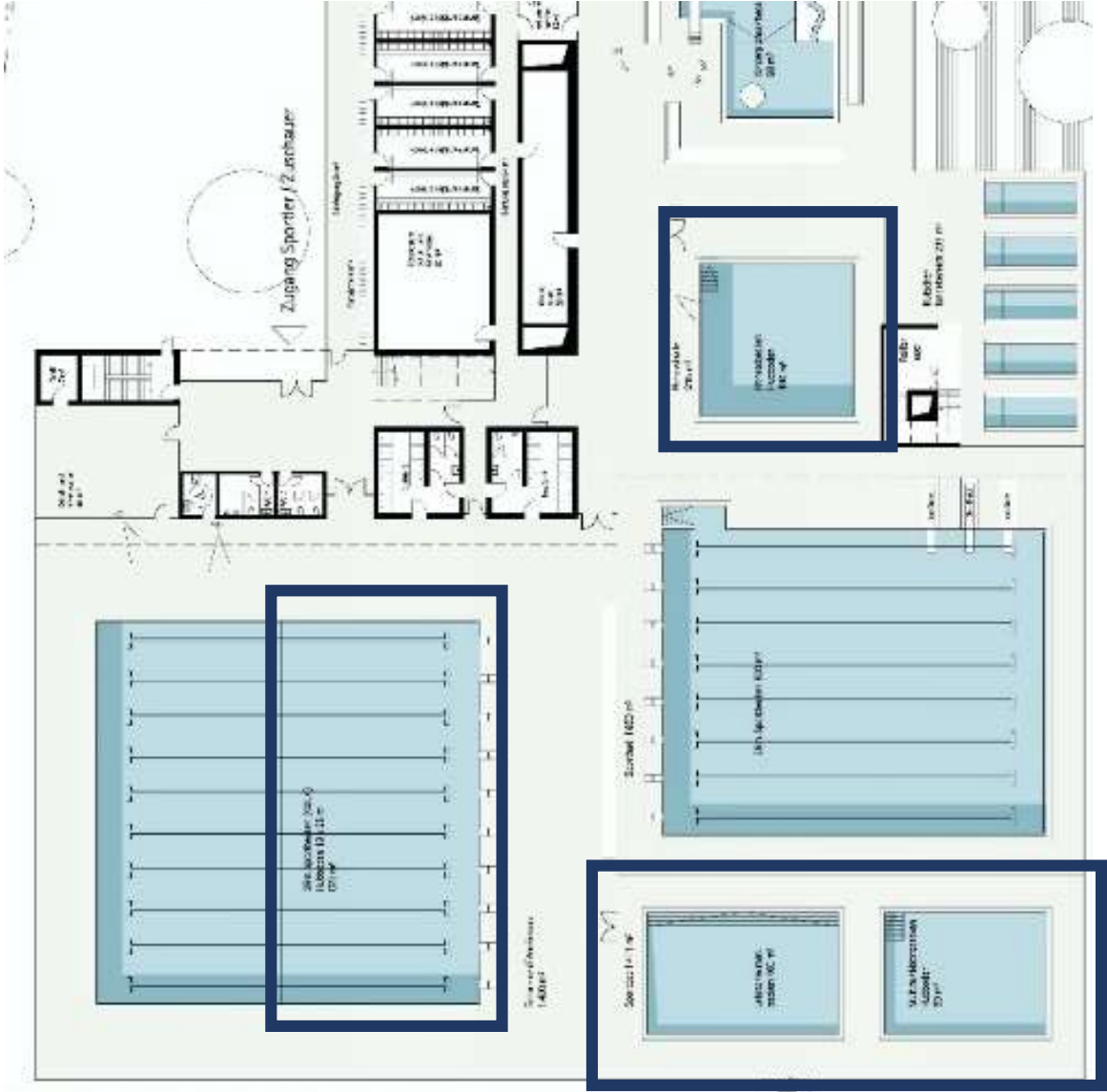
Lernschwimmbecken

Multifunktionsbecken mit Hubboden



This architectural floor plan depicts a school building with a complex layout. The plan includes several large rooms such as a 'Hauptsaal' (Main Hall) and a 'Küche' (Kitchen). Outdoor areas are shown with green spaces and a 'Sportplatz' (Sports Field). The plan also features a 'Hauptingang' (Main Entrance) and a 'Haupteingang' (Main Entrance) at the top. The drawing is a detailed technical sketch with various rooms and outdoor areas labeled in German.

große Liegewiese



3 x Hubböden für eine hohe Variabilität

Schwimmen lernen

Rehabilitation / Bewegungs- und Physiotherapie

Aquafitness / Kondition

Relaxen

Sauna / Spa - OG



Zugang, Umkleiden

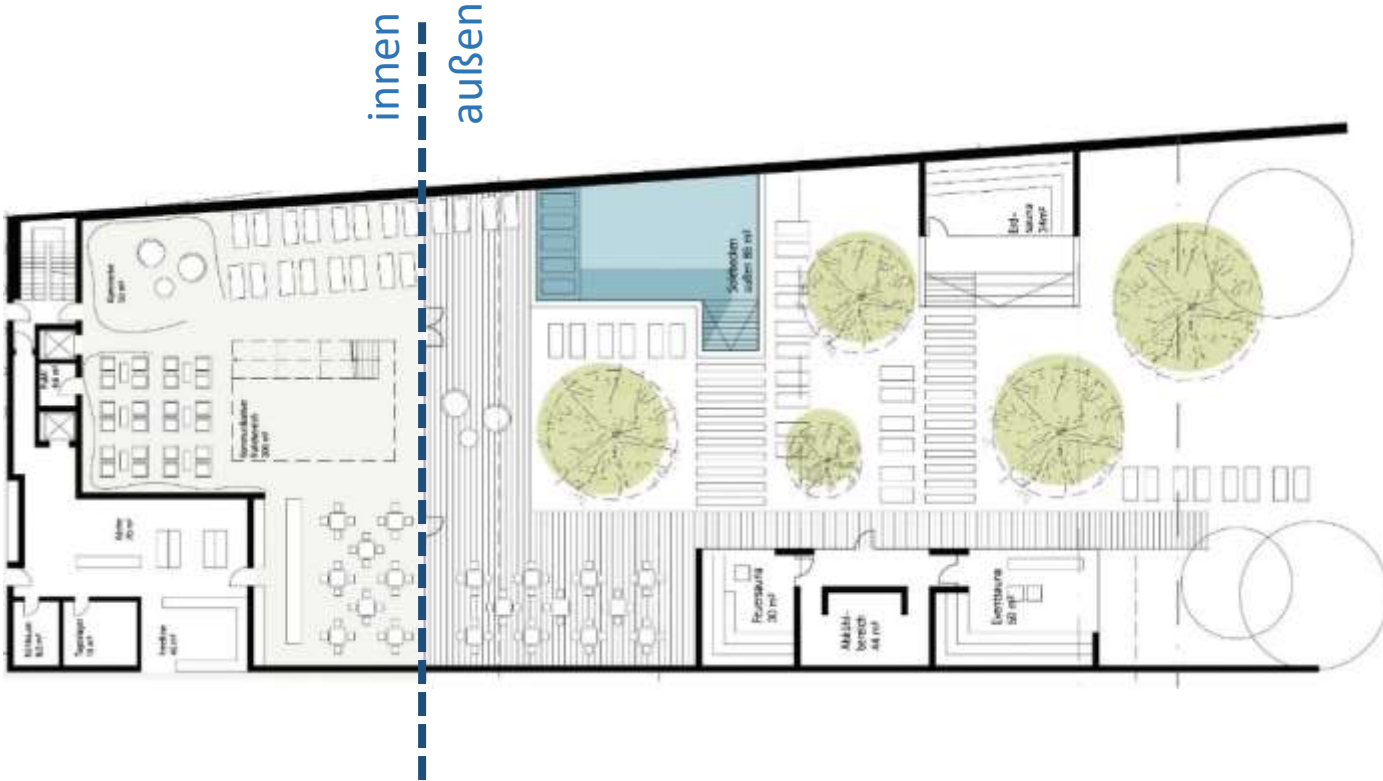
zwei Saunen, ein Dampfbad, Fusswärmbecken

Außenterrasse / Ruheräume mit Blick in den Park

Spa mit drei Anwendungskabinen

Sauna - EG

2010



naturnaher Außenbereich

Solebecken

drei Saunen; Eventsauna

Saunagastronomie innen / außen

unaufwändig erweiterbar

Foyer, Gastronomie

Foyer

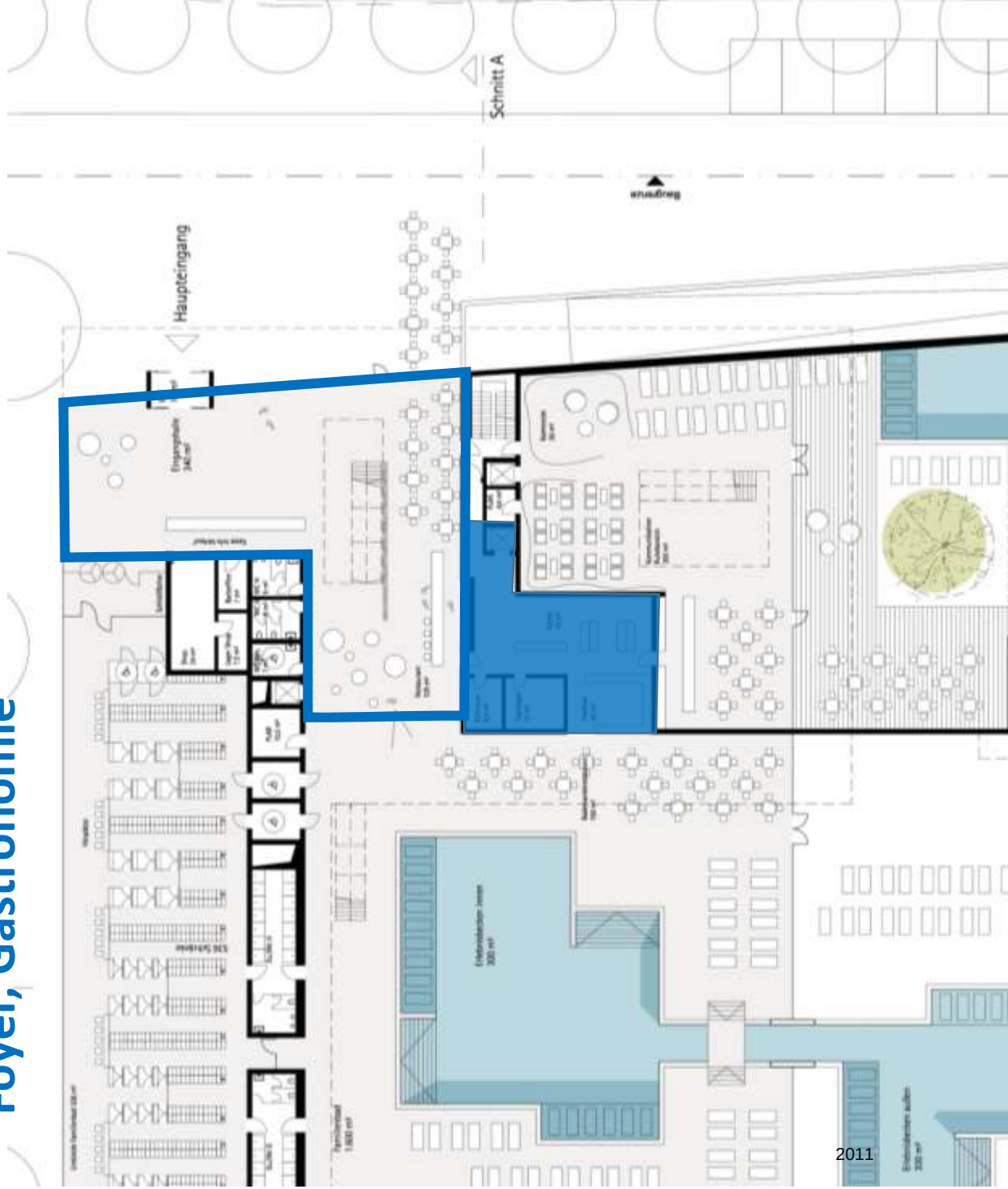
Empfang, Tickets, Shop

Gastronomie

kompakt, eine zentrale Küche

Gastraum Sauna, Foyer und Familienbad

Lager- und Nebenräume im UG

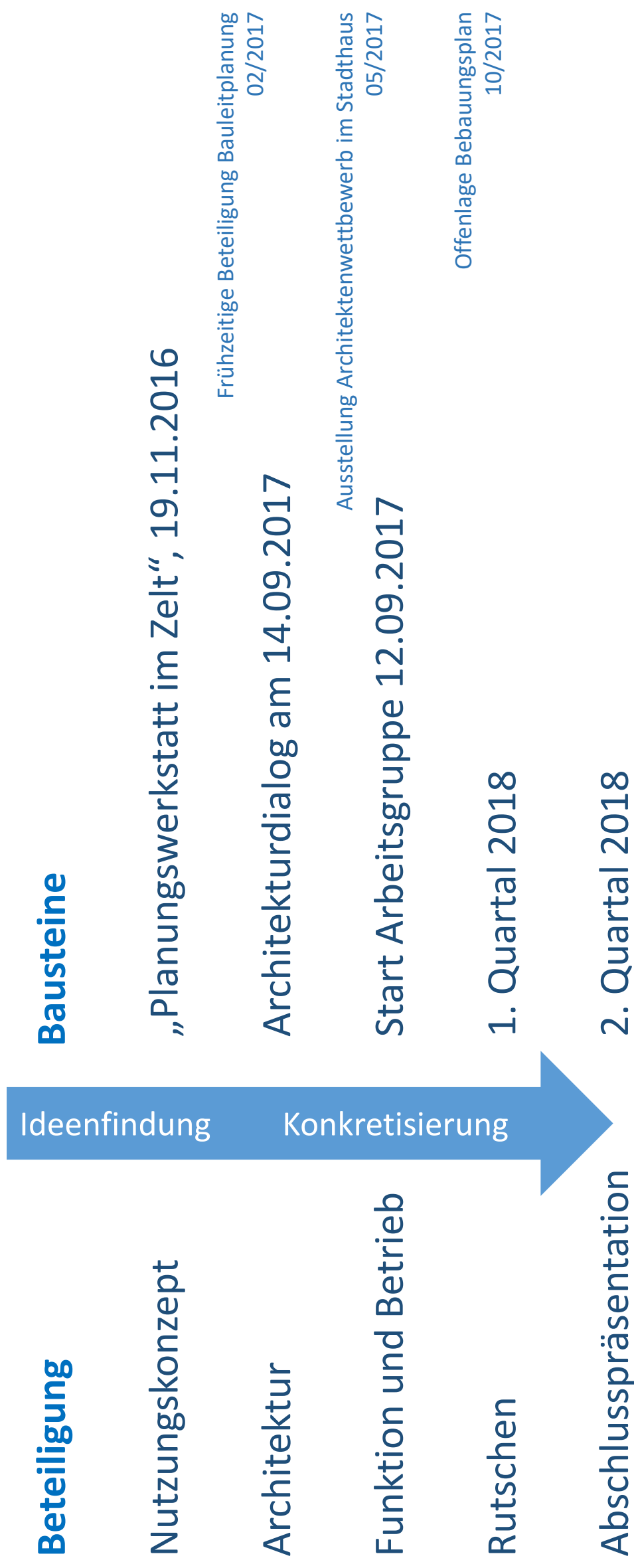


Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

03 Beteiligung und Planverfahren



Beteiligungskonzept „Unser neues Schwimmbad“



Beteiligung „Betrieb und Funktion“

Kontinuierliche Planungsbegleitung von September 2017 – ca. April 2018, 4-8 wöchentlich

Teilnehmer: Schulen, Sport, Senioren,
Familien, Behindertengemeinschaft,
Schwimmmeister, Amt 52, Beirat
Bürgerbeteiligung

Themen: Funktionalität, Attraktivität,
Grundrisse, Barrierefreiheit, Orientierung,
Ausstattung, Erschließung, Freianlagen,
Betrieb



Beteiligung „Architekturdialog“

70 Teilnehmer

Vorstellung Architektenwettbewerb

Vorstellung Planung 4a Architekten

Diskussion in Kleingruppen

Erörterung Anregungen / Hinweise
im Plenum



Anregungen und Hinweise der Beteiligungen

Standort Sprungturm; 5m - Turm

Flexibilisierung der Teilung der Umkleiden zwischen Sport/Schule und Öffentlichkeit

Optimierung der Wege Sanitär, Erste-Hilfe-Raum, Duschen, Wickelräume

Erweiterung Lager- und Mehrzweckräume

Anzahl der Familienduschen erhöhen

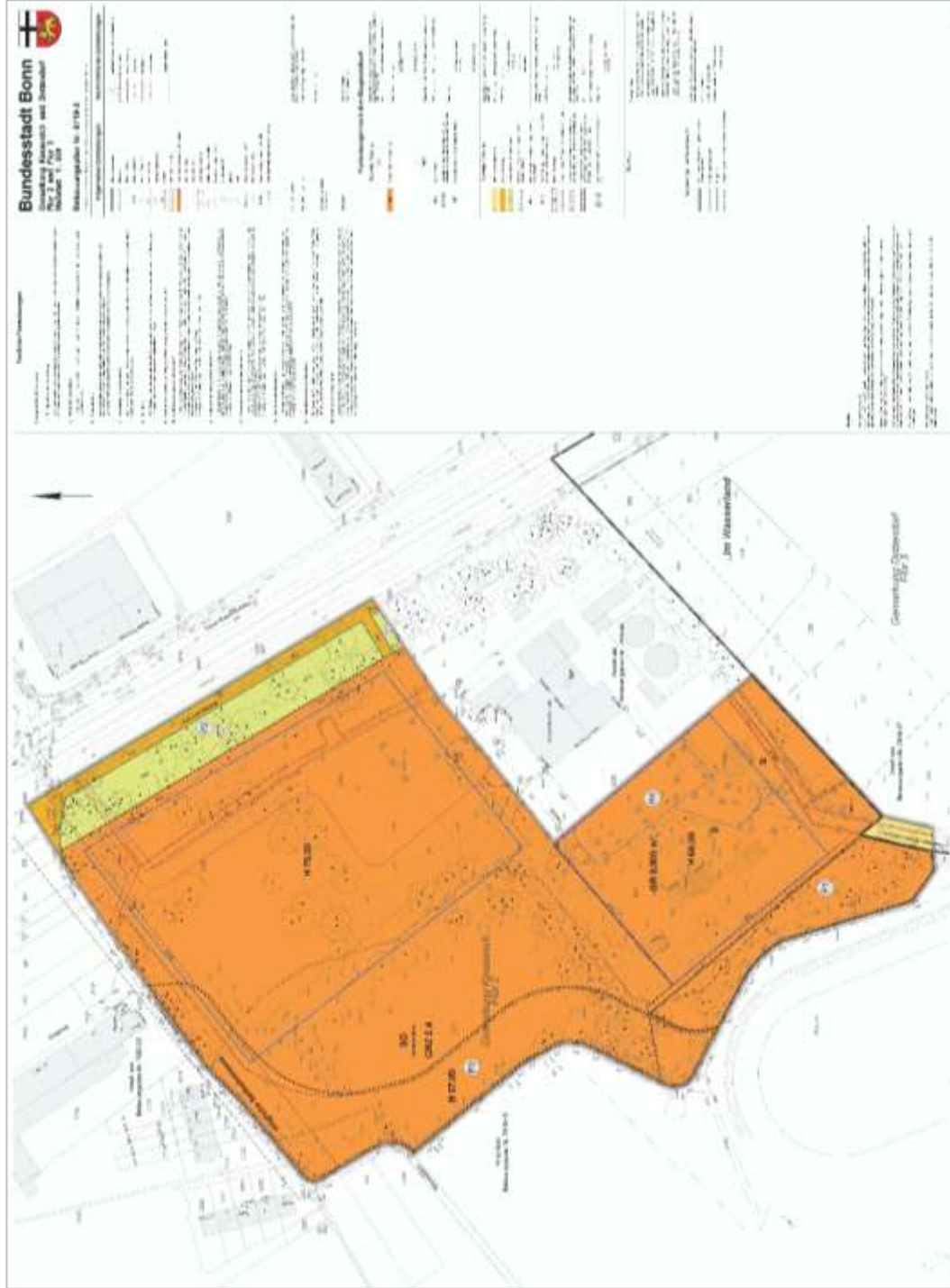
Hinweise Barrierefreiheit

Hinweise Ausstattung



Bebauungsplan

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 02/2017
Beschluss Offenlage 09/2017
Satzungsbeschluss (vorauss.) 02/2018



- Vermessung
- Bodenuntersuchung
- Umweltbericht
- Klimagutachten
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Artenschutzuntersuchung
- Baumbewertung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrstechnische Untersuchung

Freiraum und Begrünung, ökologische Maßnahmen

Großzügige Grünflächen zur Vernetzung im Freiraumsystem

Naturnahe Gestaltung der Wallflächen und Eingrünungen

Erhalt und Integration prägnanten Baumbestands

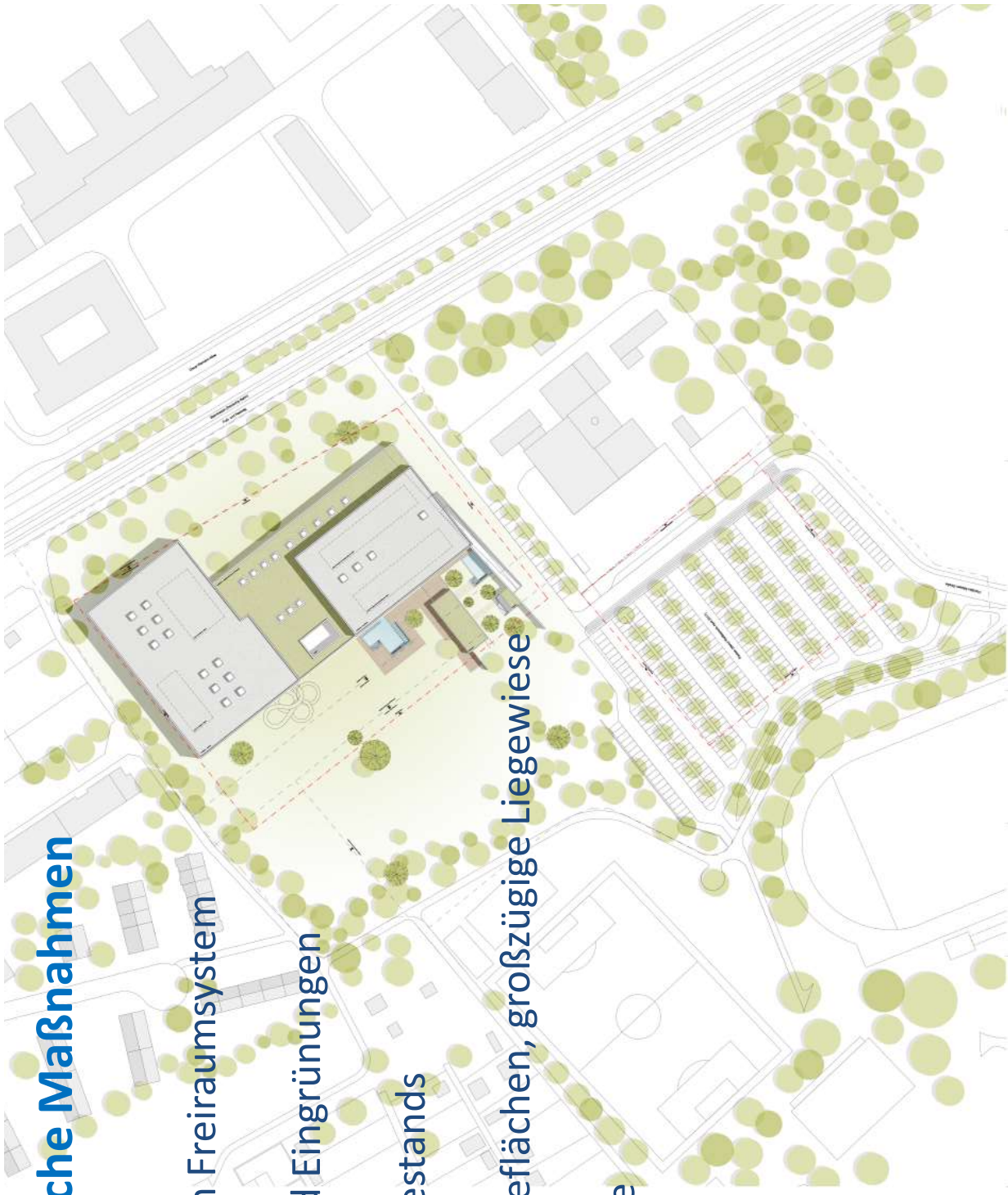
Einladende Gestaltung der Platz- und Wegeflächen, großzügige Liegewiese

Ersatzpflanzung für die zu fallenden Bäume

Dachbegrünung

Austausch Oberboden der Grube

Versickerung



Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

04 Parameter des Businessplanmodells (Stand 09.2017)



2019

Gründung SWB Bad GmbH

2020

„Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung eines Familien-, Freizeit und Sportbades einschließlich dessen badtypischer Nebenbetriebe im Ortsteil Dottendorf der Bundesstadt Bonn.“

Beurkundung

12.07.2017

Geschäftsführung

Bernd Nottbeck

Prokuristen

Andreas Goldschmidt

Michael Drossert

Regelung der Aufgaben und der Ausgleichszahlungen zwischen Stadt Bonn und SWB Bad GmbH, zum Beispiel Betrauung; in Abstimmung

Baugrundstück der Bad GmbH

1 Anpachtung Teilfläche Stadt Bonn

Dauer 20 Jahre

2 Übertragung Grundstück der EN-W auf die SWB Bad GmbH

Übertragung 2018

Freilegung durch die EN-W / Bonn-Netz

Verlegung Versorgungsleitungen

3 Einlage SWB Bonn

Übertragung 12.07.2017

Freilegung durch die EN-W

4 Grün- und Verkehrsflächen

Widmung für Stadt Bonn



Synergie und Klimaschutz „HKW Süd / Schwimmbad“

2022

Energieerzeugung (Wärme / Kälte / Strom) und Wasseraufbereitung

Grundlast aus BHKW – Anteil Kraftwärmekoppelung an Gesamtverbrauch 80%, Spitzenlast aus Fernwärmenetz
Einsparung Primärenergie > 70 % durch Fernwärme (Primärenergiefaktor 0,0) und BHKW (0,7)
Unterschreitung ENEC 2016 um 15 %

Photovoltaik – Anlage zur Ergänzung der Stromerzeugung (in Prüfung)

Trinkwasseraufbereitung für Badbetrieb, Entkalkung

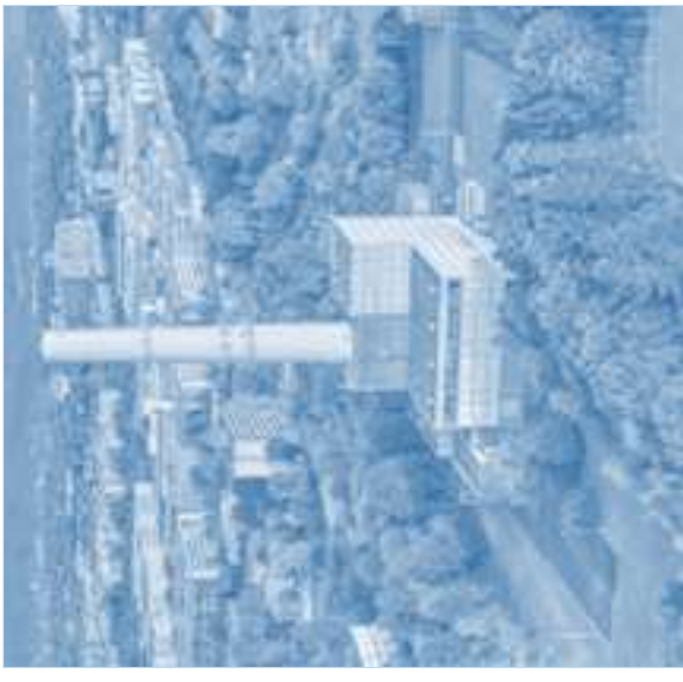
Anschluss an die bereits vorhandenen Hausanschlüsse der Medien des HKW

Nutzung der bestehenden Gebäudehülle für technische Anlagen

Personal

Technische Betriebsführung vor Ort

24 h Bereitschaft, kurze Wege



Steuerlicher Querverbund



Technisch / wirtschaftliche Verflechtung zwischen der SWB Bad GmbH und der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

Durch den Bau des BHKW wird eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen der Sparte Bäder (SWB Bad) und der Sparte Versorgung (EnW) hergestellt.

Verluste des Badebetriebs werden mit den Versorgungsgewinnen der ENW verrechnet.

Verluste aus dem öffentlichen Badebetrieb der SWB Bad werden auf Ebene der SWBB auf der Basis der Ergebnisabführungsverträge mit den Versorgungsgewinnen der EnW verrechnet.

Verminderung Steuerbelastung des SWB Konzerns

Die Bemessungsgrundlage für Körperschaft- und Gewerbesteuer auf Ebene der SWBB wird vermindert und dadurch auch die Steuerbelastung.

Verbindliche Anfrage beim Finanzamt ist gestellt.

Die Ergebnisse von MVA und SWBV werden auf Basis der bereits bestehenden verbindlichen Auskünfte auf Ebene der SWBB ebenfalls in der steuerlichen Querverbund einbezogen.

Das Gutachten zur wirtschaftlich / technischen Verflechtung liegt vor. Die verbindliche Anfrage beim Finanzamt ist gestellt; die Bestätigung steht noch aus.

Modell Öffnungszeiten Schwimmbad *

	Familienbad	Schul- und Sportbad
Montag	Schulen und Vereine Grundreinigung in Schulferien von 10.00 – 21.00 Uhr für Öffentlichkeit	Mo – Fr 06.30 – 08.00 Uhr: Frühschwimmen 08.00 – 21.00 Uhr: Schulen und Vereine
Dienstag – Freitag	10.00 – 21.00 Uhr gesamte Anlage (Mittwoch ab 19.00 Uhr bei Vereinsbedarf Sportbecken für Öffentlichkeit geschlossen)	
Samstag Sonntag Feiertag	08.00 – 21.00 Uhr (Außenbereich ab 09.00 Uhr)	Bei hoher Auslastung: Öffentlichkeit Veranstaltungen / Wettkämpfe

* nur Weihnachten, Silvester, Neujahr geschlossen

Modell Öffnungszeiten Sauna *

Montag	10.00 – 22.00 Uhr (Damensauna)
Dienstag / Donnerstag	10.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch	10.00 – 22.00 Uhr
Freitag	10.00 – 23.00 Uhr*
Samstag	10.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 21.00 Uhr
* Außenbereich bis 22.00 Uhr	

* nur Weihnachten, Silvester, Neujahr geschlossen

Bahnstunden pro Jahr

(nur Schwimmbecken)



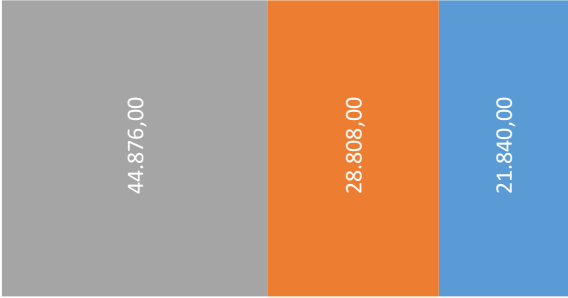
52 Wochen, 18 Bahnen
Zahlen gem. Altenburg

39 Wochen, 16 Bahnen
Zahlen gem. Stadt Bonn

Schulen Vereine Öffentlichkeit

95.000

54.000



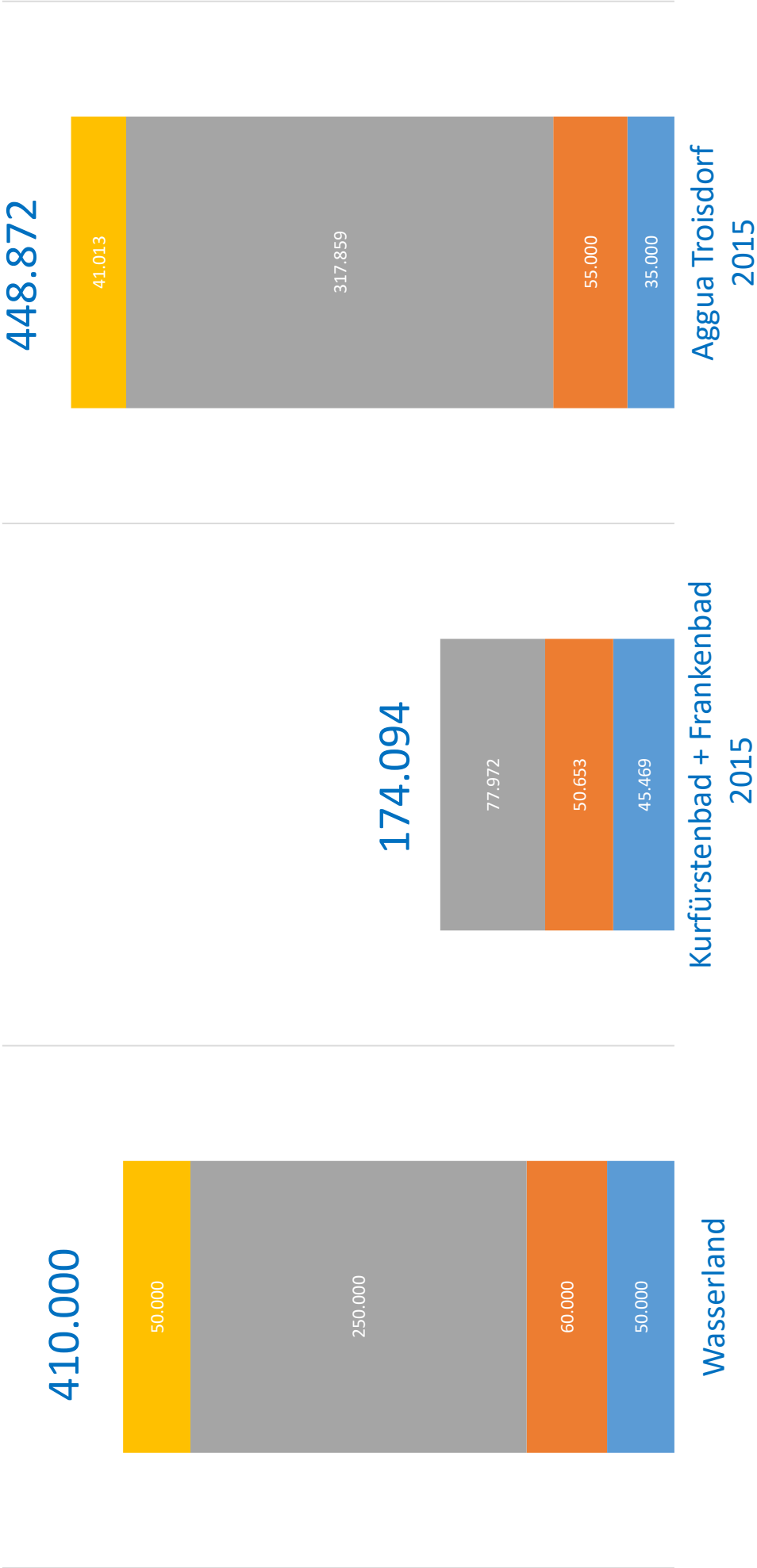
Wasserland

Kurfürstenbad + Frankenbad
2015

Nutzer pro Jahr



Schulen Vereine Öffentlichkeit Sauna



Modell Eintrittspreise Familienbad

	Erwachsener	Ermäßigter	Wochenendaufschlag
Sprinttarif (75 min)	4,00 €	2,50 €	kein Aufschlag, Tarif gilt bis 11.00 Uhr und ab 17.00 Uhr
Relaxtarif (3 Stunden)	7,50 €	4,50 €	2,00 €
Tagestarif	9,50 €	5,00 €	2,00 €
Tageskarte Familien (2 Erw. + 2 Kinder)	22,00 €	zusätzliches Kind 3,00 €	4,00 €
Saunaaufschlag	10,00 €		

* Rabattsysteme für Familien und Einzeleintritte

Preisvergleich Modell Familienbad mit ausgewähltem Wettbewerb

	Wasserland	Aggua Troisdorf
Sprinttarif Erwachsener	4,00 € (Mo – Fr durchgängig, am WE bis 11.00 Uhr und ab 17.00 Uhr)	4,00 € (Mo – Fr 06.30 – 8.00 Uhr, am Wochenende kein Sprinttarif)
3-Studentariff Woche Erwachsene (Wochenende)	7,50 € (9,50 €)	7,50 € (9,50 €)
3-Studentariff Woche Ermäßigte (Wochenende)	4,50 € (6,50 €)	6,00 € (7,50 €)
Familienkarte 3 Stunden Woche (Wochenende)	./.	23,00 (28,00 €)
Familie 2 Erw, 2 Kinder Tageskarte Woche (Wochenende)	22,00 € (26,00 €)	28,00 (33,00 €)

Preisvergleich Sauna mit ausgewähltem Wettbewerb

	Wasserland	Aggua Troisdorf	Saunapark Siebengebirge
3 Stunden Erwachsene Woche (Weekend)	17,50 € (19,50 €)	20,00 € (21,50 €)	4 Std: 20,70 € (22,70 €)
Tageskarte Erwachsene Woche (Weekend)	Mo – Do: 17,50 €; Fr: 19,50 € (21,50 €)	22,50 € (24,00 €)	23,90 € (25,90 €)

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

05 Investition



Investition

Stand: 09.2017

4,87 Mio.€	Grundstück, Erschließung, Stellplatzanlage, Versickerung, Bodensanierung
34,26 Mio.€	Baukosten Gründung, Rohbau, Fassade, Dach, Umkleiden, Saunen, Rutschen, Technische Gebäudeausrüstung, Hubböden, Außenanlagen, Möblierung
14,43 Mio.€	Architekt, Fachplaner, Bauleitplanung, Wettbewerb, Projektentwicklung, interne Kosten, Vorlaufkosten, sonstige Nebenkosten, Generalunternehmerzuschlag
5,61 Mio. €	Unvorhergesehenes, Marktpreisindexierung
1,02 Mio. €	Zwischenfinanzierung Bauprojekt
60,2 Mio. €	

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

06 Wirtschaftlichkeit



Modell Wirtschaftlichkeit – normales Wirtschaftsjahr



Wasserland

Alle Werte netto, in €	Summe*
Erlöse Eintritt	1.942.000
Erlöse Schulen / Vereine	396.000
Mieten / Pachten	110.000
Sonstige Erlöse	46.000
Summe Erlöse	2.494.000
Energiekosten	1.100.000
Personalkosten	1.627.000
Fremdreinigung	232.000
Techn. Betriebsführung	119.000
Kaufm. Betriebsführung	200.000
Marketing	95.000
Sonstige Betriebskosten	300.000
Instandhaltungskosten	642.000
Summe Betriebskosten	4.315.000
Betriebsergebnis 1	-1.821.000

* gerundet

Kurfürstenbad + Frankenbad, 2015

Erlöse Eintritt	271.000
Vereine / Schule	345.000
Mieten / Pachten	
Sonstige Erlöse	8.000
Summe Erlöse	624.000
Energiekosten	565.000
Personalkosten	1.050.000
(Reinigung durch Personal)	
SGB + Zentralwerkstatt	125.000
Bäderverwaltung	111.000
Marketing	k.A.
Sonstige Betriebskosten	254.000
Instandhaltung	215.000
Summe Betriebskosten	2.320.000
Betriebsergebnis 1	-1.696.000

Erlöse + Betriebskosten (gerundet);
gem. Angabe Stadt Bonn, 08.06.2017

Modell Wirtschaftlichkeit – Zuschussbedarf im Vergleich

Stand: 09.2017

2036



Neubau Wasserland

EBITDA Badbetrieb	1,82 Mio. €
Afa Neubau	2,88 Mio. €
Finanzierungsaufwand	0,33 Mio. €
Steuervorteil	- 1,57 Mio. €

Kosten p.a.	3,46 Mio. €
Steuervorteil Kapitalertragssteuer	- 0,57 Mio. €
Gewerbesteuernachteil	0,16 Mio. €

Zuschussbedarf p.a.

3,05 Mio. €



Sanierung Kurfürstenbad + Frankenbad

(gem. Krieger 2009/2010 indexiert rd. 25,2 Mio.€)

EBITDA Badbetrieb (Wert 2015)	1,69 Mio. €
Sanierungsrisiken und Vollkostenbetrachtung	N.N. Mio. €
Afa Sanierungsaufwand	1,26 Mio. €
Afa Bestand	0,16 Mio. €
Finanzierungsaufwand	0,14 Mio. €

Kosten p.a.	3,25 Mio. €
Anpassung Öffnungszeiten	0,49 Mio. €

Zuschussbedarf p.a.

3,74 Mio. €

Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads

07 Ausblick



Vorbereitung und Abstimmung Gremienvorlage

2038

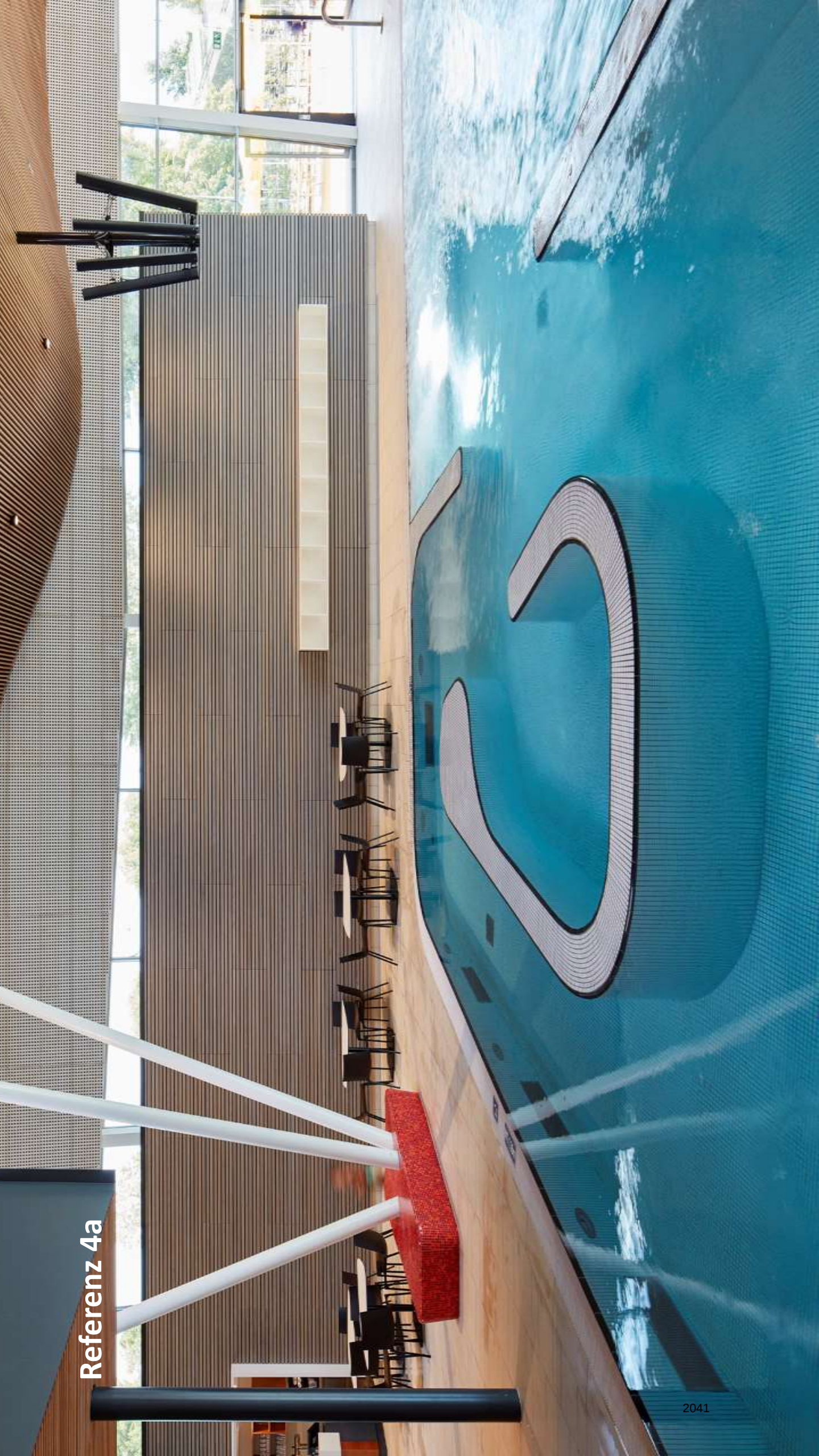
27.09.2017	Beratungsgremium
28.09.2017	Bericht im Stadtrat
bis 15.10.2017	Fragen und Hinweise zum Konzept
18.10.2017	Aufsichtsrat SWB
18.10.2017	Beratungsgremium
bis 25.10.2017	Schlussredaktion der Vorlage
02. - 09.11.2017	Mitzeichnung Stadt Bonn
22.11.2017	Finanzausschuss (Antragsfrist 09.11.)
07.12.2017	Sportausschuss (Antragsfrist 16.11.)
07.12.2017	Hauptausschuss (Antragsfrist 16.11.)
14.12.2017	Stadtrat (Antragsfrist 23.11.)
20.12.2017	Aufsichtsrat SWB

Planung und Realisierung

1. Quartal 2018	Entwurfs- und Genehmigungsplanung
2. Quartal 2018	Bauantrag, Ausschreibung
3. Quartal 2018	Vorbereitung Baufeld
1. Quartal 2019	Baubeginn Hochbau
4. Quartal 2020	Fertigstellung „Unser neues Schwimmbad“



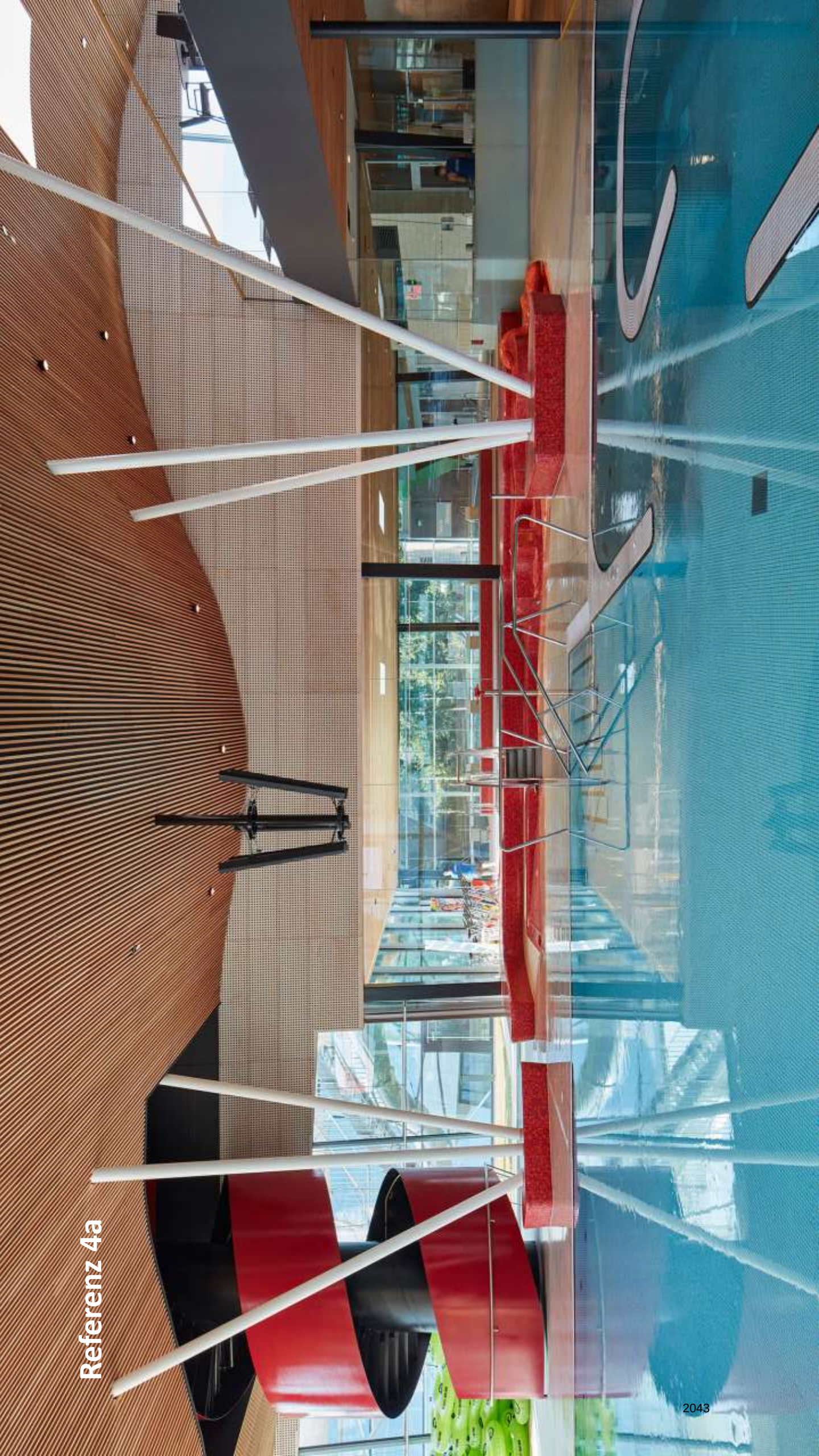
Referenz 4a





Referenz 4a

2042



Referenz 4a



Referenz 4a



Referenz 4a

2046









Referenz 4a

2050



Konzept für den Bau und Betrieb eines neuen Schwimmbads



Stadtwerke Bonn
Peter Weckenbrock
Marco Westphal
Mirko Heid
Bernd Nottbeck
Andreas Goldschmidt
Rolf Driller
Hansjörg Spielhoff
Marcus Schraufstetter
Werner Schul
Jürgen Winterwerp
Simon Hansch
Susanne Rems
Calvin Deppisch
Jürgen Mohr
Thomas Schmol
Michael Drossert

Hochbau
Ernst Ulrich Tillmanns
Frank Oppert
Sebastian Vollmer
Jonas Strass
Andreas Plum

Bauherrenvertretung
Hermann Ulrich
Thomas Schwilow
Sebastian Fest
Iris Hartung
Andreas van der Sandt
Maren Brixius
Tanja Vetter

Stadt Bonn
Dirk Lahmann
Martin Schumacher
Elke Palm
Bettina Müller
Alessandra Caroli
Margarete Heidler
Stefan Günther
Helmut Wiesner
Rainer Koch
Barbara Heliwig
Manuel Mayer
Marc Hofmann
Manuela Olschewski
Sabine Ludolph
Alexander Simmonia

Bonner in der Werkstatt im Zeit
Bonner im Architekturdialo

Arbeitsgruppe Betrieb und Funktion

Planverfahren
Olaf Respondek
Frank Henschel
Annette Gerardi
Martin Pihatsch
Ralf Job
Thorsten Stock
Marcus Geuenich
Jörg Ottersbach
Uwe Kania
Thomas Christner

Sport
Ute Pilger
Bernd Seibert

Beratung
Dietmar Altenburg
Marco Freisner, Lisa

